21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache **21(9)312**

4. Juli 2026

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

– Drucksachen 21/6278, 21/6565 –

Siehe Anlage

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung		**Gesetzentwurf der Bundesregierung**
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich*		**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich***
Vom ...		**Vom ...**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:		Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht		u n v e r ä n d e r t
Artikel 1	Änderung des Gebäudeenergiegesetzes	
Artikel 2	Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes	
Artikel 3	Weitere Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2028	
Artikel 4	Weitere Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2030	
Artikel 5	Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes	
Artikel 6	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches	
Artikel 7	Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes	
Artikel 8	Folgeänderungen	
Artikel 9	Inkrafttreten	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 2024/1275 vom 8.5.2024).

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Gebäudeenergiegesetzes	**Änderung des Gebäudeenergiegesetzes**
Das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden	
(Gebäudemodernisierungsgesetz – GModG)“.	
2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:	2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:
„Inhaltsübersicht	„Inhaltsübersicht
Teil 1 Allgemeiner Teil	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Zweck und Ziel	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 u n v e r ä n d e r t
§ 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	§ 4 u n v e r ä n d e r t
§ 5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	§ 5 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Verordnungsermächtigung zur Verteilung der Betriebskosten und zu Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen	§ 6 u n v e r ä n d e r t
§ 6a Verordnungsermächtigung zur Versorgung mit Fernkälte	§ 6a u n v e r ä n d e r t
§ 7 Regeln der Technik	§ 7 u n v e r ä n d e r t
§ 8 Verantwortliche	§ 8 u n v e r ä n d e r t
§ 9 Länderregelung	§ 9 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 9a Evaluation	§ 9a u n v e r ä n d e r t
Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Allgemeiner Teil	u n v e r ä n d e r t
§ 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Mindestwärmeschutz	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Wärmebrücken	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 Dichtheit	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 Sommerlicher Wärmeschutz	§ 14 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 Jahres-Primärenergiebedarf und baulicher Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Wohngebäude	u n v e r ä n d e r t
§ 15 Gesamtenergiebedarf	§ 15 u n v e r ä n d e r t
§ 16 Baulicher Wärmeschutz	§ 16 u n v e r ä n d e r t
§ 17 Aneinandergereihte Bebauung	§ 17 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Nichtwohngebäude	u n v e r ä n d e r t
§ 18 Gesamtenergiebedarf	§ 18 u n v e r ä n d e r t
§ 19 Baulicher Wärmeschutz	§ 19 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3 Berechnungsgrundlagen und -verfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 20 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Wohngebäudes	§ 20 u n v e r ä n d e r t
§ 21 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Nichtwohngebäudes	§ 21 u n v e r ä n d e r t
§ 22 Primärenergiefaktoren	§ 22 u n v e r ä n d e r t
§ 23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien	§ 23 u n v e r ä n d e r t
§ 24 Einfluss von Wärmebrücken	§ 24 u n v e r ä n d e r t
§ 25 Berechnungsrandbedingungen	§ 25 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 26 Prüfung der Dichtheit eines Gebäudes	§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 27 Gemeinsame Heizungsanlage für mehrere Gebäude	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 28 Anrechnung mechanisch betriebener Lüftungsanlagen	§ 28 u n v e r ä n d e r t
§ 29 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Transmissionswärmeverlustes bei aneinandergereihter Bebauung von Wohngebäuden	§ 29 u n v e r ä n d e r t
§ 30 Zonenweise Berücksichtigung von Energiebedarfsanteilen bei einem zu errichtenden Nichtwohngebäude	§ 30 u n v e r ä n d e r t
§ 31 Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude	§ 31 u n v e r ä n d e r t
§ 32 Vereinfachtes Berechnungsverfahren für ein zu errichtendes Nichtwohngebäude	§ 32 u n v e r ä n d e r t
§ 33 Andere Berechnungsverfahren	§ 33 u n v e r ä n d e r t
Teil 3 Modernisierung von bestehenden Gebäuden	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Allgemeine Anforderungen an bestehende Gebäude	u n v e r ä n d e r t
§ 34 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität; entgegenstehende Rechtsvorschriften	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 35 Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes	§ 35 u n v e r ä n d e r t
§ 36 Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Änderung	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 37 Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 38 Energetische Bewertung eines bestehenden Gebäudes	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 39 Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Erweiterung und Ausbau	§ 39 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 Besondere Renovierungsanforderungen an bestehende Nichtwohngebäude	u n v e r ä n d e r t
§ 40 (weggefallen)	§ 40 u n v e r ä n d e r t
§ 41 (weggefallen)	§ 41 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3 Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden	u n v e r ä n d e r t
§ 42 Grundsatz	§ 42 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	§ 42a Grüngas-/Grünheizölquote
§ 43 Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 44 Einbau einer solarthermischen Anlage	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 45 Einbau einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 46 Einbau einer Stromdirektheizung	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 47 (weggefallen)	§ 47 u n v e r ä n d e r t
§ 48 (weggefallen)	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 49 (weggefallen)	§ 49 u n v e r ä n d e r t
§ 50 (weggefallen)	§ 50 u n v e r ä n d e r t
§ 51 (weggefallen)	§ 51 u n v e r ä n d e r t
§ 52 (weggefallen)	§ 52 u n v e r ä n d e r t
§ 53 (weggefallen)	§ 53 u n v e r ä n d e r t
§ 54 (weggefallen)	§ 54 u n v e r ä n d e r t
§ 55 (weggefallen)	§ 55 u n v e r ä n d e r t
Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Gebäudeautomation	u n v e r ä n d e r t
§ 56 Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung	§ 56 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität bestehender Anlagen	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Veränderungsverbot	u n v e r ä n d e r t
§ 57 Verbot von Veränderungen; entgegenstehende Rechtsvorschriften	§ 57 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Betreiberpflichten	u n v e r ä n d e r t
§ 58 Betriebsbereitschaft	§ 58 u n v e r ä n d e r t
§ 59 Sachgerechte Bedienung	§ 59 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 60 Wartung und Instandhaltung	§ 60 u n v e r ä n d e r t
§ 60a Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen	§ 60a u n v e r ä n d e r t
§ 60b Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen	§ 60b u n v e r ä n d e r t
§ 60c Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung	§ 60c u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3 Einbau und Ersatz	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen	u n v e r ä n d e r t
§ 61 Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe	§ 61 u n v e r ä n d e r t
§ 62 Wasserheizung, die ohne Wärmeübertrager an eine Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen ist	§ 62 u n v e r ä n d e r t
§ 63 Raumweise Regelung der Raumtemperatur	§ 63 u n v e r ä n d e r t
§ 64 Umwälzpumpe, Zirkulationspumpe	§ 64 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Klimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumlufttechnik	u n v e r ä n d e r t
§ 65 Begrenzung der elektrischen Leistung	§ 65 u n v e r ä n d e r t
§ 66 Regelung der Be- und Entfeuchtung	§ 66 u n v e r ä n d e r t
§ 67 Regelung der Volumenströme	§ 67 u n v e r ä n d e r t
§ 68 Wärmerückgewinnung	§ 68 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 3 Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen	u n v e r ä n d e r t
§ 69 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen	§ 69 u n v e r ä n d e r t
§ 70 Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen	§ 70 u n v e r ä n d e r t
§ 71 (weggefallen)	§ 71 u n v e r ä n d e r t
§ 72 (weggefallen)	§ 72 u n v e r ä n d e r t
§ 73 (weggefallen)	§ 73 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 4 Energetische Inspektion von Klimaanlagen	u n v e r ä n d e r t
§ 74 Betreiberpflicht	§ 74 u n v e r ä n d e r t
§ 75 Durchführung und Umfang der Inspektion	§ 75 u n v e r ä n d e r t
§ 76 Zeitpunkt der Inspektion	§ 76 u n v e r ä n d e r t
§ 77 Fachkunde des Inspektionspersonals	§ 77 u n v e r ä n d e r t
§ 78 Inspektionsbericht; Registriernummern	§ 78 u n v e r ä n d e r t
Teil 5 Energieausweise	u n v e r ä n d e r t
§ 79 Grundsätze des Energieausweises	§ 79 u n v e r ä n d e r t
§ 80 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen	§ 80 u n v e r ä n d e r t
§ 81 Energiebedarfsausweis	§ 81 u n v e r ä n d e r t
§ 82 Energieverbrauchsausweis	§ 82 u n v e r ä n d e r t
§ 83 Ermittlung und Bereitstellung von Daten	§ 83 u n v e r ä n d e r t
§ 84 Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz	§ 84 u n v e r ä n d e r t
§ 85 Angaben im Energieausweis	§ 85 u n v e r ä n d e r t
§ 86 Energieeffizienzklasse eines Wohngebäudes	§ 86 u n v e r ä n d e r t
§ 87 Pflichtangaben in einer Immobilienanzeige	§ 87 u n v e r ä n d e r t
§ 88 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise	§ 88 u n v e r ä n d e r t
Teil 6 Finanzielle Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 89 Fördermittel	§ 89 u n v e r ä n d e r t
§ 90 Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	§ 90 u n v e r ä n d e r t
§ 91 Verhältnis zu den Anforderungen an ein Gebäude	§ 91 u n v e r ä n d e r t
Teil 7 Vollzug	u n v e r ä n d e r t
§ 92 Erfüllungserklärung	§ 92 u n v e r ä n d e r t
§ 93 Pflichtangaben in der Erfüllungserklärung	§ 93 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 94 Verordnungsermächtigung	§ 94 unverändert
§ 95 Behördliche Befugnisse	§ 95 unverändert
§ 96 Private Nachweise	§ 96 unverändert
§ 97 Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	§ 97 unverändert
§ 98 Registriernummer	§ 98 unverändert
§ 99 Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen	§ 99 unverändert
§ 100 Nicht personenbezogene Auswertung von Daten	§ 100 unverändert
§ 101 Verordnungsermächtigung; Erfahrungsberichte der Länder	§ 101 unverändert
§ 102 Befreiungen	§ 102 unverändert
§ 103 Innovationsklausel	§ 103 unverändert
Teil 8 Besondere Gebäude, Bußgeldvorschriften, Anschluss- und Benutzungszwang	unverändert
§ 104 Kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen	§ 104 unverändert
§ 105 Baudenkmäler und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz	§ 105 unverändert
§ 106 Gemischt genutzte Gebäude	§ 106 unverändert
§ 107 Wärmeversorgung im Quartier	§ 107 unverändert
§ 108 Bußgeldvorschriften	§ 108 unverändert
§ 109 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 109 unverändert
Teil 9 Übergangsvorschriften	unverändert
§ 110 Anforderungen an Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung und an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	§ 110 unverändert
§ 111 Allgemeine Übergangsvorschriften	§ 111 unverändert
§ 112 Übergangsvorschriften für Energieausweise	§ 112 unverändert
§ 113 Übergangsvorschriften für Aussteller von Energieausweisen	§ 113 unverändert
§ 114 Übergangsvorschrift über die vorläufige Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben der Länder durch das Deutsche Institut für Bautechnik	§ 114 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 1 (zu § 15 Absatz 1) Technische Ausführung des Referenzgebäudes (Wohngebäude)	Anlage 1 u n v e r ä n d e r t
Anlage 2 (zu § 18 Absatz 1) Technische Ausführung des Referenzgebäudes (Nichtwohngebäude)	Anlage 2 u n v e r ä n d e r t
Anlage 3 (zu § 19) Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (Nichtwohngebäude)	Anlage 3 u n v e r ä n d e r t
Anlage 4 (zu § 22 Absatz 1) Primärenergiefaktoren	Anlage 4 u n v e r ä n d e r t
Anlage 5 (zu § 31 Absatz 1) Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude	Anlage 5 u n v e r ä n d e r t
Anlage 6 (zu § 32 Absatz 3) Zu verwendendes Nutzungsprofil für die Berechnungen des Jahres-Primärenergiebedarfs beim vereinfachten Berechnungsverfahren für ein zu errichtendes Nichtwohngebäude	Anlage 6 u n v e r ä n d e r t
Anlage 7 (zu § 36) Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenbauteilen bei Änderung an bestehenden Gebäuden	Anlage 7 u n v e r ä n d e r t
Anlage 8 (zu den §§ 69 und 70) Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen	Anlage 8 u n v e r ä n d e r t
Anlage 9 (zu § 85 Absatz 6) Umrechnung in Treibhausgasemissionen	Anlage 9 u n v e r ä n d e r t
Anlage 10 (zu § 86) Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden	Anlage 10 u n v e r ä n d e r t
Anlage 11 (zu § 88 Absatz 2 Nummer 2) Anforderungen an die Inhalte der Schulung für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen“.	Anlage 11 u n v e r ä n d e r t
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:	
„4a. „Bioöl“ ein Heizöl, das hergestellt wird	
a) aus der Veresterung von Biomasse zu Fettsäuremethylester oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) aus der Hydrierung von Biomasse zu hydriertem Pflanzenöl,“.	
bb) Die bisherige Nummer 4a wird durch die folgende Nummer 4b ersetzt:	
„4b. „blauer Wasserstoff“ Wasserstoff aus der Reformierung von Erdgas, dessen Erzeugung mit einem Kohlendioxid-Abscheidungsverfahren und Kohlendioxid-Speicherungsverfahren gekoppelt wird und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 Prozent des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht, welcher in der nach Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen festgelegt ist,“.	
cc) Die Nummer 13b wird durch die folgende Nummer 13b ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„13b. „grüner Wasserstoff“ Wasserstoff, der die Anforderungen nach Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt, wobei der Wasserstoff zur Speicherung oder zum Transport auch in anderen Energieträgern chemisch oder physikalisch gespeichert werden kann,“.	
dd) Nach Nummer 28 wird die folgende Nummer 28a eingefügt:	
„28a. „orangener Wasserstoff“ Wasserstoff, der aus Biomasse oder unter Verwendung von Strom aus Anlagen der Abfallwirtschaft hergestellt wird und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 Prozent des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht, welcher in der nach Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen festgelegt ist,“.	
ee) Nach Nummer 29a wird die folgende Nummer 29b eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„29b. „türkiser Wasserstoff“ Wasserstoff, der über die Pyrolyse von Erdgas hergestellt wird und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 Prozent des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht, welcher in der nach Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen festgelegt ist,“.	
b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:	b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
„(3) Biomasse im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4a ist oder sind	„(3) Biomasse im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4a ist oder sind
1. Anbaubiomasse nach § 2 Absatz 24 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung,	1. unverändert
2. Rohstoffe nach Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001,	2. unverändert
3. sonstige Bioabfälle, die nicht in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführt sind.	3. unverändert
Satz 1 ist jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass	Satz 1 ist jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. Biomasse aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 ausgenommen ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. *Biomasse* die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung *einzuhalten hat.*	2. die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung **entsprechend anzuwenden sind auf**
	a) flüssige Biomasse,
	b) feste Biomasse in einer Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 Megawatt oder mehr und
	c) gasförmige Biomasse in einer Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 Megawatt oder mehr.
(4) Biomasse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 ist oder sind	(4) Biomasse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 ist oder sind
1. Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. Altholz der Kategorien A I und A II nach § 2 Nummer 4 Buchstabe a und b der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Deponiegas,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Klärgas,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder	6. u n v e r ä n d e r t
7. Pflanzenölmethylester.	7. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 ist jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass	Satz 1 ist jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. Biomasse aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 ausgenommen ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. *Biomasse* die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126)*, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist,* in der jeweils geltenden Fassung *einzuhalten hat,*	2. die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung **entsprechend anzuwenden sind auf**
	a) flüssige Biomasse,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) feste Biomasse in einer Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 Megawatt oder mehr und
	c) gasförmige Biomasse in einer Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 Megawatt oder mehr,
3. der zur Erzeugung der gasförmigen Biomasse in Vergärungsanlagen im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab einer Leistung von 1 Megawatt, welche nach Ablauf des 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen werden, eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens *40* Masseprozent betragen darf; als Mais sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen.“	3. der zur Erzeugung der gasförmigen Biomasse in Vergärungsanlagen im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab einer Leistung von 1 Megawatt, welche nach Ablauf des 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen werden, eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens **50** Masseprozent betragen darf; als Mais sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen. “
4. In § 6a Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 7 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) In Absatz 5 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	
6. § 9 wird gestrichen.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 9a wird zu § 9.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„§ 9a	
Evaluation	
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit werden die Regelungen der Teile 2, 3, 4 und 6 im Jahr 2030 im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele insbesondere für den Gebäudesektor und mit Blick auf das Ziel der Klimaneutralität 2045 gemäß dem Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung evaluieren und nach Maßgabe der Ergebnisse innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Evaluierung einen Vorschlag für eine Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor vorlegen. Die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes bleiben von den Vorgaben dieses Gesetzes unberührt.“	
9. § 10 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
„3. die Maßgaben der §§ 42 bis 45 entsprechend eingehalten werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:	
„(4) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 darf eine Stromdirektheizung in ein zu errichtendes Gebäude mit Wohnungen zum Zweck der Inbetriebnahme nur eingebaut oder in diesem nur aufgestellt werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 45 Prozent unterschreitet. Satz 1 ist nicht anzuwenden in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt.	
(5) Bei einem zu errichtenden Nichtwohngebäude ist die Anforderung nach Absatz 2 Nummer 3 nicht für Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern Raumhöhe anzuwenden, die durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden.	
(6) Die Maßgaben nach Absatz 2 sind nicht auf ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes anzuwenden, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient.“	
10. In § 22 Absatz 5 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. In § 31 Absatz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. In § 33 wird die Angabe „§ 50 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
13. Nach § 33 werden die folgenden Überschriften zu Teil 3 und zu Teil 3 Abschnitt 1 eingefügt:	13. u n v e r ä n d e r t
„Teil 3	
Modernisierung von bestehenden Gebäuden	
Abschnitt 1	
Allgemeine Anforderungen an bestehende Gebäude“.	
14. Die §§ 34 bis 39 werden gestrichen.	14. u n v e r ä n d e r t
15. Die §§ 46 und 47 werden zu den §§ 34 und 35.	15. u n v e r ä n d e r t
16. § 48 wird zu § 36 und in Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.	16. u n v e r ä n d e r t
17. § 49 wird zu § 37 und in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.	17. u n v e r ä n d e r t
18. § 50 wird zu § 38 und wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	
c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 36“ und die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.	
19. § 51 wird zu § 39.	19. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
20. Nach § 39 wird die folgende Überschrift zu Abschnitt 2 eingefügt:	20. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 2	
Besondere Renovierungsanforderungen an bestehende Nichtwohngebäude“.	
21. Nach § 41 wird die folgende Überschrift zu Abschnitt 3 eingefügt:	21. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 3	
Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden“.	
22. Die §§ 42 bis 45 werden durch die folgenden §§ 42 bis 45 ersetzt:	22. Die §§ 42 bis 45 werden durch die folgenden §§ 42 bis 45 ersetzt:
„§ 42	„§ 42
Grundsatz	Grundsatz
(1) Wird eine Heizungsanlage in einem bestehenden Gebäude oder Gebäudenetz ersetzt und der Eigentümer entscheidet sich für eine der in Absatz 2 genannten Optionen oder für eine Kombination daraus, sind die Maßgaben der §§ 43 bis *47* zu beachten.	(1) Wird eine Heizungsanlage in einem bestehenden Gebäude oder Gebäudenetz ersetzt und der Eigentümer entscheidet sich für eine der in Absatz 2 genannten Optionen oder für eine Kombination daraus, sind die Maßgaben der §§ 43 bis **46** zu beachten.
(2) Optionen für den Ersatz einer Heizungsanlage sind	(2) Optionen für den Ersatz einer Heizungsanlage sind
1. eine Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine solarthermische Anlage,	3. u n v e r ä n d e r t
4. eine Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem, blauem, orangenem oder türkisem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate,	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. eine Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Heizöl-, Flüssiggas- oder Biomassefeuerung,	5. unverändert
6. eine Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage in Kombination mit einer Gas-, Heizöl-, Flüssiggas- oder Biomassefeuerung,	6. unverändert
	7. eine hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, gebäudeintegriert oder gebäudenah und netzintegriert,
7. eine Stromdirektheizung,	**8.** unverändert
8. eine Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz oder	**9.** unverändert
9. eine andere innovative Heizungslösung.	**10.** unverändert
(3) Die Anforderung nach Absatz 1 ist nicht auf ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes anzuwenden, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient.	(3) unverändert
	§ 42a
	Grüngas-/ Grünheizölquote

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	In einem bis zum 1. Dezember 2026 durch die Bundesregierung vorzulegenden Gesetz wird eine Grüngas-/Grünheizölquote eingeführt. Dieses Gesetz wird die Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas verpflichten, die zur Wärmeversorgung von Gebäuden in Verkehr zu bringenden Brennstoffe ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustellen, um den angemessenen Beitrag des Gebäudesektors zur Einhaltung der Ziele nach § 3 Absatz 2 des Klimaschutzgesetzes sicherzustellen.
§ 43	§ 43
Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird	Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird
(1) Wird eine Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird, nach dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] in ein bestehendes Gebäude neu eingebaut, hat der Eigentümer des Gebäudes sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens 10 Prozent, ab dem 1. Januar 2030 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, grünem, blauem, orangenem oder türkisem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Bei der Nutzung von Biomethan sind die Anforderungen des § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 einzuhalten. Bei der Nutzung von biogenem Flüssiggas sind die Anforderungen des § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 einzuhalten.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch durch die Nutzung einer solarthermischen Anlage erfüllt werden. Die Pflicht wird im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 erfüllt, wenn die solarthermische Anlage	(3) u n v e r ä n d e r t
1. bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert und betrieben wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert und betrieben wird.	2. u n v e r ä n d e r t
Im Übrigen hat der Gebäudeeigentümer durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach Absatz 1 durch die Nutzung einer solarthermischen Anlage erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll.	Im Übrigen hat der Gebäudeeigentümer durch eine fachkundige Person nach § 88 **oder eine Unternehmererklärung** nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach Absatz 1 durch die Nutzung einer solarthermischen Anlage erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll.
	(4) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch durch die Nutzung einer raumlufttechnischen Anlage mit Wärmerückgewinnung erfüllt werden. Die Pflicht wird im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 erfüllt, wenn
	1. der Wärmerückgewinnungsgrad der raumluft-technischen Anlage mindestens 73 Prozent erreicht,
	2. die Leistungszahl, die aus dem Verhältnis der mittels Wärmerückgewinnung genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der raumlufttechnischen Anlage ermittelt wird, mindestens 10 beträgt und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	3. die Lüftungsanlage die gesamte Fläche eines Gebäudes versorgt.
(4) Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasfeuerung eingebaut, wird die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt, wenn der Betrieb der Wärmepumpen-Hybridheizung *für Raumwärme und Warmwasser* bivalent parallel mit Vorrang für die Wärmepumpe erfolgt. Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung nach Satz 1 in ein Gebäude mit mindestens *drei* Wohnungen oder in ein Nichtwohngebäude eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2034 durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach Absatz 1 durch die Wärmepumpe erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll. Für alle anderen Betriebsweisen der Wärmepumpen-Hybridheizung gilt die Nachweispflicht nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2029.	**(5) Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung in einem Gebäude eingebaut, gilt die Anforderung aus Absatz 1 als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt A nach der DIN EN 14825 mindestens 30 Prozent oder bei bivalent alternativem Betrieb mindestens 40 Prozent der Leistung des Spitzenlasterzeugers bei bivalent parallelem oder bivalent teilparallelem Betrieb entspricht**. Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung nach Satz 1 in ein Gebäude mit mindestens **sechs** Wohnungen oder in ein Nichtwohngebäude eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember **2039** durch eine fachkundige Person nach § 88 **oder eine Unternehmererklärung** nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach Absatz 1 durch die Wärmepumpe erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als **30** Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll. Für alle anderen Betriebsweisen der Wärmepumpen-Hybridheizung gilt die Nachweispflicht nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2029.
(5) Die *Maßgabe* nach Absatz 1 ist in Fällen, in denen der Eigentümer des Gebäudes nicht der Betreiber der Heizungsanlage ist, durch den Betreiber der Heizungsanlage zu erfüllen.	**(6)** Die **Pflicht** nach Absatz 1 ist in Fällen, in denen der Eigentümer des Gebäudes nicht der Betreiber der Heizungsanlage ist, durch den Betreiber der Heizungsanlage zu erfüllen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(7) Wird eine Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird, aufgrund eines irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage in dem Zeitraum ab dem 1. Januar 2028 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 neu eingebaut, gilt die Pflicht nach Absatz 1 erst nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Einbau der Heizungsanlage. Wird eine Heizungsanlage nach Absatz 1 aufgrund eines irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage ab dem 1. Januar 2029 neu eingebaut, gilt eine zum Zeitpunkt des Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage etwaig bestehende Pflicht nach Absatz 1 für 12 Monate ab dem Einbau der Heizungsanlage fort. Im Fall des Satzes 2 ist Absatz 1 nach Ablauf von 12 Monaten mit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Pflicht anzuwenden.
§ 44	§ 44
Einbau einer solarthermischen Anlage	u n v e r ä n d e r t
Wird eine solarthermische Anlage mit Flüssigkeiten als Wärmeträger genutzt, müssen die darin enthaltenen Kollektoren oder muss das System mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein, solange und soweit die Verwendung einer CE-Kennzeichnung nach Maßgabe eines Durchführungsrechtsaktes auf der Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Zertifizierung muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 45	§ 45
Einbau einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse	Einbau einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse
(1) Wenn eine Feuerungsanlage im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird, hat der Gebäudeeigentümer sicherzustellen, dass	(1) Wenn eine Feuerungsanlage im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird, hat der Gebäudeeigentümer sicherzustellen, dass
1. die Nutzung in einem *automatisch beschickten* Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel erfolgt und	1. die Nutzung in einem Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel erfolgt und
2. nur Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 6, 7, 8 oder 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird.	2. u n v e r ä n d e r t
§ 5 Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen bleibt unberührt.	§ 5 Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen bleibt unberührt.
(2) Wird eine Biomasse-Hybridheizung bestehend aus einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse nach Absatz 1 in Kombination mit einer Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasfeuerung eingebaut, wird die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt. Wird eine Biomasse-Hybridheizung nach Satz 1 in ein Gebäude mit mindestens *drei* Wohnungen oder ein Nichtwohngebäude eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2034 durch eine fachkundige Person nach § 88 nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll.“	(2) Wird eine Biomasse-Hybridheizung bestehend aus einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse nach Absatz 1 in Kombination mit einer Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasfeuerung eingebaut, wird die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt. Wird eine Biomasse-Hybridheizung nach Satz 1 in ein Gebäude mit mindestens **sechs** Wohnungen oder ein Nichtwohngebäude eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2034 durch eine fachkundige Person nach § 88 **oder eine Unternehmererklärung** nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
23. Der bisherige Teil 3 wird gestrichen.	23. u n v e r ä n d e r t
24. Nach § 45 wird der folgende § 46 eingefügt:	24. Nach § 45 wird der folgende § 46 eingefügt:
„§ 46	„§ 46
Einbau einer Stromdirektheizung	Einbau einer Stromdirektheizung
Eine Stromdirektheizung darf in ein bestehendes Gebäude mit Wohnungen nur eingebaut werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 30 Prozent unterschreitet. Satz 1 ist nicht anzuwenden in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt.“	**(1)** Eine Stromdirektheizung darf in ein bestehendes Gebäude mit Wohnungen nur eingebaut werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 30 Prozent unterschreitet. Satz 1 ist nicht anzuwenden in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt.
	(2) Absatz 1 ist nicht beim Austausch einer bestehenden Einzelraum-Stromdirektheizung anzuwenden.“
25. Nach § 55 werden die folgenden Überschriften zu Teil 4 und Teil 4 Abschnitt 1 eingefügt:	25. u n v e r ä n d e r t
„Teil 4	
Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung	
Abschnitt 1	
Gebäudeautomation“.	
26. § 56 wird durch den folgenden § 56 ersetzt:	26. § 56 wird durch den folgenden § 56 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 56	„§ 56
Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung	Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung
(1) Ein Nichtwohngebäude mit der Nennleistung einer Heizungsanlage, einer kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage, einer Klimaanlage oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 70 Kilowatt muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgerüstet werden, es sei denn, die Ausrüstung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das System für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung muss in der Lage sein,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. eine kontinuierliche Überwachung, Protokollierung und Analyse der Verbräuche aller Hauptenergieträger sowie aller gebäudetechnischen Systeme und eine Anpassung des Verbrauchs dieser Hauptenergieträger durchzuführen,	
2. die erhobenen Daten über eine gängige und frei konfigurierbare Schnittstelle zugänglich zu machen, sodass Auswertungen firmen- und herstellerunabhängig erfolgen können,	
3. Anforderungswerte in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen,	
4. Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen,	
5. den Betreiber über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren und	
6. die Raumklimaqualität zu überwachen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 2 muss ein zu errichtendes Nichtwohngebäude	(3) u n v e r ä n d e r t
1. mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung ausgestattet sein, das	
a) mindestens entsprechend dem Automationsgrad B nach der DIN/TS 18599-11: 2025-10 bei einer Anlage nach Absatz 1 mit einer Nennleistung von mehr als 290 Kilowatt entspricht und	
b) mindestens entsprechend dem Automationsgrad C nach der DIN/TS 18599-11: 2025-10 bei einer Anlage nach Absatz 1 mit einer Nennleistung von mehr als 70 Kilowatt entspricht und	
2. ein technisches Inbetriebnahme-Management einschließlich der Einregelung der gebäudetechnischen Anlagen durchlaufen, um einen optimalen Betrieb zu gewährleisten.	
Das System für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung nach Satz 1 Nummer 1 muss sicherstellen, dass dieses System die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes ermöglichen und gewährleisten kann, dass es gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben werden kann, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern. Das technische Inbetriebnahme-Management nach Satz 1 Nummer 2 muss mindestens den Zeitraum einer Heizperiode für Anlagen zur Wärmeerzeugung und mindestens eine Kühlperiode für Anlagen zur Kälteerzeugung erfassen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Wurde in ein bestehendes Nichtwohngebäude in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] ein System für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung eingebaut, das nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, darf der Eigentümer die Nachrüstung des Systems, um die Anforderungen des Absatzes 1 einzuhalten, nach dem 31. Dezember 2029 vornehmen. Die Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung beträgt zehn Jahre.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind nicht auf ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes anzuwenden, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient.“	(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind nicht auf ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes anzuwenden, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient.
	(6) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 2 muss ein Nichtwohngebäude mit der Nennleistung einer Anlage nach Absatz 1 von mehr als 70 Kilowatt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 mit einer automatischen Beleuchtungssteuerung ausgestattet sein, es sei denn, die Ausstattung ist technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar. Die automatische Beleuchtungssteuerung nach Satz 1 soll angemessen zoniert sein und über eine Belegungserkennung verfügen.“
27. Die bisherigen Überschriften zu Teil 4 und Teil 4 Abschnitt 1 werden durch die folgende Überschrift zu Abschnitt 2 ersetzt:	27. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 2	
Aufrechterhaltung der energetischen Qualität bestehender Anlagen“.	
28. § 60b wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „, insbesondere die Vorgaben des § 71 Absatz 1 für Heizungsanlagen“ gestrichen.	
b) In Absatz 7 Satz 1 und in Absatz 8 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 71a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.	
29. Der bisherige Abschnitt 2 wird zu Abschnitt 3.	29. u n v e r ä n d e r t
30. Nach § 69 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:	30. u n v e r ä n d e r t
„(3) Bei einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, ist die Pflicht nach Absatz 2 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen.	
(4) Die Frist zur Pflichterfüllung nach Absatz 3 beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002.“	
31. Die Überschrift zu Unterabschnitt 4 wird gestrichen.	31. u n v e r ä n d e r t
32. Die §§ 71 bis 73 werden gestrichen.	32. u n v e r ä n d e r t
33. Der bisherige Abschnitt 3 wird zu Abschnitt 4.	33. u n v e r ä n d e r t
34. In § 74 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 71a Absatz 5“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 5“ ersetzt.	34. u n v e r ä n d e r t
35. § 80 wird wie folgt geändert:	35. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 36“ und jeweils die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
36. In § 81 Absatz 2 wird die Angabe „§ 50 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 3 und 4“ ersetzt.	36. u n v e r ä n d e r t
37. § 82 wird wie folgt geändert:	37. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.	
38. In § 83 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.	38. u n v e r ä n d e r t
39. In § 84 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4“ ersetzt.	39. u n v e r ä n d e r t
40. § 85 wird wie folgt geändert:	40. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Nummer 15 wird gestrichen.	
b) In Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d wird die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.	
c) In Absatz 8 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	
	40a. § 88 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „auszuüben, oder“ durch die Angabe „auszuüben,“ ersetzt.
	b) In Nummer 4 wird die Angabe „umfasst.“ durch die Angabe „umfasst, oder“ ersetzt.
	c) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„5. die nach den Vorschriften der Länder zur Ausstellung der Erfüllungserklärung nach § 92 berechtigt ist.“
41. § 89 wird wie folgt geändert:	41. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:	
„4. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei der Sanierung bestehender Gebäude, wenn mit der geförderten Maßnahme die Anforderungen nach den §§ 35, 36, 38, 56 und 61 bis 70 übererfüllt werden.“	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.	
42. § 90 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	42. u n v e r ä n d e r t
a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 89 Satz 3“ durch die Angabe „§ 89 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.	
b) Nummer 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:	
„a) 89 Prozent bei einer Anlage zur Heizung oder Warmwasserbereitung, die der Erfüllung der Anforderungen nach § 45 oder einer Pflicht nach § 4 Absatz 4 oder § 9 dient,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
„3. eine Wärmepumpe zur Nutzung von Geothermie, Umweltwärme oder Abwärme nur förderfähig, wenn sie die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt.“	
43. § 91 wird wie folgt geändert:	43. unverändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „, der Pflicht nach § 71 Absatz 1 Satz 1“ gestrichen und wird die Angabe „§ 9a“ durch die Angabe „§ 9“ersetzt.	
b) Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:	
„3. Maßnahmen, die technische oder sonstige Anforderungen erfüllen, die in den Fällen von § 4 Absatz 4 und § 9 anspruchsvoller als die Anforderungen nach der landesrechtlichen Pflicht sind,	
4. Maßnahmen, die den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu einem Anteil decken, der in den Fällen von § 4 Absatz 4 und § 9 höher als der landesrechtlich vorgeschriebene Mindestanteil ist,“.	
c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 89 Satz 3“ durch die Angabe „§ 89 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.	
44. § 92 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	44. unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Satz 1“ durch die Angabe „§ 36 Satz 1“ und jeweils die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
45. § 96 wird wie folgt geändert:	45. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummern 1 bis 11“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 10“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.	
ccc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.	
ddd) In Nummer 9 wird die Angabe „nach § 60c,“ durch die Angabe „nach § 60c oder“ ersetzt.	
eee) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 71a oder“ durch die Angabe „§ 56.“ ersetzt.	
fff) Nummer 11 wird gestrichen.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 60a Absatz 5 Satz 2,“ durch die Angabe „§ 60a Absatz 5 Satz 2 oder“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „nach § 60b Absatz 5 Satz 2,“ durch die Angabe „nach § 60b Absatz 5 Satz 2.“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ccc) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.	
b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4“ ersetzt.	
c) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:	
„(4) Wer ein Gebäude geschäftsmäßig mit Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, grünem, blauem, orangenem oder türkisem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate oder fester Biomasse zum Zweck der Erfüllung von Anforderungen nach diesem Gesetz beliefert, muss dem Belieferten mit der Abrechnung bestätigen, dass die jeweiligen Anforderungen nach § 43 Absatz 1 und 2 und § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind.	
(5) Mit den Bestätigungen nach Absatz 4 wird die Erfüllung der Pflichten aus den Vorschriften nach § 43 Absatz 1 und 2 und § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nachgewiesen. Im Fall der Nutzung von Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, grünem, blauem, orangenem oder türkisem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate oder fester Biomasse sind die Abrechnungen und Bestätigungen in den ersten 15 Jahren nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage von dem Eigentümer oder Belieferten jeweils mindestens fünf Jahre nach Lieferung aufzubewahren. Die Abrechnungen und Bestätigungen sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“	
46. § 97 wird wie folgt geändert:	46. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) Nummer 2 wird zu Nummer 1 und die Angabe „§ 73“ wird durch die Angabe „§ 69 Absatz 3 und 4“ ersetzt.	
cc) Nummer 3 wird zu Nummer 2.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 Nummer 3 bis 6 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:	
„3. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 69 Absatz 1 begrenzt ist und	
4. die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eingehalten werden.“	
bb) Satz 3 wird gestrichen.	
47. § 102 *Absatz 5* wird *gestrichen.*	47. § 102 wird **wie folgt geändert:**
	a) In Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt und nach der Angabe „auf Antrag“ wird die Angabe „im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein“ eingefügt.
	b) Absatz 5 wird gestrichen.
48. § 103 wird wie folgt geändert:	48. unverändert
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) In Nummer 2 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 48“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 36“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2030“, die Angabe „§ 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 48“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 36“ und die Angabe „§ 50 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 107 Absatz 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 107 Absatz 4 bis 6“ ersetzt.	
49. *In* § 104 *Satz 1* wird *die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.*	49. § 104 wird **wie folgt geändert:**
	a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „von höchstens fünf Jahren“ durch die Angabe „von höchstens zehn Jahren“ ersetzt.
	c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Nutzungsdauer eines Gebäudes nach Satz 2 um weitere zwei Jahre verlängern, wenn ansonsten die Unterbringung von Personen durch die öffentliche Hand oder im öffentlichen Auftrag erheblich verzögert würde.“
50. § 107 wird wie folgt geändert:	50. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 48“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 36“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 2 wird gestrichen.	
bbb) Nummer 3 wird zu Nummer 2.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 48“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 36“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird gestrichen.	
d) Die Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.	
e) In Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ und die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.	
51. § 108 wird durch den folgenden § 108 ersetzt:	51. u n v e r ä n d e r t
„§ 108	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen § 15 Absatz 1, den §§ 16, 18 Absatz 1 Satz 1 oder § 19 ein dort genanntes Gebäude nicht richtig errichtet,	
2. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Geschossdecke gedämmt ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. entgegen § 36 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht richtig ausführt,	
4. entgegen § 43 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass Wärme zu einem dort genannten Zeitpunkt mindestens in der dort genannten Menge mit einem dort genannten Brennstoff erzeugt wird,	
5. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht sicherstellt, dass die Nutzung der Biomasse in der dort genannten Weise erfolgt und nur dort genannte Biomasse eingesetzt wird,	
6. entgegen § 46 Satz 1 eine Stromdirektheizung einbaut,	
7. entgegen § 56 Absatz 1 ein Nichtwohngebäude nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet,	
8. entgegen § 60a Absatz 1 Satz 1 eine Wärmepumpe nicht oder nicht rechtzeitig einer Betriebsprüfung unterzieht,	
9. entgegen § 60a Absatz 5 Satz 2 oder § 60b Absatz 5 Satz 2 eine Optimierungsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,	
10. entgegen § 60b Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine Heizungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig einer Heizungsprüfung unterzieht,	
11. entgegen § 60c Absatz 1 ein Heizungssystem nicht oder nicht rechtzeitig hydraulisch abgleicht,	
12. entgegen § 61 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass eine Zentralheizung mit einer dort genannten Einrichtung ausgestattet ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
13. entgegen § 63 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass eine dort genannte heizungstechnische Anlage mit einer dort genannten Einrichtung ausgestattet ist,	
14. entgegen § 69 Absatz 1 oder 2 oder § 70 nicht dafür Sorge trägt, dass die Wärmeabgabe oder Wärmeaufnahme dort genannter Leitungen oder Armaturen begrenzt wird,	
15. entgegen § 74 Absatz 1 eine Inspektion nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,	
16. entgegen § 77 Absatz 1 eine Inspektion durchführt,	
17. entgegen § 80 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht sicherstellt, dass ein Energieausweis oder eine Kopie übergeben wird,	
18. entgegen § 80 Absatz 4 Satz 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, einen Energieausweis oder eine Kopie nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	
19. entgegen § 80 Absatz 4 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 5, einen Energieausweis oder eine Kopie nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt,	
20. entgegen § 83 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass dort genannte Daten richtig sind,	
21. entgegen § 87 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass die Immobilienanzeige die dort genannten Pflichtangaben enthält,	
22. entgegen § 88 Absatz 1 einen Energieausweis ausstellt,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
23. entgegen § 96 Absatz 1 eine Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,	
24. entgegen § 96 Absatz 6 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellen lässt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder	
25. einer vollziehbaren Anordnung nach § 99 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8, zuwiderhandelt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und 12 bis 14 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 15 bis 22 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und	
3. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro.“	
52. § 115 wird gestrichen.	52. u n v e r ä n d e r t
53. In Anlage 7 wird die Überschrift durch die folgende Überschrift ersetzt:	53. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 7	
(zu § 36)	
Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenbauteilen bei Änderung an bestehenden Gebäuden“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes	**Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes**
Das Gebäudemodernisierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gebäudemodernisierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 31 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 31 Vereinfachtes Nachweisverfahren für zu errichtende Wohngebäude und Nichtwohngebäude“.	
b) Die Angabe zu den §§ 40 und 41 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 40 Renovierungsanforderungen an bestehende Nichtwohngebäude	
§ 41 Nachweis zur Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden“.	
c) Die Angabe zu den §§ 81 und 82 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 81 Energieausweis auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung	
§ 82 Energieausweis auf der Grundlage des erfassten Endenergieverbrauchs“.	
d) Die Angabe zu § 86 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 86 Energieeffizienzklassen“.	
e) Vor der Angabe zu Teil 6 wird die folgenden Angabe eingefügt:	
„§ 88a Verordnungsermächtigung zur Prüfungsordnung Qualifikationsprüfung Energieberatung; Subdelegation	
§ 88b Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen, Bericht	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 88c Ausstellungsberechtigung für den Bericht zur Treibhausgas-Bilanz im Lebenszyklus“.	
f) Die Angabe zu Teil 8 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„Teil 8 Besondere Gebäude, Solarenergie, Bußgeldvorschriften, Anschluss- und Benutzungszwang“.	
g) Die Angabe zu § 106 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 106 Solarenergie in Gebäuden“.	
h) Die Angabe zu § 114 wird gestrichen.	
i) Die Angabe zu Anlage 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„Anlage 5 (weggefallen)“.	
j) Die Angabe zu Anlage 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„Anlage 9 (zu § 85 Absatz 2) Umrechnung in Treibhausgasemissionen“.	
k) Nach der Angabe zu Anlage 10 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„Anlage 10a (zu § 86 Absatz 3) Energieeffizienzklassen von Nichtwohngebäuden“.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„4a. „Bilanzbezugsfläche“ die Bilanzbezugsgröße eines Wohngebäudes oder eines Nichtwohngebäudes nach DIN SPEC 91606: 2026-07* in Quadratmeter,“.	
bb) Die bisherigen Nummern 4a und 4b werden zu den Nummern 4b und 4c.	bb) unverändert
cc) In Nummer 7 wird die Angabe „DIN V 18599-9: 2018-09“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-9: 2025-10“ ersetzt.	cc) unverändert
dd) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:	dd) unverändert
„8. „Energieausweis“ ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes,“.	
ee) Die Nummern 9 bis 10a werden durch die folgenden Nummern 9 und 10 ersetzt.	ee) unverändert
„9. „Gebäudenetz“ ein Netz zur überwiegenden Versorgung mit Raumwärme, Raumkälte und Warmwasser von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten,	

* Amtlicher Hinweis: Alle zitierten DIN-Vornormen, DIN-Normen, DIN/TS-Normen und DIN-SPEC-Normen sind zu beziehen bei der DIN Media GmbH, 10787 Berlin, www.dinmedia.de und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
10. „gebäudetechnisches System“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung, Erzeugung von erneuerbarer Energie und Speicherung von Energie am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen,“.	
ff) Nummer 17 wird durch die folgende Nummer 17 ersetzt:	ff) u n v e r ä n d e r t
„17. „kleines Gebäude“ ein Gebäude mit weniger als 50 Quadratmetern Nutzfläche,“.	
gg) Nach Nummer 18 werden die folgenden Nummern 18a und 18b eingefügt:	gg) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„18a. „Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen“ die Summe aus gebäudebezogenen sowie betriebs- und nutzungsbedingten Treibhausgasemissionen, die über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes entstehen bei der Herstellung und dem Transport von Bauprodukten, den Tätigkeiten auf der Baustelle, dem Energieaufwand im Gebäude, dem Ersatz von Bauprodukten, dem Rückbau, dem Transport und der Bewirtschaftung von ausgebauten Komponenten und Materialien und ihrer Wiederverwendung, ihrem Recycling, ihrer thermischen Verwertung und ihrer endgültigen Entsorgung,	
18b. „Lebenszyklus-Treibhauspotenzial“ ein Indikator zur Quantifizierung der Summe der Treibhausgasemissionen eines Gebäudes über dessen gesamten Lebenszyklus, der nach Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/1275 als flächenbezogener Wert in Kohlenstoffdioxid-Äquivalenten angegeben wird und auf dem internationalen Global-Warming-Potential-100-Standard basiert, welcher das Erwärmungspotenzial über einen Zeithorizont von 100 Jahren definiert,“.	
hh) Nummer 22 wird gestrichen.	hh) u n v e r ä n d e r t
ii) Nummer 26 wird durch die folgende Nummer 26 ersetzt:	ii) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„26. „Nutzfläche“ die Nettoraumfläche nach DIN 277: 2021-08, die beheizt oder gekühlt wird,“.	
jj) Nummer 30a wird durch die folgende Nummer 30a ersetzt:	jj) u n v e r ä n d e r t
„30a. „unvermeidbare Abwärme“ Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde; dabei gilt Abwärme als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann,“.	
3. § 7 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(5) Die nach diesem Gesetz erforderliche Ermittlung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen erfolgt auf der Grundlage des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials. Der ermittelte Wert ist als Masse in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Quadratmeter Bilanzbezugsfläche und Jahr anzugeben. Für die Ermittlung nach Satz 1 ist eine Ökobilanzierung nach den Bilanzierungsregeln des Anhangs A der DIN SPEC 91606: 2026-07 durchzuführen. Für die Ökobilanzierung nach Satz 3 sind die vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen unter Berücksichtigung der Spezifikationen der DIN SPEC 91606: 2026-07 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu verwenden. Als Datengrundlage für die Ökobilanzierung kann auch die nationale Referenzdatenbank verwendet werden, die das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bereitstellt.“	
4. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „DIN 4108-2: 2013-02“ durch die Angabe „DIN 4108-2: 2026-05“ und die Angabe „DIN 4108-3: 2018-10“ durch die Angabe „DIN 4108-3: 2024-03“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 14	
Sommerlicher Wärmeschutz	
(1) Ein Gebäude ist so zu errichten, dass der Sonnenenergieeintrag durch einen ausreichenden baulichen sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik begrenzt wird. Bei der Ermittlung eines ausreichenden sommerlichen Wärmeschutzes nach den Absätzen 2 und 3 bleiben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die erforderliche Tageslichtversorgung unberührt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Ein ausreichender sommerlicher Wärmeschutz nach Absatz 1 liegt vor, wenn die Anforderungen nach DIN 4108-2: 2026-05 Abschnitt 8 eingehalten werden und die rechnerisch ermittelten Werte des Sonnenenergieeintrags über transparente Bauteile im Gebäude (Sonneneintragskennwert) die in DIN 4108-2: 2026-05 Abschnitt 8.4.3 festgelegten Anforderungswerte nicht überschreiten. Der Sonneneintragskennwert des zu errichtenden Gebäudes ist nach dem in DIN 4108-2: 2026-05 Abschnitt 8.4.2 genannten Verfahren zu bestimmen.	
(3) Ein ausreichender sommerlicher Wärmeschutz nach Absatz 1 liegt auch vor, wenn mit einem Berechnungsverfahren nach DIN 4108-2: 2026-05 Abschnitt 8.5 gezeigt werden kann, dass unter den dort genannten Randbedingungen die für den Standort des Gebäudes in DIN 4108-2: 2026-05 Abschnitt 8.5 Tabelle 9 angegebenen Übertemperatur-Gradstunden nicht überschritten werden.	
(4) Wird bei Gebäuden mit Anlagen zur Kühlung die Berechnung nach Absatz 3 durchgeführt, sind bauliche Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2: 2026-05 Abschnitt 4.3 insoweit vorzusehen, wie sich die Investitionen für diese baulichen Maßnahmen innerhalb deren üblicher Nutzungsdauer durch die Einsparung von Energie zur Kühlung unter Zugrundelegung der im Gebäude installierten Anlagen zur Kühlung erwirtschaften lassen.	
(5) Auf Berechnungen nach den Absätzen 2 bis 4 kann unter den Voraussetzungen des Abschnitts 8.3.2 der DIN 4108-2: 2026-05 verzichtet werden.“	
6. § 15 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(1) Ein Wohngebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung den auf die Nutzfläche bezogenen Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 1 entspricht, nicht überschreitet.“	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 bis 3 und 10“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 und 2“ und die Angabe „der §§ 26 bis 29, des § 31 und des § 33“ durch die Angabe „der §§ 26 bis 29 und 33“ ersetzt.	
7. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	7. u n v e r ä n d e r t
„Ein Nichtwohngebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung den auf die Nutzfläche bezogenen Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 2 entspricht, nicht überschreitet.“	
8. § 20 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „DIN V 18599: 2018-09“ durch die Angabe „DIN/TS 18599: 2025-10“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(2) Soweit nicht unerhebliche Teile der Nutzfläche des Wohngebäudes wesentlich anderen Zwecken als der Wohnnutzung dienen und deren gebäudetechnische Ausstattung sich wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden, ist das Gebäude nach Maßgabe der DIN/TS 18599: 2025-10 in Zonen zu unterteilen.“	
c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
„(4) Abweichend von DIN/TS 18599-1: 2025-10 sind bei der Berechnung des Endenergiebedarfs diejenigen Anteile nicht zu berücksichtigen, die durch in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Gebäude mittels einer solarthermischen Anlage gewonnene solare Strahlungsenergie sowie Umweltwärme gedeckt werden.“	
d) In Absatz 5 wird die Angabe „DIN V 18599-1: 2018-09“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-1: 2025-10“ ersetzt.	
e) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:	
„(6) Werden in den Berechnungen nach Absatz 1 Wärmedurchgangskoeffizienten berechnet, sind folgende Berechnungsverfahren anzuwenden:	
1. nach DIN/TS 18599-2: 2025-10 Abschnitt 6.1.4.3 für die Berechnung der an Erdreich grenzenden Bauteile,	
2. nach DIN 4108-4: 2020-11 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946: 2018-03 für die Berechnung opaker Bauteile und	
3. nach DIN 4108-4: 2020-11 für die Berechnung transparenter Bauteile sowie von Vorhangfassaden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. § 21 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „DIN V 18599: 2018-09“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-1: 2025-10“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach Maßgabe der DIN V 18599: 2018-09“ durch die Angabe „nach Maßgabe der DIN/TS 18599-1: 2025-10“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „DIN V 18599-1: 2018-09 Anhang D“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-1:2025-10 Anhang D“ ersetzt.	
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „DIN V 18599-10: 2018-09“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-10:2025-10“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 wird die Angabe „die Nutzung 17 der Tabelle 5 in DIN V 18599-10: 2018-09“ durch die Angabe „die Nutzung 17 der Tabelle 6 in DIN/TS 18599-10:2025-10“ ersetzt.	
cc) In Nummer 2 wird die Angabe „DIN V 18599-10: 2018-09“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-10:2025-10“ ersetzt.	
10. § 22 wird wie folgt geändert:	10. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:	Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(1) Für die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 und 2 sind die Primärenergiefaktoren der Anlage 4 zu verwenden. Davon abweichend kann für flüssige oder gasförmige Biomasse abweichend von Anlage 4 Nummer 6 und 7 der Wert 0,3 verwendet werden,	„(1) u n v e r ä n d e r t
1. wenn die flüssige oder gasförmige Biomasse im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden, die im räumlichen Zusammenhang stehen, erzeugt wird und	
2. wenn diese Gebäude unmittelbar mit der flüssigen oder gasförmigen Biomasse versorgt werden; dabei müssen mehrere Gebäude gemeinsam versorgt werden.	
(2) Wird gasförmige Biomasse, die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (Biomethan), in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. müssen bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans die Voraussetzungen nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung erfüllt sein und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. muss die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist, und müssen Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinen Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz verwendet worden sein.	
(3) Wird gasförmige Biomasse, die unter Druck verflüssigt worden ist (biogenes Flüssiggas), in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt, muss die Menge des entnommenen Gases am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle hergestellt worden ist, und müssen Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des biogenen Flüssiggases von seiner Herstellung über seine Zwischenlagerung und seinen Transport bis zu seiner Einlagerung in den Verbrauchstank verwendet worden sein.“	(3) Wird gasförmige Biomasse, die unter Druck verflüssigt worden ist (biogenes Flüssiggas), in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt, muss die Menge des entnommenen Gases am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle hergestellt worden ist, und müssen Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des biogenen Flüssiggases von seiner Herstellung über seine Zwischenlagerung und seinen Transport bis zu seiner Einlagerung in den Verbrauchstank verwendet worden sein.
	(4) Wird Bioöl in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt, muss die Menge des entnommenen Bioöls am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Bioöl entsprechen, das an anderer Stelle hergestellt worden ist, und müssen Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des Bioöls von seiner Herstellung über seine Zwischenlagerung und seinen Transport bis zu seiner Einlagerung in den Verbrauchstank verwendet worden sein.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz *4* und wird wie folgt geändert:	Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz **5** und wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„Wird ein zu errichtendes Gebäude mit Fernwärme versorgt, kann zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 und 2 als Primärenergiefaktor der Wert nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 sowie von Absatz 5 verwendet werden, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Wärmeträger in dem Wärmenetz, an das das Gebäude angeschlossen wird, ermittelt und veröffentlicht hat.“	
bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz ersetzt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Wird in einem Wärmenetz Wärme genutzt, die in einer KWK-Anlage erzeugt wird, kann der ermittelte und veröffentlichte Wert nach Satz 1 verwendet werden, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Ermittlung des Primärenergiefaktors der Wärme aus der KWK-Anlage ein Berechnungsverfahren zur Ermittlung des Brennstoffanteils für die Wärmeerzeugung mit den Primärenergiefaktoren der Anlage 4 angewendet hat, das der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode entspricht, und die Anwendung dieser Methode in der Veröffentlichung angegeben hat.“	
c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch den folgenden Absatz *5* ersetzt:	Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch den folgenden Absatz **6** ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„*(5)* Hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Primärenergiefaktor für den Wärmeträger in dem Wärmenetz, an das das zu errichtende Gebäude angeschlossen wird, nicht ermittelt und veröffentlicht, ist als Primärenergiefaktor der Wert für die genutzte Fernwärme nach Anlage 4 zu verwenden. Abweichend von Satz 1 darf ein Wert, der unter dem Wert in Anlage 4 liegt, verwendet werden, wenn dieser Wert um den Wert von 0,002 für jeden Prozentpunkt des aus erneuerbaren Energien oder Abwärme erzeugten Anteils der in einem Wärmenetz genutzten Wärme verringert wird und das Fernwärmeversorgungsunternehmen dies veröffentlicht.“	„**(6)** Hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Primärenergiefaktor für den Wärmeträger in dem Wärmenetz, an das das zu errichtende Gebäude angeschlossen wird, nicht ermittelt und veröffentlicht, ist als Primärenergiefaktor der Wert für die genutzte Fernwärme nach Anlage 4 zu verwenden. Abweichend von Satz 1 darf ein Wert, der unter dem Wert in Anlage 4 liegt, verwendet werden, wenn dieser Wert um den Wert von 0,002 für jeden Prozentpunkt des aus erneuerbaren Energien, Abwärme **oder Wärme, die aus Grubengas erzeugt wird,** erzeugten Anteils der in einem Wärmenetz genutzten Wärme verringert wird und das Fernwärmeversorgungsunternehmen dies veröffentlicht.
	(7) Bei der Verwendung von Massenbilanzsystemen gemäß Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 4 sind § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Feststellung der Eigenschaften nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Massenbilanzsystem erfolgt. Vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] registrierte Inventare dürfen weiter zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 4 verwendet werden.“
11. Die §§ 23 und 24 werden durch die folgenden §§ 23 und 24 ersetzt:	11. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 23	
Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien	
(1) Strom aus erneuerbaren Energien, der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu einem zu errichtenden Gebäude erzeugt wird, darf bei der Ermittlung des Jahres-Endenergiebedarfs und des Jahres-Primärenergiebedarfs des zu errichtenden Gebäudes nach § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 und 2 nach Maßgabe des Absatzes 2 in Abzug gebracht werden.	
(2) Zur Berechnung der abzugsfähigen Strommenge nach Absatz 1 ist der monatliche Ertrag der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dem Strombedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und Hilfsenergien sowie bei Nichtwohngebäuden zusätzlich dem Strombedarf für Beleuchtung gegenüberzustellen. Der monatliche Ertrag ist nach DIN/TS 18955-09: 2025-10 zu bestimmen. Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind die monatlichen Stromerträge unter Verwendung der mittleren monatlichen Strahlungsintensitäten der Referenzklimazone Potsdam nach DIN/TS 18599-10: 2025-10 Anhang E zu ermitteln.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 24	
Einfluss von Wärmebrücken	
Unbeschadet der Regelung in § 12 ist der verbleibende Einfluss von Wärmebrücken bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 und 2 nach einer der in DIN/TS 18599-2: 2025-10 genannten Vorgehensweisen zu berücksichtigen. Wärmebrückenzuschläge mit Überprüfung und Einhaltung der Gleichwertigkeit nach DIN/TS 18599-2: 2025-10 sind nach DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 zu ermitteln.“	
12. § 25 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 oder Absatz 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ und die Angabe „DIN V 18599-11: 2018-09“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-11: 2025-10“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „DIN V 18599-11: 2018-09“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-11: 2025-10“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 oder Absatz 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird gestrichen.	
d) In Absatz 4 wird die Angabe „DIN V 18599-10: 2018-09 Tabelle 5 bis 9“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-10: 2025-10 Tabelle 6 bis 12“ und die Angabe „DIN V 18599-10: 2018-09 Tabelle 5“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-10: 2025-10 Tabelle 6 und 7“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
e) In Absatz 5 wird die Angabe „DIN V 18599-2: 2018-09 Gleichung 29“ wird durch die Angabe „DIN/TS 18599-2: 2025-10 Gleichung 29“, die Angabe „DIN V 18599-2: 2018-09 Gleichung 30“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-2: 2025-10 Gleichung 30“ und die Angabe „DIN V 18599-10: 2018-09 Tabelle 5“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-10: 2025-10 Tabelle 6 und 7“ ersetzt.	
f) In Absatz 6 wird die Angabe „DIN V 18599-4: 2018-09 Abschnitt 5.5.2“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-4: 2025-10 Abschnitt 5.5.2“ ersetzt.	
g) Die Absätze 7 bis 10 werden durch die folgenden Absätze 7 bis 10 ersetzt:	
„(7) Bei den Berechnungen für die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 21 Absatz 1 und 2 ist für das zu errichtende Nichtwohngebäude und das Referenzgebäude der Wartungsfaktor in den Zonen der Nutzungen 14, 15 und 22 bis 24 nach DIN/TS 18599-10: 2025-10 Tabelle 6 mit 0,6 und im Übrigen mit 0,8 anzusetzen.	
(8) Bei den Berechnungen für die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 21 Absatz 1 und 2 darf abweichend von DIN/TS 18599-10: 2025-10 für das zu errichtende Nichtwohngebäude und das Referenzgebäude jeweils der tatsächliche Wartungswert der Beleuchtungsstärke angesetzt werden, jedoch bei Zonen der Nutzung 6 nicht mehr als 1 500 Lux und bei Zonen der Nutzung 7 nicht mehr als 1 000 Lux. Beim Referenzgebäude ist der Primärenergiebedarf für die Beleuchtung mit dem Tabellenverfahren nach DIN/TS 18599-4: 2025-10 zu berechnen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(9) Für die Ermittlung des Höchstwerts des Transmissionswärmeverlusts nach § 16 ist DIN/TS 18599-2: 2025-10 Anhang F anzuwenden und die wärmeübertragende Umfassungsfläche eines Wohngebäudes in Quadratmetern nach den in DIN/TS 18599-1:2025-10 Abschnitt 8 angegebenen Bemaßungsregeln ist so festzulegen, dass sie mindestens alle beheizten und gekühlten Räume einschließt. Für alle umschlossenen Räume sind dabei die gleichen Bedingungen anzunehmen, die bei der Berechnung nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 und 4, § 22 und den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zu legen sind.	
(10) Abweichend von DIN/TS 18599-10: 2025-10 sind die Zonen nach DIN/TS 18599-10: 2025-10 Tabelle 6 und 7 Nutzung 34 und 35 als unbeheizt und ungekühlt anzunehmen und damit nicht Gegenstand von Berechnungen und Anforderungen nach diesem Gesetz.“	
13. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 oder Absatz 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.	13. u n v e r ä n d e r t
14. In § 27 Satz 1 wird die Angabe „DIN V 18599: 2018-09 und bis zum 31. Dezember 2023 auch von DIN V 4701-10: 2003-08“ durch die Angabe „DIN/TS 18599: 2025-10“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
15. § 28 wird wie folgt geändert:	15. § 28 wird wie folgt geändert:
a) *In* Absatz 1 *in der Angabe vor Nummer 1* wird *die Angabe „§ 20 Absatz 1 oder Absatz 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.*	a) Absatz 1 wird **wie folgt geändert:**
	aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 oder Absatz 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.
	bb) Die Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„2. die Lüftungsanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, die eine Beeinflussung der Luftvolumenströme jeder Nutzeinheit durch den Nutzer erlauben oder eine bedarfsgeführte Regelung auf Basis von geeigneten Führungsgrößen vorhanden ist und“.
	b) Der Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
	„(2) Die bei der Anrechnung der Wärmerückgewinnung anzusetzenden Kennwerte der Lüftungsanlage sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu bestimmen oder den energetischen Kennwerten der Herstellerdaten nach der Verordnung (EU) 1253/2014 zu entnehmen.“
b) In Absatz 3 wird die Angabe „Gebäudenutzfläche“ durch die Angabe „Nutzfläche“ ersetzt.	**c)** u n v e r ä n d e r t
16. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „DIN V 18599-2: 2018-09 oder bis zum 31. Dezember 2023 auch nach DIN V 4108-6: 2003-06, geändert durch DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004-03,“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-2: 2025-10“ ersetzt.	16. u n v e r ä n d e r t
17. Die §§ 31 und 32 werden durch die folgenden §§ 31 und 32 ersetzt:	17. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 31	
Vereinfachtes Nachweisverfahren für zu errichtende Wohngebäude und Nichtwohngebäude	
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für Gruppen von Wohngebäuden und für Gruppen von Nichtwohngebäuden auf der Grundlage von Modellberechnungen bestimmte Ausstattungsvarianten beschreiben, die unter dort definierten Anwendungsvoraussetzungen die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 15 und 16 beziehungsweise den §§ 18 und 19 generell erfüllen, und diese im Bundesanzeiger bekannt machen. Die Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Nachweisverfahren können sich auf die Größe, die Form, die Ausrichtung und die Dichtheit der Gebäude sowie auf die Vermeidung von Wärmebrücken und auf die Anteile von bestimmten Außenbauteilen an der wärmeübertragenden Umfassungsfläche beziehen. Die Einhaltung der nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 15 und 16 beziehungsweise den §§ 18 und 19 festgelegten Anforderungen wird vermutet, wenn ein Wohngebäude oder Nichtwohngebäude die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt, die in der Bekanntmachung definiert sind, und gemäß einer der dazu beschriebenen Ausstattungsvarianten errichtet wird. Berechnungen nach § 15 Absatz 2 oder § 18 Absatz 2 sind nicht erforderlich. Die im Energieausweis unter Anwendung des vereinfachten Nachweisverfahrens zu verwendenden Angaben werden ebenfalls bekannt gemacht.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 32	
Vereinfachtes Berechnungsverfahren für ein zu errichtendes Nichtwohngebäude	
(1) Abweichend von § 21 Absatz 1 und 2 darf der Jahres-Primärenergiebedarf des zu errichtenden Nichtwohngebäudes und des Referenzgebäudes unter Verwendung eines Ein-Zonen-Modells ermittelt werden, wenn	
1. die Summe der Nutzflächen aus der typischen Hauptnutzung und den Verkehrsflächen des Gebäudes mehr als zwei Drittel der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt,	
2. in dem Gebäude die Beheizung und die Warmwasserbereitung für alle Räume auf dieselbe Art erfolgen,	
3. das Gebäude nicht gekühlt wird,	
4. höchstens 10 Prozent der Nutzfläche des Gebäudes durch Glühlampen, Halogenlampen oder durch die Beleuchtungsart „indirekt“ nach DIN/TS 18599: 2025-10 beleuchtet werden und	
5. außerhalb der Hauptnutzung keine raumlufttechnische Anlage eingesetzt wird, deren Werte für die spezifische Leistungsaufnahme der Ventilatoren die entsprechenden Werte der Anlage 2 Nummer 6.1 und 6.2 überschreiten.	
(2) Das vereinfachte Berechnungsverfahren kann angewandt werden für	
1. ein Bürogebäude, auch mit Verkaufseinrichtung, einen Gewerbebetrieb oder eine Gaststätte,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. ein Gebäude des Groß- und Einzelhandels mit höchstens 1 000 Quadratmetern Nutzfläche, wenn neben der Hauptnutzung nur Büro-, Lager-, Sanitär- oder Verkehrsflächen vorhanden sind,	
3. einen Gewerbebetrieb mit höchstens 1 000 Quadratmetern Nutzfläche, wenn neben der Hauptnutzung nur Büro-, Lager-, Sanitär- oder Verkehrsflächen vorhanden sind,	
4. eine Schule, eine Turnhalle, einen Kindergarten und eine Kindertagesstätte oder eine ähnliche Einrichtung,	
5. eine Beherbergungsstätte ohne Schwimmhalle, Sauna oder Wellnessbereich oder	
6. eine Bibliothek.	
(3) Bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind abweichend von den Maßgaben des § 21 Absatz 2 bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs die Bestimmungen für die Nutzung und die Werte für den Nutzenergiebedarf für Warmwasser der Anlage 6 zu verwenden. § 30 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.	
(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann das vereinfachte Verfahren auch angewendet werden, wenn in einem Bürogebäude eine Verkaufseinrichtung, ein Gewerbebetrieb oder eine Gaststätte gekühlt wird und die Nutzfläche der gekühlten Räume jeweils 450 Quadratmeter nicht übersteigt. Der Energiebedarf für die Kühlung von Anlagen der Datenverarbeitung bleibt als Energieeinsatz für Produktionsprozesse im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 außer Betracht.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 der Höchstwert und der Referenzwert des Jahres-Primärenergiebedarfs pauschal um 42 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr je Quadratmeter gekühlter Nutzfläche der Verkaufseinrichtung, des Gewerbebetriebes oder der Gaststätte zu erhöhen.	
(6) Der Jahres-Primärenergiebedarf für Beleuchtung darf vereinfacht für den Bereich der Hauptnutzung berechnet werden, der die geringste Tageslichtversorgung aufweist.	
(7) Der im vereinfachten Verfahren ermittelte Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 18 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 2 ist um 10 Prozent zu reduzieren. Der reduzierte Wert ist der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs des zu errichtenden Gebäudes.	
(8) § 20 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“	
18. In § 35 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „DIN 4108-2: 2013-02“ durch die Angabe „DIN 4108-2: 2026-05“ ersetzt.	18. u n v e r ä n d e r t
19. § 36 Satz 3 und 4 wird gestrichen.	19. u n v e r ä n d e r t
20. § 37 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „DIN V 18599-2: 2018-09 Abschnitt 6.1.4.3“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-2: 2025-10 Abschnitt 6.1.4.3“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „DIN 4108-4: 2017-03 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946: 2008-04“ durch die Angabe „DIN 4108-4: 2020-11 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946: 2018-03“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
cc) In Nummer 3 wird die Angabe „DIN 4108-4: 2017-03“ durch die Angabe „DIN 4108-4: 2020-11“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „DIN EN ISO 6946: 2008-04 in Verbindung mit DIN 4108-4: 2017-03“ durch die Angabe „DIN EN ISO 6946: 2018-03 in Verbindung mit DIN 4108-4: 2020-11“ ersetzt.	
21. § 38 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die Anforderungen des § 36 gelten als erfüllt, wenn	
1. ein vor dem 1. Januar 2030 geändertes Wohngebäude insgesamt	
a) den Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung den auf die Nutzfläche bezogenen Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche und Ausrichtung wie das geänderte Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 1 entspricht, um nicht mehr als 50 Prozent überschreitet und	
b) den Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach Absatz 2 um nicht mehr als 40 Prozent überschreitet,	
2. ein vor dem 1. Januar 2030 geändertes Nichtwohngebäude insgesamt	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) den Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung den auf die Nutzfläche bezogenen Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, wie das geänderte Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 2 entspricht, um nicht mehr als 50 Prozent überschreitet und	
b) das auf eine Nachkommastelle gerundete 1,25fache der Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche gemäß der Anlage 3 um nicht mehr als 40 Prozent überschreitet,	
3. ein ab dem 1. Januar 2030 geändertes Wohngebäude insgesamt	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) den Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung den auf die Nutzfläche bezogenen Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, wie das geänderte Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 1 entspricht, um nicht mehr als 60 Prozent überschreitet und	
b) den Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach Absatz 2 um nicht mehr als 40 Prozent überschreitet,	
4. ein ab dem 1. Januar 2030 geändertes Nichtwohngebäude insgesamt	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) den Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung den auf die Nutzfläche bezogenen Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, wie das geänderte Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 2 entspricht, um nicht mehr als 60 Prozent überschreitet und	
b) das auf eine Nachkommastelle gerundete 1,25fache der Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche gemäß der Anlage 3 um nicht mehr als 40 Prozent überschreitet.	
Auf ein Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und von einer Behörde genutzt wird, ist Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden. § 18 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“	
b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Gebäudenutzfläche“ durch die Angabe „Nutzfläche“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 oder Absatz 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.	
d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(5) Absatz 4 kann auch in den Fällen der §§ 36 und 39 angewendet werden.“	
22. Die §§ 40 und 41 werden durch die folgenden §§ 40 und 41 ersetzt:	22. u n v e r ä n d e r t
„§ 40	
Renovierungsanforderungen an bestehende Nichtwohngebäude	
(1) Der Eigentümer eines bestehenden Nichtwohngebäudes hat mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Gesamtenergieeffizienz des Nichtwohngebäudes den Wert nicht überschreitet, der sich ergibt	
1. ab dem 1. Januar 2030 aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und	
2. ab dem 1. Januar 2033 aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.	
Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Einhaltung der Anforderung nach Satz 1 technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.	
(2) Der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung des bestehenden Nichtwohngebäudes darf	
1. ab dem 1. Januar 2030 das 3,5fache und	
2. ab dem 1. Januar 2033 das 2,95fache	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche, Ausrichtung und Nutzung aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 2 entspricht, nicht überschreiten. Für die Berechnung des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes nach Satz 1 ist abweichend von Anlage 2 Nummer 4.1 immer der Primärenergiefaktor von 0,7 zu verwenden.	
(3) Die Einhaltung der Anforderung an die Gesamtenergieeffizienz nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn das Nichtwohngebäude	
1. ab dem 1. Januar 1996 errichtet wurde,	
2. vor dem 1. Januar 1996 errichtet worden ist und der Eigentümer nachweist, dass es durch spätere Änderung mindestens auf das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) in der bis zum Ablauf des 31. Januar 2002 geltenden Fassung gebracht worden ist oder dass der Jahres-Heizwärmebedarf des Nichtwohngebäudes die Anforderungen nach der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) in der bis zum Ablauf des 31. Januar 2002 geltenden Fassung nicht überschreitet,	
3. eine Heizungsanlage nutzt, die die bereitgestellte Wärme überwiegend mit Biomasse oder einer Wärmepumpe erzeugt, oder	
4. mit Fernwärme versorgt wird.	
(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf	
1. ein bestehendes Nichtwohngebäude, wenn zum Zeitpunkt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 feststeht, dass insbesondere	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) das Nichtwohngebäude abgerissen wird,	
b) das Betriebsgelände, auf dem das Nichtwohngebäude errichtet ist, aufgegeben wird,	
c) die Nutzung des Nichtwohngebäudes geändert wird, so dass es nicht mehr unter die Anforderung nach Absatz 1 fallen würde, oder	
d) das Nichtwohngebäude einer umfassenden Sanierung unterzogen wird,	
2. ein Baudenkmal, bei dem auf Grund von Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts eine besonders geschützte Bausubstanz oder eine sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz vorliegt,	
3. eine Industrieanlage, eine Werkstatt oder ein landwirtschaftliches Nutzgebäude mit jeweils niedrigem Energiebedarf,	
4. ein landwirtschaftliches Nutzgebäude, das von einem Sektor genutzt wird, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz anzuwenden ist,	
5. ein freistehendes kleines Gebäude oder	
6. ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 41	
Nachweis zur Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden	
Die Einhaltung der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nach § 40 Absatz 1 und 2 ist auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachzuweisen. Dies kann anhand eines Energieausweises oder in anderer geeigneter Weise erfolgen, wenn im Energieausweis oder in anderer geeigneter Weise die Gesamtenergieeffizienz des Nichtwohngebäudes ausgewiesen wird. Mit einem Energiebedarfsausweis, der vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] ausgestellt worden ist, kann der Nachweis	
1. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 nur geführt werden, wenn der auf dem Energiebedarfsausweis ausgewiesene Wert des nicht-erneuerbaren Primärenergiebedarfs des Gebäudes das 0,5fache des auf dem Energiebedarfsausweis ausgewiesenen Endwerts der Effizienzskala nicht überschreitet und	
2. ab dem 1. Januar 2033 nur geführt werden, wenn der auf dem Energiebedarfsausweis ausgewiesene Wert des nicht-erneuerbaren Primärenergiebedarfs des Gebäudes das 0,4fache des auf dem Energiebedarfsausweis ausgewiesenen Endwerts der Effizienzskala nicht überschreitet.“	
23. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	23. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 3“ ersetzt.	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„Bei der Nutzung von Bioöl sind die Anforderungen des § 22 Absatz 4 einzuhalten.“
	23a. In § 60a werden die Absätze 1 bis 5 durch die folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:
	„(1) Wärmepumpen, die nach dem 31. Dezember 2023 als Heizungsanlage in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten oder zur Einspeisung in ein Gebäudenetz in Betrieb genommen werden, an das mindestens sechs Wohnungen oder sonstige selbständige Nutzungseinheiten angeschlossen sind, müssen nach einer vollständigen Heizperiode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme, einer Betriebsprüfung unterzogen werden, wenn der Betrieb der Wärmepumpe für Raumwärme und Warmwasser erfolgt. Dies gilt nicht für Wärmepumpen, die einer Fernkontrolle unterliegen oder für die ein Wartungsvertrag besteht. Wärmepumpen, die nicht einer Fernkontrolle unterliegen und für die kein Wartungsvertrag besteht, sind spätestens alle fünf Jahre erneut zu prüfen.
	(2) Die Betriebsprüfung nach Absatz 1 umfasst die Überprüfung der für Betrieb, Funktion und Effizienz der Wärmepumpe maßgeblichen Einstellungen und Komponenten.
	(3) Die Betriebsprüfung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Fachkundig sind insbesondere Personen mit einschlägiger handwerklicher oder technischer Berufsqualifikation im Bereich Heizungs-, Kälte-, Luftheizungs- oder Elektrotechnik.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(4) Das Ergebnis der Prüfung und der etwaige Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 ist schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden. Die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen sind innerhalb von einem Jahr nach der Betriebsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und ein Nachweis über die durchgeführten Arbeiten nach Satz 2 sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. Satz 3 ist auf Pachtverhältnisse und auf sonstige Formen der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gebäuden oder Wohnungen entsprechend anzuwenden.“
24. § 60b wird wie folgt geändert:	24. § 60b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 *Satz 2* wird *durch den folgenden Satz ersetzt*:	a) Absatz 1 wird **wie folgt geändert**:
	aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger, die vor dem 1. Oktober 2009 eingebaut oder aufgestellt wurde, die keine Wärmepumpe ist und die in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten betrieben wird, ist bis zum Ablauf des 30. September 2027 einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen.“	u n v e r ä n d e r t
	bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„In der Heizungsprüfung nach Satz 1 oder 2 ist zu prüfen, ob die Heizungsanlage hinsichtlich ihrer wesentlichen Einstellungen, Komponenten und Betriebsparameter energieeffizient betrieben wird.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
	„(2) Zur Optimierung einer Anlage zur Wärmeerzeugung nach Absatz 1 Satz 3 sind unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes und die menschliche Gesundheit insbesondere Anpassungen der Regelung, der Temperatur- und Betriebsführung sowie weiterer betrieblicher Einstellungen und Hinweise auf weitergehende Einsparmaßnahmen regelmäßig notwendig.
	(3) Die Heizungsprüfung nach Absatz 1 Satz 3 ist von einer fachkundigen Person im Sinne des § 60a Absatz 3 durchzuführen.“
	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 60a Absatz 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 60a Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
b) Absatz 6 wird gestrichen.	**d)** u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und *in Satz 1 wird die Angabe „sowie bei Wärmepumpen, die nach § 60a einer Betriebsprüfung unterzogen werden“ gestrichen.*	**e)** Absatz 7 wird zu Absatz 6 und **wie folgt geändert:**
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „sowie bei Wärmepumpen, die nach § 60a einer Betriebsprüfung unterzogen werden“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Heizungsanlagen oder kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen“ durch die Angabe „Heizungsanlagen, kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen oder Lüftungsanlagen“ ersetzt.
d) Absatz 8 wird zu Absatz 7*.*	**f)** Absatz 8 wird zu Absatz 7 **und wie folgt geändert:**
	aa) In Satz 1 wird Angabe „Absatz 7 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 7 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
25. *In* § 60c *Absatz 4 Satz 1* wird *die Angabe „Drückens“ durch die Angabe „Drucks“ ersetzt.*	25. § 60c wird **wie folgt geändert:**
	a) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
	„(2) Der hydraulische Abgleich umfasst die für einen ordnungsgemäßen und energieeffizienten Betrieb erforderlichen Planungs- und Umsetzungsleistungen, insbesondere die Heizlastberechnung sowie die erforderliche Anpassung von Heizflächen und Regelung. Die Heizlastberechnung ist nach DIN EN 12831-1: 2017-09 in Verbindung mit DIN/TS 12831-1: 2020-04 oder nach einem gleichwertigen Verfahren durchzuführen.“
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Drückens“ durch die Angabe „Drucks“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 60a Absatz 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 60a Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
26. § 67 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	26. u n v e r ä n d e r t
„(1) Beim Einbau einer Anlage nach § 65 Satz 1 in ein Gebäude und bei der Erneuerung eines Zentralgerätes oder eines Luftkanalsystems einer solcher Anlage muss diese Anlage mit einer Einrichtung zur selbsttätigen Regelung der Volumenströme in Abhängigkeit von den thermischen und stofflichen Lasten oder zur Einstellung der Volumenströme in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet werden, wenn der Zuluftvolumenstrom dieser Anlage höher ist als 9 Kubikmeter pro Stunde je Quadratmeter versorgter Nutzfläche des Gebäudes.“	
27. In § 68 Satz 3 wird die Angabe „DIN V 18599-10: 2018-09“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-10:2025-10“ ersetzt.	27. u n v e r ä n d e r t
28. § 74 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Der Betreiber einer in ein Gebäude eingebauten Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt, einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt oder einer Lüftungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 70 Kilowatt hat innerhalb der in § 76 genannten Zeiträume energetische Inspektionen dieser Anlage durch eine berechtigte Person im Sinne des § 77 Absatz 1 durchführen zu lassen.“	
b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Nettogrundfläche“ durch die Angabe „Nutzfläche“ ersetzt.	
c) Absatz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„1. wenn das Gebäude mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und Gebäudesteuerung nach § 56 Absatz 2 ausgestattet ist oder“.	
d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	
„(5) Die Pflicht nach Absatz 1 ist nicht auf ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes anzuwenden, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient.“	
29. § 75 *Absatz 3* wird *durch den folgenden Absatz 3 ersetzt*:	29. § 75 wird **wie folgt geändert**:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „einer Klimaanlage oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage“ durch die Angabe „einer Klimaanlage, einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage oder einer Lüftungsanlage“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
„(3) Die Inspektion einer Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 70 Kilowatt, einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 70 Kilowatt oder einer Lüftungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 70 Kilowatt ist nach DIN SPEC 15240: 2019-03 durchzuführen.“	„(3) u n v e r ä n d e r t
	c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„(5) Soweit eine Überprüfung einer Anlage nach Absatz 1 nach der Verordnung (EU) 2024/573 erfolgt ist, sind diese Überprüfungen in der Inspektion nach Absatz 2 nicht mehr durchzuführen. Die Ergebnisse der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/573 sind zu übernehmen.“
30. § 76 wird durch den folgenden § 76 ersetzt:	30. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 76	
Zeitpunkt der Inspektion	
(1) Die Inspektion einer Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Die Inspektion einer Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr 70 Kilowatt, einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr 70 Kilowatt oder einer Lüftungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 70 Kilowatt ist erstmals im fünften Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist eine Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 Kilowatt, die am 1. Oktober 2023 mehr als zehn Jahre alt war, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 erstmals einer Inspektion zu unterziehen. Abweichend von Satz 2 sind die am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] mehr als vier und bis zu zwölf Jahre alten Lüftungsanlagen innerhalb von sechs Jahren, die über zwölf Jahre alten Lüftungsanlagen innerhalb von vier Jahren und die über 20 Jahre alten Lüftungsanlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] erstmals einer Inspektion zu unterziehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Nach der erstmaligen Inspektion einer Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt ist die Anlage wiederkehrend alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Nach der erstmaligen Inspektion einer Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr 70 Kilowatt, einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 70 Kilowatt oder einer Lüftungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 70 Kilowatt ist die Anlage wiederkehrend alle fünf Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Wenn an der Klimaanlage, der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage oder der Lüftungsanlage nach der erstmaligen Inspektion oder nach einer wiederkehrenden Inspektion keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühl- oder Lüftungsbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind, muss die Prüfung der Anlagendimensionierung oder des Betriebs bei anderen Temperaturen nicht wiederholt werden.“	
31. § 79 wird wie folgt geändert:	31. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(1) Der Energieausweis dient der Information oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, dem Nachweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes und soll eine Beurteilung und einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden ermöglichen. Ein Energieausweis ist auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung oder auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs nach Maßgabe der §§ 80 bis 86 auszustellen. Es ist dabei zulässig, in dem Energieausweis sowohl den Energiebedarf als auch den Energieverbrauch des Gebäudes anzugeben.“	
b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Der Energieausweis muss einfach und verständlich sein. Er ist digital in einem maschinenlesbaren Format auszustellen. Auf Verlangen des Bauherrn oder des Eigentümers ist der Energieausweis auch in Papierform auszustellen.“	
c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
„(4) Die Vorschriften dieses Teils sind nicht anzuwenden auf ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient, und auf ein kleines Gebäude.“	
32. Die §§ 80 bis 83 werden durch die folgenden §§ 80 bis 83 ersetzt:	32. Die §§ 80 bis 83 werden durch die folgenden §§ 80 bis 83 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 80	„§ 80
Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird ein Gebäude errichtet, ist ein Energieausweis auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes nach § 81 auszustellen. Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass der Energieausweis unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes ausgestellt wird. Die Sätze 1 und 2 sind für den Bauherrn entsprechend anzuwenden, wenn der Eigentümer nicht zugleich Bauherr des Gebäudes ist. Der Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.	
(2) Werden bei einem bestehenden Gebäude Änderungen im Sinne des § 36 ausgeführt oder wird ein Wohngebäude durch Änderungen zu einem Nichtwohngebäude, ist ein Energieausweis auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung nach § 81 unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des geänderten Gebäudes auszustellen, wenn für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 38 Absatz 3 durchgeführt werden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Soll ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum verkauft, ein Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück begründet oder übertragen werden oder ein Gebäude, eine Wohnung oder eine sonstige selbständige Nutzungseinheit vermietet, verpachtet oder verleast oder ein solcher Miet-, Pacht oder Leasingvertrag verlängert werden, ist ein Energieausweis auszustellen, wenn nicht bereits ein gültiger Energieausweis für das Gebäude vorliegt. In den Fällen des Satzes 1 ist für ein Nichtwohngebäude ein Energieausweis auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung nach § 81 auszustellen.	
(4) Im Fall eines Verkaufs oder der Bestellung eines Rechts im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 hat der Verkäufer oder der Immobilienmakler dem potenziellen Käufer spätestens bei der Besichtigung einen Energieausweis oder eine Kopie hiervon vorzulegen. Die Vorlagepflicht wird auch durch einen deutlich sichtbaren Aushang oder ein deutlich sichtbares Auslegen während der Besichtigung erfüllt. Findet keine Besichtigung statt, hat der Verkäufer oder der Immobilienmakler den Energieausweis oder eine Kopie hiervon dem potenziellen Käufer unverzüglich vorzulegen. Der Energieausweis oder eine Kopie hiervon ist spätestens dann unverzüglich vorzulegen, wenn der potenzielle Käufer zur Vorlage auffordert. Unverzüglich nach Abschluss des Kaufvertrages hat der Verkäufer oder der Immobilienmakler dem Käufer den Energieausweis oder eine Kopie hiervon zu übergeben.	
(5) Im Fall einer Vermietung, Verpachtung oder eines Leasings oder einer Verlängerung eines solchen Vertrages im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ist für den Vermieter, den Verpächter, den Leasinggeber oder den Immobilienmakler Absatz 4 entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(6) Für ein bestehendes Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und von einer Behörde genutzt wird, ist ein Energieausweis auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung nach § 81 auszustellen, sofern nicht bereits ein gültiger Energieausweis vorliegt. Weist das Nichtwohngebäude nach Satz 1 starken Publikumsverkehr auf, ist der ausgestellte Energieausweis an einer auffälligen und für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Wird ein bestehendes Nichtwohngebäude, das sich nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, behördlich genutzt und weist die genutzte Fläche starken Publikumsverkehr auf, trifft die Pflicht zum Aushang des Energieausweises den Nutzer. Der Eigentümer hat ihm zu diesem Zweck den Energieausweis oder eine Kopie hiervon zu übergeben. Zur Erfüllung der Pflicht nach Satz 2 ist es ausreichend, von einem Energieausweis nur einen Auszug nach dem Muster nach § 85 Absatz 3 auszuhängen.	
(7) Der Eigentümer eines Nichtwohngebäudes mit starkem Publikumsverkehr, das nicht behördlich genutzt wird, hat einen Energieausweis an einer auffälligen und für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen, sobald und solange für das Gebäude ein Energieausweis vorliegt. Absatz 6 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.	
(8) Wenn ein Energieausweis nach Absatz 6 oder 7 auszuhängen ist, kann der Energieausweis ohne die Empfehlungen nach § 84 ausgehängt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 81	§ 81
Energieausweis auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird ein Energieausweis für ein zu errichtendes Gebäude auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung ausgestellt, sind die Ergebnisse der nach den §§ 15 und 16 beziehungsweise nach den §§ 18 und 19 erforderlichen Berechnungen zugrunde zu legen. In den Fällen des § 31 sind die Kennwerte zu verwenden, die in den Bekanntmachungen nach § 31 der jeweils zutreffenden Ausstattungsvariante zugewiesen sind.	
(2) Wird ein Energieausweis für ein bestehendes Gebäude auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung ausgestellt, ist auf die erforderlichen Berechnungen § 38 Absatz 3 und 4 entsprechend anzuwenden.	
§ 82	§ 82
Energieausweis auf der Grundlage des erfassten Endenergieverbrauchs	Energieausweis auf der Grundlage des erfassten Endenergieverbrauchs
(1) Wird für ein Gebäude, das ausschließlich Wohnzwecken dient, ein Energieausweis auf der Grundlage des erfassten Endenergieverbrauchs ausgestellt, sind die Gesamtenergieeffizienz sowie der Endenergieverbrauch und der Primärenergieverbrauch nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu berechnen. Der Endenergieverbrauch ist nach Energieträgern differenziert *mindestens monatlich* über *24 aufeinander folgende Monate* zu erfassen. Die Bestimmungen des § 38 Absatz 4 über die vereinfachte Datenerhebung sind entsprechend anzuwenden.	(1) Wird für ein Gebäude, das ausschließlich Wohnzwecken dient, ein Energieausweis auf der Grundlage des erfassten Endenergieverbrauchs ausgestellt, sind die Gesamtenergieeffizienz sowie der Endenergieverbrauch und der Primärenergieverbrauch nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu berechnen. Der Endenergieverbrauch ist nach Energieträgern differenziert **jährlich** über **einen Zeitraum von 2 Jahren** zu erfassen. Die Bestimmungen des § 38 Absatz 4 über die vereinfachte Datenerhebung sind entsprechend anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Der Endenergieverbrauch ist für die Heizung und die Warmwasserbereitung zu ermitteln und in Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Nutzfläche anzugeben. Brennstoffe sind mit ihrem Brennwert zu berücksichtigen. Ist im Fall dezentraler Warmwasserbereitung in einem Gebäude nach Absatz 1 der hierauf entfallende Verbrauch nicht bekannt, ist der Endenergieverbrauch pauschal um 16 Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Nutzfläche zu erhöhen. Sofern keine erfassten Verbrauchsdaten vorliegen, ist im Fall der Kühlung von Raumluft in einem Wohngebäude der ermittelte Endenergieverbrauch für Strom pauschal um 6 Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter gekühlter Nutzfläche zu erhöhen. Ist die Nutzfläche nicht bekannt, kann sie bei einem Gebäude nach Absatz 1 mit bis zu zwei Wohneinheiten mit beheiztem Keller pauschal mit dem 1,35fachen Wert der Wohnfläche, bei sonstigen Gebäuden nach Absatz 1 mit dem 1,2fachen Wert der Wohnfläche angesetzt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der erfasste Endenergieverbrauch ist einer Witterungsbereinigung zu unterziehen. Er ist durch eine angemessene Berücksichtigung des Verhaltens der Nutzenden einschließlich längerer Leerstände auf die Nutzungsrandbedingungen für Wohngebäude nach DIN/TS 18599-10: 2025-10 Tabelle 5 zu normalisieren.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Zur Ermittlung des Energieverbrauchs sind die folgenden Verbrauchsdaten zu verwenden:	(4) Zur Ermittlung des Energieverbrauchs sind die folgenden Verbrauchsdaten zu verwenden:
1. Verbrauchsdaten aus Abrechnungen von Heizkosten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für das gesamte Gebäude,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. andere geeignete Verbrauchsdaten, insbesondere Abrechnungen von Energielieferanten oder sachgerecht durchgeführte Verbrauchsmessungen, oder	2. unverändert
3. eine Kombination von Verbrauchsdaten nach den Nummern 1 und 2.	3. unverändert
Die zu verwendenden Verbrauchsdaten müssen die jüngste Abrechnungsperiode einschließen, deren Ende nicht mehr als *15* Monate zurückliegen darf.	Die zu verwendenden Verbrauchsdaten müssen die jüngste Abrechnungsperiode einschließen, deren Ende nicht mehr als **18** Monate zurückliegen darf.
(5) Der Primärenergieverbrauch wird auf der Grundlage des nach Energieträgern differenzierten Endenergieverbrauchs und der Primärenergiefaktoren nach § 22 berechnet. Für die Berechnung des Primärenergieverbrauchs auf der Grundlage des erfassten Endenergieverbrauchs ist ein nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Verfahren zu nutzen. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Erstellung des Energieausweises das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Bundesanzeiger gemeinsam bekannt gemachte Verfahren angewendet wird.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 83	§ 83
Ermittlung und Bereitstellung von Daten	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Aussteller ermittelt die Daten, die nach § 81 in Verbindung mit den §§ 20 bis 33 und 38 oder nach § 82 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 die Grundlage für die Ausstellung des Energieausweises sind, selbst oder verwendet die entsprechenden vom Eigentümer des Gebäudes bereitgestellten Daten. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm ermittelten Daten richtig sind. Der Aussteller hat ein bestehendes Gebäude, für das er einen Energieausweis erstellt, vor Ort zu begehen oder sich für eine Beurteilung der energetischen Eigenschaften geeignete Bildaufnahmen des Gebäudes zur Verfügung stellen zu lassen.	
(2) Wird ein Energieausweis auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung nach § 81 Absatz 1 ausgestellt und stellt der Aussteller keine eigenen Berechnungen, die nach den §§ 15 und 16 beziehungsweise nach den §§ 18 und 19 oder nach § 38 Absatz 3 erforderlich sind, an, hat er die Berechnungen einzusehen oder sich vom Eigentümer zur Verfügung stellen zu lassen.	
(3) Stellt der Eigentümer des Gebäudes die Daten bereit, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Daten richtig sind. Der Aussteller muss die vom Eigentümer bereitgestellten Daten sorgfältig prüfen und darf die Daten seinen Berechnungen und bei der Ausstellung des Energieausweises nicht zugrunde legen, wenn Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.“	
33. § 84 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	33. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(1) Der Aussteller, der für ein bestehendes Gebäude einen Energieausweis ausstellt, hat im Energieausweis Empfehlungen in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für die kostenoptimale oder kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und die Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen sowie die Verbesserung der Raumklimaqualität des Gebäudes zu geben, es sei denn, die fachliche Beurteilung hat ergeben, dass solche Maßnahmen nicht möglich sind oder die Gesamtenergieeffizienzklasse der Klasse A entspricht. Für die Empfehlungen gelten folgende Grundsätze:	
1. sie müssen eine Schätzung der Energieeinsparungen und der Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen enthalten,	
2. sie umfassen eine Beurteilung,	
a) ob die Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Warmwasserbereitungsanlagen so angepasst werden können, dass sie mit effizienteren Temperatureinstellungen betrieben werden können einschließlich der erforderlichen Auslegung der Wärmeleistung und der Anforderungen an Temperatur und Durchfluss und	
b) der verbleibenden Lebensdauer einer Heizungs- oder Klimaanlage und können mögliche Alternativen für den Austausch der Heizungsanlage oder Klimaanlage unter Berücksichtigung der lokalen und systembezogenen Gegebenheiten enthalten.“	
34. Die §§ 85 bis 87 werden durch die folgenden §§ 85 bis 87 ersetzt:	34. Die §§ 85 bis 87 werden durch die folgenden §§ 85 bis 87 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 85	„§ 85
Angaben im Energieausweis	u n v e r ä n d e r t
(1) Ein Energieausweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:	
1. Fassung des Gesetzes, auf dessen Grundlage der Energieausweis erstellt wird,	
2. Energieausweis im Sinne des § 81 oder des § 82 mit Hinweisen zu den Aussagen der jeweiligen Ausweisart über die energetische Qualität des Gebäudes,	
3. Name und Anschrift des Ausstellers, Ausstellungsdatum und Ablaufdatum des Energieausweises,	
4. Registriernummer,	
5. die Anschrift des Gebäudes,	
6. die Art des Gebäudes: Wohngebäude oder Nichtwohngebäude,	
7. bei einem Wohngebäude: Gebäudetyp,	
8. bei einem Nichtwohngebäude: Hauptnutzung oder Gebäudekategorie,	
9. Energieeffizienzklasse nach § 86,	
10. die berechnete Primärenergie in Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Nutzfläche,	
11. die berechnete Endenergie in Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Nutzfläche,	
12. das Baujahr des Gebäudes,	
13. das Baujahr des Wärmeerzeugers; bei einer Fern- oder Nahwärmeversorgung: Baujahr der Übergabestation,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
14. Anteil der am Standort erzeugten erneuerbaren Energie an der Endenergie in Prozent unter Standardnutzungs- und Standardrandbedingungen,	
15. bei einem Gebäude mit Wohnraum: Anzahl der Wohnungen und Nutzfläche; dabei ist darauf hinzuweisen, wenn die Ermittlung der Nutzfläche anhand der Wohnfläche nach § 82 Absatz 2 Satz 4 erfolgt,	
16. die betriebsbedingten Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr,	
17. die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen nach dem Bericht nach § 88b, ausgewiesen als Gesamtsumme der betrachteten Lebenszyklusphasen von der Herstellung bis zum Rückbau des Gebäudes (Lebenszyklusphasen A bis C)	
a) ab dem 1. Januar 2028 für neu zu errichtende Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1 000 Quadratmetern,	
b) ab dem 1. Januar 2030 für neu zu errichtende Gebäude,	
18. bei einem Nichtwohngebäude: Nutzfläche,	
19. wesentliche Energieträger für Heizung beziehungsweise Warmwasser,	
20. die Art der Lüftung und, falls vorhanden, die Art der Kühlung,	
21. ob inspektionspflichtige Anlagen im Sinne des § 74 Absatz 1 vorhanden sind,	
22. der Anlass der Ausstellung des Energieausweises,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
23. die berechnete Primärenergie in Megawattstunden und die berechnete jährliche Endenergie in Megawattstunden,	
24. Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Megawattstunden, Hauptenergieträger und Art der erneuerbaren Energiequelle,	
25. die berechnete Nutzenergie in Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Nutzfläche,	
26. Ja- oder Nein-Angabe, ob das Gebäude in der Lage ist, auf externe Signale zu reagieren und den Energieverbrauch anzupassen,	
27. wenn ein Wärmeverteilungssystem innerhalb des Gebäudes vorhanden ist, Ja- oder Nein-Angabe darüber, ob dieses System in der Lage ist, mit niedrigen oder effizienten Temperaturen betrieben zu werden,	
28. bei einem Nichtwohngebäude: der Verhältniswert des errechneten Primärenergiebedarfs zum Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes,	
29. bei Neubau eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes: Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes,	
30. Modernisierungsempfehlungen nach § 84 und	
31. das für die Energieberechnung verwendete Verfahren:	
a) Verfahren nach den §§ 20, 21, 31 oder § 32,	
b) Vereinfachung nach § 38 Absatz 4.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen für die nach Absatz 1 Nummer 16 und § 84 zu machenden Angaben sind die Berechnungsregelungen und Emissionsfaktoren der Anlage 9 anzuwenden.	
(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Muster, nach denen Energieausweise auszustellen sind und macht diese im Bundesanzeiger bekannt.	
§ 86	§ 86
Energieeffizienzklassen	Energieeffizienzklassen
(1) Im Energieausweis ist die Energieeffizienzklasse des Wohngebäudes entsprechend der Einteilung nach Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 10 anzugeben.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Energieeffizienzklassen gemäß Anlage 10 ergeben sich unmittelbar aus dem Endenergieverbrauch oder dem Endenergiebedarf.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Im Energieausweis ist die Energieeffizienzklasse des Nichtwohngebäudes entsprechend der Einteilung nach Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 10a anzugeben.	(3) Im Energieausweis ist die Energieeffizienzklasse des Nichtwohngebäudes entsprechend der Einteilung nach Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 10a anzugeben. **In der Effizienzklasse A dürfen nur Nichtwohngebäude eingestuft werden, die keine Emissionen aus der Nutzung fossiler Energie am Standort des Gebäudes verursachen (Nullemissionsgebäude).**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Die Energieeffizienzklassen gemäß Anlage 10a ergeben sich unmittelbar aus dem Verhältniswert des errechneten Primärenergiebedarfs zum Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes. Für die Bestimmung des Wertes nach Satz 1 ist bei der Berechnung des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes abweichend von Anlage 2 Nummer 4.1 immer der Primärenergiefaktor von 0,7 zu verwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 87	§ 87
Pflichtangaben in einer Immobilienanzeige	u n v e r ä n d e r t
Wird vor dem Verkauf, der Vermietung, der Verpachtung oder dem Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben und liegt zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vor, so hat der Verkäufer, der Vermieter, der Verpächter, der Leasinggeber oder der Immobilienmakler, wenn eine dieser Personen die Veröffentlichung der Immobilienanzeige verantwortet, sicherzustellen, dass die Immobilienanzeige folgende Pflichtangaben enthält:	
1. ob der Energieausweis nach § 81 oder § 82 ausgestellt wurde,	
2. das Ausstellungsdatum des Energieausweises, der darin angegebene Jahres-Primärenergiebedarf in Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Nutzfläche, die Energieeffizienzklasse, das Baujahr des Gebäudes und die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes.“	
35. Nach § 88 werden die folgenden §§ 88a bis 88c eingefügt:	35. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 88a	
Verordnungsermächtigung zur Prüfungsordnung Qualifikationsprüfung Energieberatung; Subdelegation	
(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Prüfungsordnung für die Qualifikationsprüfung Energieberatung nach § 88 Absatz 5 zu erlassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übertragen.	
(2) Die Prüfungsordnung hat festzulegen:	
1. die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren zur Prüfung,	
2. die Anforderungen an die prüfende Stelle,	
3. das Prüfungsverfahren,	
4. Art und Anzahl von Prüfungseinheiten sowie zeitlichen Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,	
5. die in der Prüfung durch den Prüfling nachzuweisenden Qualifikationen,	
6. das Verfahren bei der Bewertung der Feststellung der Prüfungsergebnisse sowie die Bewertungsmaßstäbe,	
7. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie bei Ordnungsverstößen,	
8. die Wiederholung von Prüfungen oder von einzelnen Prüfungseinheiten und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. die Erteilung der Prüfungszeugnisse.	
Die Prüfungsordnung kann ferner Regelungen zur Bildung von Prüfungsausschüssen bei der prüfenden Stelle sowie zu Prüfungs- und Teilnehmergebühren treffen.	
§ 88b	
Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen, Bericht	
(1) Die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen sind zu ermitteln	
1. ab dem 1. Januar 2028 für neu zu errichtende Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1 000 Quadratmeter,	
2. ab dem 1. Januar 2030 für neu zu errichtende Gebäude.	
(2) Die Ermittlung nach Absatz 1 erfolgt nach den Regeln der Technik nach § 7 Absatz 5.	
(3) Die nach Absatz 2 ermittelten Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen sind in einem Bericht zur Treibhausgas-Bilanz im Lebenszyklus auszustellen. Der Bericht ist ein unselbständiger Teil, der der Ausstellung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen im Energieausweis nach § 85 Absatz 1 Nummer 17 dient.	
(4) Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erstellt für den Bericht zur Treibhausgas-Bilanz im Lebenszyklus nach Absatz 3 Satz 1 ein Muster und macht dieses im Bundesanzeiger bekannt.	
(5) Der ausgestellte Bericht ist dem Aussteller des Energieausweises in einem maschinenlesbaren elektronischen Format zu übermitteln.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(6) Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen macht die Anforderungen an das Datenaustauschformat für die Übermittlung nach Absatz 5 bekannt.	
§ 88c	
Ausstellungsberechtigung für den Bericht zur Treibhausgas-Bilanz im Lebenszyklus	
(1) Zur Ausstellung eines Berichts nach § 88b Absatz 3 ist nur eine Person berechtigt, die eine Fortbildung im Bereich der angewandten Ökobilanz für Gebäude erfolgreich abgeschlossen hat und die	
1. nach § 88 zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist,	
2. nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder bauvorlageberechtigt ist oder	
3. nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Erstellung eines Berichts zur Treibhausgas-Bilanz im Lebenszyklus berechtigt ist.	
(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Fortbildung soll den Aussteller eines Berichts zur Treibhausgas-Bilanz im Lebenszyklus eines neuen Gebäudes in die Lage versetzen, die Regeln der Technik nach § 7 Absatz 5 zu beachten und die Vorschriften der DIN SPEC 91606: 2026-07 sachgemäß anzuwenden. Die Fortbildung soll praktische Übungen einschließen und insbesondere die im Folgenden genannten Fachkenntnisse vermitteln:	
1. Klimaschutzziele sowie Klimawirkungen von Gebäuden,	
2. rechtliche und normative Grundlagen der Ökobilanzierung,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Kenntnis und Interpretation der Datengrundlage und Indikatoren für die Ökobilanzierung,	
4. Bilanzierungsmethodik der Ökobilanzierung und Massenermittlung der zu bilanzierenden Bauprodukte,	
5. Berechnungsschritte zur Ökobilanzierung,	
6. Software-Anwendung für die Ökobilanzierung und	
7. Optimierung und Nachweisführung der Ökobilanz eines Gebäudes.	
Der Umfang der Fortbildung insgesamt sowie der einzelnen Schwerpunkte soll dem Zweck und den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie der Vorbildung der jeweiligen Teilnehmer angemessen Rechnung tragen.“	
36. In § 90 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „DIN EN 14785: 2006-09“ durch die Angabe „DIN EN 16510-2-6: 2023-02“ ersetzt.	36. u n v e r ä n d e r t
37. § 96 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:	37. u n v e r ä n d e r t
„(6) Kommt bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines zu errichtenden Gebäudes § 22 Absatz 2 oder 3 zur Anwendung, muss sich der Eigentümer vom Lieferanten bei Vertragsabschluss bescheinigen lassen, dass	
1. die vereinbarte Biomethanlieferung die Anforderungen nach § 22 Absatz 2 erfüllt oder	
2. die vereinbarte Lieferung von biogenem Flüssiggas die Anforderungen nach § 22 Absatz 3 erfüllt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen. Die Pflicht nach Satz 2 besteht auch, wenn der Eigentümer den Lieferanten wechselt. Die Abrechnung der Lieferung von Biomethan oder biogenem Flüssiggas muss die Bestätigung des Lieferanten enthalten, dass im Fall der Lieferung von Biomethan die Anforderungen nach § 22 Absatz 2 oder im Fall der Lieferung von biogenem Flüssiggas die Anforderungen nach § 22 Absatz 3 im Abrechnungszeitraum erfüllt worden sind. Die Abrechnung ist vom Eigentümer mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufzubewahren.“	
38. § 98 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:	38. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
„1. in den Fällen des § 78 die Nennleistung der inspizierten Klimaanlage, der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage oder der Lüftungsanlage,“.	
b) Nummer 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:	
„a) die Art des Energieausweises: Energieausweis auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung oder Energieausweis auf der Grundlage des erfassten Endenergieverbrauchs und“.	
39. § 99 wird wie folgt geändert:	39. u n v e r ä n d e r t
a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(1) Die zuständige Behörde (Kontrollstelle) unterzieht Inspektionsberichte über Klimaanlagen, über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen oder über Lüftungsanlagen nach § 78 und Energieausweise nach § 79 nach Maßgabe der folgenden Absätze einer Stichprobenkontrolle.	
(2) Die Stichproben müssen jeweils einen statistisch signifikanten Prozentanteil aller in einem Kalenderjahr neu ausgestellten Energieausweise und neu ausgestellten Inspektionsberichte erfassen. Die Stichprobenkontrolle von Energieausweisen, die nach dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Juli 2027 ausgestellt werden und auf die die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind, kann nach dem 31. Juli 2027 durchgeführt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die Kontrollstelle kann bei der Registrierstelle Registriernummern und dort vorliegende Angaben nach § 98 Absatz 1 zu neu ausgestellten Energieausweisen und Inspektionsberichten über im jeweiligen Land belegene Gebäude und Klimaanlagen, kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen und Lüftungsanlagen verarbeiten, soweit dies für die Vorbereitung der Durchführung der Stichprobenkontrollen erforderlich ist. Nach dem Abschluss der Stichprobenkontrolle hat die Kontrollstelle die Daten nach Satz 1 jedenfalls im Einzelfall unverzüglich zu löschen. Kommt es auf Grund der Stichprobenkontrolle zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen den Ausweisaussteller nach § 108 Absatz 1 Nummer 21, 23 oder 26 oder gegen die inspizierende Person nach § 108 Absatz 1 Nummer 17 oder 26, so sind abweichend von Satz 2 die Daten nach Satz 1, soweit diese im Rahmen des Bußgeldverfahrens erforderlich sind, erst nach dessen rechtskräftigem Abschluss unverzüglich zu löschen.“	
b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 108 Absatz 1 Nummer 15, 17 oder 21“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 Nummer 21, 23 oder 26“ ersetzt.	
c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:	
„(8) Die Absätze 5 bis 7 sind auf die Durchführung der Stichprobenkontrolle von Inspektionsberichten über Klimaanlagen, über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen oder über Lüftungsanlagen entsprechend anzuwenden.“	
40. § 100 wird wie folgt geändert:	40. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„1. Art des Energieausweises: Energieausweis auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung oder Energieausweis auf der Grundlage des erfassten Endenergieverbrauchs,“.	
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Die Auswertung kann sich bei Inspektionsberichten über Klimaanlagen, über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen und über Lüftungsanlagen insbesondere auf folgende Merkmale beziehen:	
1. Nennleistung der inspizierten Klimaanlage, der inspizierten kombinierten Klima- und Lüftungsanlage oder der inspizierten Lüftungsanlage,	
2. Art des Gebäudes: Wohn- oder Nichtwohngebäude und	
3. Land und Landkreis der Belegenheit des Gebäudes, ohne Angabe des Ortes, der Straße und der Hausnummer.“	
41. § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:	41. u n v e r ä n d e r t
„1. von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 befreien, wenn	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) ein Wohngebäude so errichtet wird, dass die Treibhausgasemissionen des Gebäudes gleichwertig begrenzt werden und der Höchstwert des Jahres-Endenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung den auf die Nutzfläche bezogenen Wert des Jahres-Endenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 1 entspricht, nicht überschreitet oder	
b) ein Nichtwohngebäude so errichtet wird, dass die Treibhausgasemissionen des Gebäudes gleichwertig begrenzt werden und der Höchstwert des Jahres-Endenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung den auf die Nutzfläche bezogenen Wert des Jahres-Endenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 2 entspricht, nicht überschreitet oder	
2. von den Anforderungen des § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 36 befreien, wenn	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) ein Wohngebäude so geändert wird, dass die Treibhausgasemissionen des Gebäudes gleichwertig begrenzt werden und der Jahres-Endenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung den auf die Nutzfläche bezogenen Wert des Jahres-Endenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche und Ausrichtung wie das geänderte Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 1 entspricht, um nicht mehr als 50 Prozent überschreitet oder	
b) ein Nichtwohngebäude so geändert wird, dass die Treibhausgasemissionen des Gebäudes gleichwertig begrenzt werden und der Jahres-Endenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung den auf die Nutzfläche bezogenen Wert des Jahres-Endenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, wie das geänderte Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 2 entspricht, um nicht mehr als 50 Prozent überschreitet.“	
42. Die Überschrift zu Teil 8 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	42. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Teil 8	
Besondere Gebäude, Solarenergie, Bußgeldvorschriften, Anschluss- und Benutzungszwang“.	
43. § 106 wird durch den folgenden § 106 ersetzt:	43. u n v e r ä n d e r t
„§ 106	
Solarenergie in Gebäuden	
(1) Ein zu errichtendes Gebäude ist so zu konzipieren, dass sein Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der Sonneneinstrahlung am Standort optimiert wird, um die kosteneffiziente Installation von Solartechnologien nach Maßgabe von Absatz 2 zu ermöglichen.	
(2) Eine Solarenergieanlage ist zu errichten	
1. ab dem 1. Januar 2027 auf einem zu errichtenden öffentlichen Nichtwohngebäude und auf einem neuen Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern,	
2. ab dem 1. Januar 2028	
a) auf einem bestehenden öffentlichen Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 2 000 Quadratmetern,	
b) auf einem bestehenden Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 500 Quadratmetern, wenn Änderungen im Sinne des § 36 ausgeführt und unter Anwendung des § 38 Absatz 1 und 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 38 Absatz 3 durchgeführt werden,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. ab dem 1. Januar 2029 auf einem bestehenden öffentlichen Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern,	
4. ab dem 1. Januar 2030	
a) auf einem neuen Wohngebäude,	
b) auf einem neuen überdachten Parkplatz, der physisch an ein Gebäude angrenzt,	
5. ab dem 1. Januar 2031 auf einem bestehenden öffentlichen Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern.	
Die Maßgabe nach Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Errichtung einer Solarenergieanlage technisch unmöglich, funktional nicht realisierbar, wirtschaftlich unzumutbar ist oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.	
(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn für das Gebäude Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 zu ergreifen sind.	
(4) Die Länder können durch Landesrecht weitergehende Anforderungen an die Errichtung von Solarenergieanlagen stellen. Satz 1 findet keine Anwendung auf ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient.	
(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht auf ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes anzuwenden, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient.“	
44. § 108 wird wie folgt geändert:	44. § 108 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„4. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die Gesamtenergieeffizienz einen dort genannten Wert nicht überschreitet,“.	
bb) Die bisherigen Nummern 4 bis *25* werden zu den Nummern 5 bis *26*.	bb) Die bisherigen Nummern 4 bis **9** werden zu den Nummern 5 bis **10 und in Nummer 10 wird die Angabe „§ 60a Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 60a Absatz 4 Satz 2“ ersetzt**.
	cc) Die bisherigen Nummern 10 bis 25 werden zu den Nummern 11 bis 26.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und 12 bis 14“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und 13 bis 15“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nummer 15 bis 22“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nummer 16 bis 23“ ersetzt.	
45. § 112 wird durch den folgenden § 112 ersetzt:	45. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 112	
Übergangsvorschriften für Energieausweise	
(1) Wurde nach dem 1. November 2020 ein Energieausweis nach § 80 Absatz 1, 2 oder 3 für ein Gebäude ausgestellt, auf das dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden ist, ist in der Kopfzeile zumindest der ersten Seite des Energieausweises in geeigneter Form die angewandte Fassung der für den Energieausweis maßgeblichen Rechtsvorschrift anzugeben.	
(2) Wurde nach dem 1. November 2020 ein Energieausweis nach § 80 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 in der bis zum Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung für ein Gebäude ausgestellt, sind die Vorschriften der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1419) in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 geltenden Fassung bis zum 1. Mai 2021 weiter anzuwenden.	
(3) Wird vor dem Verkauf, der Vermietung, der Verpachtung oder dem Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben und liegt zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vor, der vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] ausgestellt wurde, so hat der Verkäufer, der Vermieter, der Verpächter, der Leasinggeber oder der Immobilienmakler, wenn eine dieser Personen die Veröffentlichung der Immobilienanzeige verantwortet, sicherzustellen, dass die Immobilienanzeige folgende Angaben enthält:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die Art des Energieausweises: Energiebedarfsausweis nach § 81 in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder Energieverbrauchsausweis nach § 82 in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung,	
2. den im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder des Endenergieverbrauchs für das Gebäude,	
3. die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes,	
4. bei einem Wohngebäude das im Energieausweis genannte Baujahr und	
5. bei einem Wohngebäude die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse.	
(4) Bei einem Nichtwohngebäude ist bei einem Energiebedarfsausweis oder bei einem Energieverbrauchsausweis, der vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] ausgestellt wurden, als Pflichtangabe nach Absatz 3 Nummer 2 der Endenergiebedarf oder Endenergieverbrauch sowohl für Wärme als auch für Strom jeweils getrennt aufzuführen.“	
46. § 113 wird wie folgt geändert:	46. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.	
b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.	
47. § 114 wird gestrichen.	47. u n v e r ä n d e r t
48. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:	48. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Anlage 1 (zu § 15 Absatz 1)	„Anlage 1 (zu § 15 Absatz 1)
Technische Ausführung des Referenzgebäudes (Wohngebäude)	Technische Ausführung des Referenzgebäudes (Wohngebäude)

Entwurf

Nr.	Bauteile/ Systeme	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
		Eigenschaft (zu den Nummern 1.1 bis 4)	
1.1	Außenwand (einschließlich Einbauten, wie Rollladenkästen), Geschossdecke gegen Außenluft	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 0,28 W/(m²·K)
1.2	Außenwand gegen Erdreich, Bodenplatte, Wände und Decken zu unbeheizten Räumen	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 0,35 W/(m²·K)
1.3	Dach, oberste Geschossdecke, Wände zu Abseiten	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 0,20 W/(m²·K)
1.4	Fenster, Fenstertüren	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 1,3 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,60
1.5	Dachflächenfenster, Glasdächer und Lichtbänder	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 1,4 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,60
1.6	Lichtkuppeln	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 2,7 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,64
1.7	Außentüren; Türen gegen unbeheizte Räume	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 1,8 W/(m²·K)
2	Bauteile nach den Nummern 1.1 bis 1.7	Wärmebrückenzuschlag	ΔU_{WB} = 0,05 W/(m²·K)

Nr.	Bauteile/ Systeme	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
		Eigenschaft (zu den Nummern 1.1 bis 4)	
3	Solare Wärmegewinne über opake Bauteile	wie das zu errichtende Gebäude	
4	Gebäudedichtheit	Bemessungswert	Kategorie I nach DIN/TS 18599-2: 2025-10 Tabelle 8
5	Sonnenschutzvorrichtung	keine Sonnenschutzvorrichtung	
6	Heizungsanlage	• Wärmeerzeugung über technologieneutralen Referenzwärmeerzeuger (gerechnet wie DIN/TS 18599-5: 2025-10 Abschnitt 6.5.9), Medium Warmwasser, niedrige Temperatur, Dämmklasse 1 / 2, ***Aufstellung außerhalb der thermischen Hülle,*** Gesamt-Primärenergiefaktor – bis 31.12.2029 $f_{p,tot}$ = 0,75 – ab 1.1.2030 $f_{p,tot}$ = 0,70 Aufstellung: – Gebäude bis zu 500 m² Nutzfläche innerhalb der thermischen Hülle – Gebäude mit mehr als 500 m² Nutzfläche außerhalb der thermischen Hülle • Auslegungstemperatur 55/45 °C, zentrales Verteilsystem, Verteilleitungen wie Aufstellung Wärmeerzeuger, Steig- und Anbindeleitungen innerhalb der wärmeübertragenden Umfassungsfläche, ausschließlich statisch hydraulisch abgeglichen, Pumpe mit EEI = 0,23, Pumpe auf Bedarf ausgelegt, keine Überströmventile/hydraulische Weichen, für den Referenzfall sind die Rohrleitungslängen und die Umgebungstemperaturen gemäß den Standardwerten nach DIN/TS 18599-5: 2025-10 ***Netztyp II*** zu ermitteln. • Wärmeübergabe mit freien Heizflächen (ohne Gebläse) (Anordnung vor Außenwand opak), ausschließlich statisch hydraulisch abgeglichen , P-Regler nach DIN/TS 18599-5: 2025-10 Tabelle 11 ab 1988, zertifiziert	
7	Anlage zur Warmwasserbereitung	• zentrale Warmwasserbereitung • gemeinsame Wärmeerzeugung mit Heizungsanlage nach Nummer 6 • indirekt beheizter Speicher nach DIN/TS 18599-8:2025-10, Aufstellung mit Wärmeerzeuger, separate Umwälzpumpe vorhanden, Pumpe mit Zirkulation, Zirkulationspumpe geregelt und auf Bedarf ausgelegt • Verteilsystem mit Zirkulation, Verteilleitung wie Aufstellung Warmwasserspeicher, Steig- und Anbindeleitungen innerhalb der wärmeübertragenden Umfassungsfläche, Standard-Leitungslängen nach DIN/TS 18599-8: 20258-10 Netztyp I	
8	Kühlung	keine Kühlung	
9	Lüftung	zentrale Abluftanlage mit Außenwandluftdurchlässen (ALD), nicht bedarfsgeführt mit geregeltem DC-Ventilator • DIN/TS 18599-10: 2025-10: nutzungsbedingter Mindestaußenluftwechsel n_{Nutz}: 0,5 h^{-1}	
10	Gebäudeautomation	Klasse C nach DIN/TS 18599-11: 2025-10	

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Nr.	Bauteile/ Systeme	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
		Eigenschaft (zu den Nummern 1.1 bis 4)	
1.1	Außenwand (einschließlich Einbauten, wie Rollladenkästen), Geschossdecke gegen Außenluft	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 0,28 W/(m²·K)
1.2	Außenwand gegen Erdreich, Bodenplatte, Wände und Decken zu unbeheizten Räumen	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 0,35 W/(m²·K)
1.3	Dach, oberste Geschossdecke, Wände zu Abseiten	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 0,20 W/(m²·K)
1.4	Fenster, Fenstertüren	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 1,3 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,60
1.5	Dachflächenfenster, Glasdächer und Lichtbänder	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 1,4 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,60
1.6	Lichtkuppeln	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 2,7 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,64
1.7	Außentüren; Türen gegen unbeheizte Räume	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 1,8 W/(m²·K)
2	Bauteile nach den Nummern 1.1 bis 1.7	Wärmebrückenzuschlag	ΔU_{WB} = 0,05 W/(m²·K)
3	Solare Wärmegewinne über opake Bauteile	wie das zu errichtende Gebäude	
4	Gebäudedichtheit	Bemessungswert	Kategorie I nach DIN/TS 18599-2: 2025-10 Tabelle 8
5	Sonnenschutzvorrichtung	keine Sonnenschutzvorrichtung	
6	Heizungsanlage	• Wärmeerzeugung über technologieneutralen Referenzwärmeerzeuger (gerechnet wie DIN/TS 18599-5: 2025-10 Abschnitt 6.5.9), Medium Warmwasser, niedrige	

Nr.	Bauteile/ Systeme	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
		Eigenschaft (zu den Nummern 1.1 bis 4)	
		Temperatur, Dämmklasse 1 / 2, Gesamt-Primärenergiefaktor – bis 31.12.2029 $f_{p,tot}$ = 0,75 – ab 1.1.2030 $f_{p,tot}$ = 0,70 Aufstellung: – Gebäude bis zu 500 m² Nutzfläche innerhalb der thermischen Hülle – Gebäude mit mehr als 500 m² Nutzfläche außerhalb der thermischen Hülle • Auslegungstemperatur 55/45 °C, zentrales Verteilsystem, Verteilleitungen wie Aufstellung Wärmeerzeuger, Steig- und Anbindeleitungen innerhalb der wärmeübertragenden Umfassungsfläche, ausschließlich statisch hydraulisch abgeglichen, Pumpe mit EEI = 0,23, Pumpe auf Bedarf ausgelegt, keine Überströmventile/hydraulische Weichen, für den Referenzfall sind die Rohrleitungslängen und die Umgebungstemperaturen gemäß den Standardwerten nach DIN/TS 18599-5: 2025-10 **Netztyp IIa** zu ermitteln. • Wärmeübergabe mit freien Heizflächen (ohne Gebläse) (Anordnung vor Außenwand opak), ausschließlich statisch hydraulisch abgeglichen , P-Regler nach DIN/TS 18599-5: 2025-10 Tabelle 11 ab 1988, zertifiziert	
7	Anlage zur Warmwasserbereitung	• zentrale Warmwasserbereitung • gemeinsame Wärmeerzeugung mit Heizungsanlage nach Nummer 6 • indirekt beheizter Speicher nach DIN/TS 18599-8:2025-10, Aufstellung mit Wärmeerzeuger, separate Umwälzpumpe vorhanden, Pumpe mit Zirkulation, Zirkulationspumpe geregelt und auf Bedarf ausgelegt • Verteilsystem mit Zirkulation, Verteilleitung wie Aufstellung Warmwasserspeicher, Steig- und Anbindeleitungen innerhalb der wärmeübertragenden Umfassungsfläche, Standard-Leitungslängen nach DIN/TS 18599-8: 20258-10 Netztyp I	
8	Kühlung	keine Kühlung	
9	Lüftung	zentrale Abluftanlage mit Außenwandluftdurchlässen (ALD), nicht bedarfsgeführt mit geregeltem DC-Ventilator • DIN/TS 18599-10: 2025-10: nutzungsbedingter Mindestaußenluftwechsel n_{Nutz}: 0,5 h^{-1}	
10	Gebäudeautomation	Klasse C nach DIN/TS 18599-11: 2025-10	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 2 (zu § 18 Absatz 1)	Anlage 2 unverändert
Technische Ausführung des Referenzgebäudes (Nichtwohngebäude)	unverändert

Entwurf

Nr.	Bauteile/Systeme	Eigenschaft (zu den Nummern 1.1 bis 1.13)	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
			Raum-Solltemperaturen im Heizfall ≥ 19 °C	Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C
1.1	Außenwand (einschließlich Einbauten, wie Rollladenkästen), Geschossdecke gegen Außenluft	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 0,28 W/(m²·K)	U = 0,35 W/(m²·K)
1.2	Vorhangfassade (siehe auch Nummer 1.14)	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 1,4 W/(m²·K)	U = 1,9 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,48	g = 0,60
		Lichttransmissionsgrad der Verglasung	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,72	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,78
1.3	Wand gegen Erdreich, Bodenplatte, Wände und Decken zu unbeheizten Räumen (außer Abseitenwände nach Nummer 1.4)	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 0,35 W/(m²·K)	U = 0,35 W/(m²·K)
1.4	Dach (soweit nicht unter Nummer 1.5), oberste Geschossdecke, Wände zu Abseiten	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 0,20 W/(m²·K)	U = 0,35 W/(m²·K)
1.5	Glasdächer	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 2,7 W/(m²·K)	U_W = 2,7 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,63	g = 0,63
		Lichttransmissionsgrad der Verglasung	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,76	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,76
1.6	Lichtbänder	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 2,4 W/(m²·K)	U_W = 2,4 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,55	g = 0,55
		Lichttransmissionsgrad der Verglasung	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,48	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,48
1.7	Lichtkuppeln	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 2,7 W/(m²·K)	U_W = 2,7 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,64	g = 0,64
		Lichttransmissionsgrad der Verglasung	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,59	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,59
1.8	Fenster, Fenstertüren (siehe auch Nummer 1.14)	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 1,3 W/(m²·K)	U_W = 1,9 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,60	g = 0,60
		Lichttransmissionsgrad der Verglasung	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,78	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,78

Nr.	Bauteile/Systeme	Eigenschaft (zu den Nummern 1.1 bis 1.13)	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
			Raum-Solltemperaturen im Heizfall ≥ 19 °C	Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C
1.9	Dachflächenfenster (siehe auch Nummer 1.14)	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 1,4 W/(m²·K)	U_W = 1,9 W/(m²·K)
		Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung	g = 0,60	g = 0,60
		Lichttransmissionsgrad der Verglasung	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,78	$\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,78
1.10	Außentüren; Türen gegen unbeheizte Räume; Tore	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 1,8 W/(m²·K)	U = 2,9 W/(m²·K)
1.11	Bauteile in den Nummern 1.1 und 1.3 bis 1.10	Wärmebrückenzuschlag	ΔU_{WB} = 0,05 W/(m²·K)	ΔU_{WB} = 0,1 W/(m²·K)
1.12	Gebäudedichtheit	Bemessungswert	Kategorie I nach DIN/TS 18599-2: 2025-10 Tabelle 8	
1.13	Tageslichtversorgung bei Sonnen- oder Blendschutz oder bei Sonnen- und Blendschutz	Tageslichtversorgungsfaktor $C_{TL,Vers,SA}$ nach DIN/TS 18599-4: 2025-10	• kein Sonnen- oder Blendschutz vorhanden: 0,70 • Blendschutz vorhanden: 0,15	
1.14	Sonnenschutzvorrichtung	Für das Referenzgebäude ist die tatsächliche Sonnenschutzvorrichtung des zu errichtenden Gebäudes anzunehmen; sie ergibt sich gegebenenfalls aus den Anforderungen zum sommerlichen Wärmeschutz nach § 14 oder aus Erfordernissen des Blendschutzes. Soweit hierfür Sonnenschutzverglasung zum Einsatz kommt, sind für diese Verglasung folgende Kennwerte anzusetzen: • anstelle der Werte der Nummer 1.2: – Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung g = 0,35 – Lichttransmissionsgrad der Verglasung $\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,58 • anstelle der Werte der Nummern 1.8 und 1.9: – Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung g = 0,35 – Lichttransmissionsgrad der Verglasung $\tau_{v,D65,SNA}$ = 0,62		
2	Solare Wärmegewinne über opake Bauteile	wie beim zu errichtenden Gebäude		
3.1	Beleuchtungsart	direkt/indirekt mit LEDs in LED-Leuchten, Sonstige		
3.2	Regelung der Beleuchtung	Automatische Beleuchtungssteuerung mit Präsenzkontrolle für Heizungsanlage oder kombinierte Raumheizungs- und Lüftungsanlage oder Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung von >290 kW [>70 kW] • Präsenzkontrolle: – in Zonen der Nutzungen 4, 15 bis 19, 21 und 33*: mit Präsenzmelder – im Übrigen: manuell • Konstantlichtkontrolle/tageslichtabhängige Kontrolle: – in Zonen der Nutzungen 5, 9, 10, 14, 22 bis 24, 31, 39 bis 42* Konstantlichtkontrolle gemäß DIN/TS 18599-4: 2025-10 Abschnitt 5.4.6 – in Zonen der Nutzungen 1 bis 4, 8, 12, 30, 33 und 38*: tageslichtabhängige Kontrolle, Kontrollart „gedimmt, nicht ausschaltend“ gemäß DIN/TS 18599-4: 2025-10 Abschnitt 5.5.4 (einschließlich Konstantlichtkontrolle) – im Übrigen: manuell		

Nr.	Bauteile/Systeme	Eigenschaft (zu den Nummern 1.1 bis 1.13)	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
			Raum-Solltemperaturen im Heizfall ≥ 19 °C	Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C
4.1	Heizung (Raumhöhen ≤ 4 m) – Wärmeerzeuger	technologieneutraler Referenzwärmeerzeuger (gerechnet wie DIN/TS 18599-5: 2025-10 Abschnitt 6.5.9), Medium Warmwasser, niedrige Temperatur, Dämmklasse 1 / 2, Aufstellung außerhalb der thermischen Hülle, Gesamt-Primärenergiefaktor – bis 31.12.2029 $f_{p,tot}$ = 0,75 – ab 1.1.2030 $f_{p,tot}$ = 0,70 – Wärmeerzeuger in Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand und von einer Behörde genutzt ab 1.1.2028 $f_{p,tot}$ = 0,70		
4.2	Heizung (Raumhöhen ≤ 4 m) – Wärmeverteilung	• bei wasserführender Heizung und Umluftheizung (dezentrale Nachheizung in RLT-Anlage): Zweirohrnetz, außen liegende Verteilleitungen im unbeheizten Bereich, innen liegende Steigstränge, innen liegende Anbindeleitungen, Systemtemperatur 55/45 °C, ausschließlich statisch hydraulisch abgeglichen, Pumpe mit EEI = 0,23, Pumpe auf Bedarf ausgelegt, Pumpe mit intermittierendem Betrieb, keine Überströmventile / hydraulische Weichen, für den Referenzfall sind die Rohrleitungslängen und die Umgebungstemperaturen gemäß den Standardwerten nach DIN/TS 18599-5: 2025-10 zu ermitteln. • bei zentralem RLT-Gerät: Zweirohrnetz, Systemtemperatur 70/55 °C, ausschließlich statisch hydraulisch abgeglichen, Pumpe mit EEI = 0,23, Pumpe auf Bedarf ausgelegt, für den Referenzfall sind die Rohrleitungslängen und die Lage der Rohrleitungen wie beim zu errichtenden Gebäude anzunehmen.		
4.3	Heizung (Raumhöhen ≤ 4 m) – Wärmeübergabe	• bei wasserführender Heizung: freie Heizflächen (ohne Gebläse) an der Außenwand (bei Anordnung vor Glasflächen mit Strahlungsschutz), ausschließlich statisch hydraulisch abgeglichen, P-Regler nach DIN/TS 18599-5: 2025-10 Tabelle 11 (ab 1988, zertifiziert), keine Hilfsenergie • bei Umluftheizung (dezentrale Nachheizung in RLT-Anlage): Regelgröße Raumtemperatur, hohe Regelgüte		
4.4	Heizung (Raumhöhen > 4 m)	• dezentrales Heizsystem: Wärmeerzeuger gemäß DIN/TS 18599-5: 2025-10 Tabelle 59: – dezentraler Warmlufterzeuger – nicht kondensierend – Leistung 25 bis 50 kW je Gerät – Leistungsregelung 1 (einstufig oder mehrstufig/modulierend ohne Anpassung der Verbrennungsluftmenge) • Energieträger Biomethan • Wärmeübergabe gemäß DIN/TS 18599-5: 2025-10 Tabellen 11, 12, 19 und 22: – Luftheizung (direkter Warmlufterzeuger) ohne zusätzliche vertikale Luftumwälzung, Auslass horizontal, Systemgebläse mit Radialventilator – Raumtemperaturregelung P-Regler nach DIN/TS 18599-5: 2025-10 Tabelle 11 (ab 1988, zertifiziert)		
5.1	Warmwasser – zentrales System	• Wärmeerzeuger: gemeinsame Wärmebereitung mit Heizungsanlage nach Nr. 4.1 • Wärmespeicherung:		

Nr.	Bauteile/Systeme	Eigenschaft (zu den Nummern 1.1 bis 1.13)	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
			Raum-Solltemperaturen im Heizfall ≥ 19 °C	Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C
		indirekt beheizter Speicher, außerhalb der thermischen Hülle aufgestellt nach DIN/TS 18599-8: 2025-10 Abschnitt 6.4.2 • Wärmeverteilung: Mit Zirkulation; für den Referenzfall sind die Rohrleitungslänge und die Lage der Rohrleitungen wie beim zu errichtenden Gebäude anzunehmen.		
5.2	Warmwasser – dezentrales System	hydraulisch gesteuerter Elektro-Durchlauferhitzer, eine Zapfstelle und 6 Meter Leitungslänge pro Gerät bei Gebäudezonen, die einen Warmwasserbedarf von höchstens 200 Wh/(m²d) aufweisen		
6.1	Raumlufttechnik – Abluftanlage	spezifische Leistungsaufnahme Ventilator P_{SFP} = 1,0 kW/(m³/s)		
6.2	Raumlufttechnik – Zu- und Abluftanlage	• Luftvolumenstromregelung: Soweit für Zonen der Nutzungen 4, 8, 9, 12, 13, 25, 26, 37, 39 und 42* eine Zu- und Abluftanlage vorgesehen wird, ist diese mit bedarfsabhängiger Luftvolumenstromregelung Kategorie IDA-C4, für alle übrigen Nutzungen IDA-C1 gemäß DIN/TS 18599-7: 2025-10 Abschnitt 5.8.1 auszulegen. • Spezifische Leistungsaufnahme: – Zuluftventilator PSFP = 1,5 kW/(m3/s) – Abluftventilator PSFP = 1,0 kW/(m3/s) Erweiterte PSFP-Zuschläge nach DIN EN 16798-3: 2017-11 Abschnitt 9.5.2.2 können für HEPA-Filter, Gasfilter sowie Wärmerückführungsbauteile der Klassen H2 oder H1 nach DIN EN 13053:2007-11 angerechnet werden. • Wärmerückgewinnung über Plattenwärmeübertrager: – Temperaturänderungsgrad ηt,comp = 0,73 – Zulufttemperatur 18 °C – Druckverhältniszahl fP = 0,4 • Luftkanalführung: innerhalb des Gebäudes • kein Qualitätssicherungsverfahren • bei Kühlfunktion: Auslegung für 6/12 °C, keine indirekte Verdunstungskühlung		
6.3	Raumlufttechnik – Luftbefeuchtung	Für den Referenzfall ist die Einrichtung zur Luftbefeuchtung wie beim zu errichtenden Gebäude anzunehmen.		
6.4	Raumlufttechnik – Nur-Luft-Klimaanlagen	• als kühllastgeregeltes Variabel-Volumenstrom-System ausgeführt: – Druckverhältniszahl: fP = 0,4, konstanter Vordruck • Luftkanalführung: innerhalb des Gebäudes		
7	Raumkühlung	• Kältesystem: – Kaltwasser-Ventilatorkonvektor, Brüstungsgerät – Kaltwassertemperatur 14/18 °C • Kaltwasserkreis Raumkühlung: – Überströmung 10 % – spezifische elektrische Leistung der Verteilung Pd,spez = 30 Wel/kWKälte – hydraulisch abgeglichen, – geregelte Pumpe, Pumpe hydraulisch entkoppelt, – saisonale sowie Nacht- und Wochenendabschaltung nach DIN/TS 18599-7: 2025-10, Anhang D		

Nr.	Bauteile/Systeme	Eigenschaft (zu den Nummern 1.1 bis 1.13)	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
			Raum-Solltemperaturen im Heizfall ≥ 19 °C	Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C
8	Kälteerzeugung	• Erzeuger: Kolben/Scrollverdichter mehrstufig schaltbar, R290, außenluftgekühlt, kein Speicher, Baualterfaktor $f_{c,B}$ = 1,0, Freikühlfaktor f_{FC} = 1,0 • Kaltwassertemperatur: – bei mehr als 5 000 m² mittels Raumkühlung konditionierter Nutzfläche, für diesen Konditionierungsanteil 14/18 °C – im Übrigen: 6/12 °C • Kaltwasserkreis Erzeuger inklusive RLT-Kühlung: – Überströmung 30 % – spezifische elektrische Leistung der Verteilung $P_{d,spez}$ = 20 $W_{el}/kW_{Kälte}$ – hydraulisch abgeglichen, – ungeregelte Pumpe, Pumpe hydraulisch entkoppelt, – saisonale sowie Nacht- und Wochenendabschaltung nach DIN/TS 18599-7: 2025-10, Anhang D, – Verteilung außerhalb der konditionierten Zone. • Der Primärenergiebedarf für das Kühlsystem und die Kühlfunktion der raumlufttechnischen Anlage darf für Zonen der Nutzungen 1 bis 3, 8, 10, 16, 18 bis 20 und 33* nur zu 50 % angerechnet werden.		
9	Gebäudeautomation	Klasse C nach DIN/TS 18599-11: 2025-10		
* Nutzungen nach DIN/TS 18599-10: 2025-10 Tabelle 6 und 7.“				

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
49. In Anlage 3 wird die Angabe „Bei der Berechnung des Mittelwerts des jeweiligen Bauteils sind die Bauteile nach Maßgabe ihres Flächenanteils zu berücksichtigen. Die Wärmedurchgangskoeffizienten von Bauteilen gegen unbeheizte Räume (außer Dachräumen) oder Erdreich sind zusätzlich mit dem Faktor 0,5 zu gewichten. Bei der Berechnung des Mittelwerts der an das Erdreich angrenzenden Bodenplatten bleiben die Flächen unberücksichtigt, die mehr als 5 Meter vom äußeren Rand des Gebäudes entfernt sind. Die Berechnung ist für Zonen mit unterschiedlichen Raum-Solltemperaturen im Heizfall getrennt durchzuführen.	49. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Für die Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten der an Erdreich grenzenden Bauteile ist DIN V 18599-2: 2018-09 Abschnitt 6.1.4.3 und für opake Bauteile ist DIN 4108-4: 2017-03 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946: 2008-04 anzuwenden. Für die Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten transparenter Bauteile sowie von Vorhangfassaden ist DIN 4108-4: 2017-03 anzuwenden.“ durch die Angabe „Bei der Berechnung des Mittelwerts des jeweiligen Bauteils sind die Bauteile nach Maßgabe ihres Flächenanteils zu berücksichtigen. Die Wärmedurchgangskoeffizienten von Bauteilen gegen unbeheizte Räume (außer Dachräumen) oder Erdreich sind zusätzlich mit dem Faktor 0,5 zu gewichten. Bei der Berechnung des Mittelwerts der an das Erdreich angrenzenden Bodenplatten bleiben die Flächen unberücksichtigt, die mehr als 5 Meter vom äußeren Rand des Gebäudes entfernt sind. Die Berechnung ist für Zonen mit unterschiedlichen Raum-Solltemperaturen im Heizfall getrennt durchzuführen.	
Für die Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten der an Erdreich grenzenden Bauteile ist DIN/TS 18599-2: 2025-10 Abschnitt 6.1.4.3 und für opake Bauteile ist DIN 4108-4: 2020-11 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946: 2018-03 anzuwenden. Für die Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten transparenter Bauteile sowie von Vorhangfassaden ist DIN 4108-4: 2020-11 anzuwenden.“ ersetzt.	
50. Die Anlagen 4 und 5 werden durch die folgende Anlage 4 ersetzt:	50. Die Anlagen 4 und 5 werden durch die folgende Anlage 4 ersetzt:
„Anlage 4	„Anlage 4
(zu § 22 Absatz 1)	(zu § 22 Absatz 1)
Primärenergiefaktoren	Primärenergiefaktoren

Entwurf

Nr.	Kategorie	Energieträger	Primärenergiefaktoren
1	Fossile Brennstoffe	Heizöl	1,1
2		Erdgas	1,1
3		Flüssiggas	1,1
4		Steinkohle	1,1
5		Braunkohle	1,2
6	Biogene Brennstoffe	Biogas	0,7
7		Biomethan	0,7
8		Biogenes Flüssiggas	0,7
9		Bioöl	0,7
10		Holz/feste Biomasse	0,7
11	Synthetische Brennstoffe	Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate	0,7
12		Synthetisches Heizöl	0,7
13	Strom	netzbezogen	1,5
14		gebäudenah erzeugt (aus Photovoltaik oder Windkraft)	0,0
15	Wärme, Kälte	Fernwärme	0,7
16		Erdwärme, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme	0,0
17		Erdkälte, Umgebungskälte	0,0
18		Abwärme	0,0
19		Wärme aus KWK, gebäudeintegriert oder gebäudenah	nach der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode
20	***Siedlungsabfälle***		0,0“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Nr.	Kategorie	Energieträger	Primärenergiefaktoren
1	Fossile Brennstoffe	Heizöl	1,1
2		Erdgas	1,1
3		Flüssiggas	1,1
4		Steinkohle	1,1
5		Braunkohle	1,2
6	Biogene Brennstoffe	Biogas	0,7
7		Biomethan	0,7
8		Biogenes Flüssiggas	0,7
9		Bioöl	0,7
10		Holz/feste Biomasse	0,7
11	Synthetische Brennstoffe	Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate	0,7
12		Synthetisches Heizöl	0,7
13	Strom	netzbezogen	1,5
14		gebäudenah erzeugt (aus Photovoltaik oder Windkraft)	0,0
15	Wärme, Kälte	Fernwärme	0,7
16		Erdwärme, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme	0,0
17		Erdkälte, Umgebungskälte	0,0
18		Abwärme	0,0
19		Wärme aus KWK, gebäudeintegriert oder gebäudenah	nach der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode
20	**Stoffe, die thermisch behandelt oder entsorgt werden müssen (Abfall, Klärschlamm, Deponiegas, Grubengas)**		0,0“.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
51. Anlage 6 wird wie folgt geändert:	51. u n v e r ä n d e r t
a) In der Spaltenüberschrift der vierten Spalte wird die Angabe „Nutzenergiebedarf Warmwasser*“ durch die Angabe „Nutzenergiebedarf Warmwasser*“ ersetzt.	
b) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Nettogrundfläche“ durch die Angabe „Nutzfläche“ ersetzt.	
52. Anlage 7 wird wie folgt geändert:	52. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3a wird die Angabe „3a[4]“ durch die Angabe „3a“ ersetzt.	
b) In Nummer 3b wird die Angabe „3b[4]“ durch die Angabe „3b[4]“ ersetzt.	
c) In Nummer 3c wird die Angabe „3c[3,4]“ durch die Angabe „3c[3,4]“ ersetzt.	
53. Anlage 9 wird durch die folgende Anlage 9 ersetzt:	53. Anlage 9 wird durch die folgende Anlage 9 ersetzt:
„Anlage 9	„Anlage 9
(zu § 85 Absatz 2)	(zu § 85 Absatz 2)
Umrechnung in Treibhausgasemissionen	Umrechnung in Treibhausgasemissionen
1. Angabe in Energieausweisen auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung nach § 81	u n v e r ä n d e r t

* Die flächenbezogenen Werte beziehen sich auf die gesamte Nutzfläche des Gebäudes; der monatliche Nutzenergiebedarf für Trinkwarmwasser ist nach DIN/TS 18599-8: 2025-10 Abschnitt 6.1 zu berechnen.

4 Sonderverglasungen im Sinne der Nummern 3a, 3b und 3c sind
- Schallschutzverglasungen mit einem bewerteten Schalldämmmaß der Verglasung von Rw,R ≥ 40 dB nach DIN EN ISO 717-1: 2021-05 oder einer vergleichbaren Anforderung,
- Isolierglas-Sonderaufbauten zur Durchschusshemmung, Durchbruchhemmung oder Sprengwirkungshemmung nach anerkannten Regeln der Technik oder
- Isolierglas-Sonderaufbauten als Brandschutzglas mit einer Einzelelementdicke von mindestens 18 mm nach DIN 4102-13: 1990-05 oder einer vergleichbaren Anforderung.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Die mit dem Gebäudebetrieb verbundene emittierte Menge von Treibhausgasen berechnet sich für die Angabe nach § 85 Absatz 1 Nummer 16 jeweils bezogen auf den Quadratmeter wie folgt:	
a) Die Treibhausgasemissionen berechnen sich bei fossilen Brennstoffen, bei Biomasse, bei Strom und bei Abwärme aus dem Produkt des nach § 20 oder § 21 ermittelten endenergetischen Bedarfswerts des Gebäudes bezüglich des betreffenden Energieträgers und dem auf die eingesetzte Energiemenge bezogenen Emissionsfaktor nach Nummer 3. Der Emissionsfaktor für „gebäudenahe Erzeugung“ bei gasförmiger und flüssiger Biomasse darf dabei nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.	
b) Wird Wärme aus einer gebäudeintegrierten oder gebäudenahen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage bezogen, ist der Emissionsfaktor mit einem Verfahren, das der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode entspricht, unter Verwendung der Emissionsfaktoren nach Nummer 3 zu bestimmen und jeweils mit dem nach § 20 oder § 21 ermittelten, durch die Kraft-Wärme-Kopplungsanlage gedeckten endenergetischen Bedarfswert des Gebäudes zu multiplizieren.	
c) Wird Fernwärme oder -kälte zur Deckung des Endenergiebedarfs (Wärme, Kälte) eingesetzt, die ganz oder teilweise aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt, und hat der Betreiber des Wärmenetzes einen Emissionsfaktor mit einem Verfahren, das der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode entspricht, unter Verwendung der Emissionsfaktoren nach Nummer 3 ermittelt und veröffentlicht, ist dieser Emissionsfaktor zu verwenden und mit dem nach § 20 oder § 21 ermittelten endenergetischen Bedarfswert des Gebäudes zu multiplizieren.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Wird Fernwärme oder -kälte zur Deckung des Endenergiebedarfs (Wärme, Kälte) eingesetzt, die ganz oder teilweise aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt, und hat der Betreiber des Versorgungsnetzes keinen Emissionsfaktor ermittelt und veröffentlicht, ist der auf die für die Fernwärme oder -kälte eingesetzten Brennstoffe bezogene Emissionsfaktor nach Nummer 3 zu verwenden und mit dem nach § 20 oder § 21 ermittelten endenergetischen Bedarfswert des Gebäudes zu multiplizieren.	
e) Bei der Ermittlung der Emissionsfaktoren nach Buchstabe c sind die Vorkettenemissionen der einzelnen Energieträger und die Netzverluste zu berücksichtigen. Zur Berücksichtigung der Vorkettenemissionen kann ein pauschaler Aufschlag von 20 Prozent, mindestens aber von 40 Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Kilowattstunde, auf den ohne Berücksichtigung der Vorkettenemissionen bestimmten Emissionsfaktor angewendet werden.	
f) Falls der Wärme-, Kälte- und Strombedarf des Gebäudes aus unterschiedlichen Brennstoffen und Energieträgern gedeckt wird, so ist die Gesamttreibhausgasemission als die Summe der nach § 20 oder § 21 ermittelten endenergetischen Bedarfswerte des Gebäudes bezüglich der einzelnen Brennstoffe und Energieträger, jeweils multipliziert mit den betreffenden Emissionsfaktoren, zu ermitteln.	
2. Angabe in Energieausweisen auf der Grundlage des erfassten Endenergieverbrauchs nach § 82	unverändert
Die mit dem Gebäudebetrieb verbundenen Treibhausgasemissionen nach § 85 Absatz 1 Nummer 16 berechnen sich aus der Summe der nach Energieträgern differenzierten nach § 82 Absatz 1, 2 und 5 normalisierten jährlichen Energieverbrauchswerte, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Emissionsfaktoren nach Nummer 3, bezogen auf den Quadratmeter.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Emissionsfaktoren	**3. Emissionsfaktoren**

Entwurf

Nummer	Kategorie	Energieträger	Emissionsfaktor [g CO_2-Äquivalent pro kWh]
1	Fossile Brennstoffe	Heizöl	310
2		Erdgas	240
3		Flüssiggas	270
4		Steinkohle	400
5		Braunkohle	430
6	Biogene Brennstoffe	Biogas	80
7		Biogas, gebäudenah erzeugt	70
8		Biomethan	80
9		Biogenes Flüssiggas	80
10		Bioöl	80
11		Bioöl, gebäudenah erzeugt	70
12		Holz/ feste Biomasse	20
13	Synthetische Brennstoffe	Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate	80
14		synthetisches Heizöl	80
15	Strom	netzbezogen	100
16		gebäudenah erzeugt (aus Photovoltaik oder Windkraft)	0
17	Wärme, Kälte	Erdwärme, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme	0
18		Erdkälte, Umgebungskälte	0
19		Abwärme aus Prozessen	10

Nummer	Kategorie	Energieträger	Emissionsfaktor [g CO_2-Äquivalent pro kWh]
20		Wärme aus KWK, gebäudeintegriert oder gebäudenah	nach der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode
21		***Wärme aus Verbrennung von Siedlungsabfällen (unter pauschaler Berücksichtigung von Hilfsenergie und Stützfeuerung)***	20
22	Nah-/Fernwärme aus KWK mit Deckungsanteil der KWK an der Wärmeerzeugung von mindestens 70 Prozent	Brennstoff: Stein-/Braunkohle	300
23		gasförmige und flüssige Brennstoffe	180
24		erneuerbarer Brennstoff	40
25	Nah-/Fernwärme aus Heizwerken	Brennstoff: Stein-/Braunkohle	400
26		gasförmige und flüssige Brennstoffe	300
27		erneuerbarer Brennstoff	60“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Nummer	Kategorie	Energieträger	Emissionsfaktor [g CO_2-Äquivalent pro kWh]
1	Fossile Brennstoffe	Heizöl	310
2		Erdgas	240
3		Flüssiggas	270
4		Steinkohle	400
5		Braunkohle	430
6	Biogene Brennstoffe	Biogas	80
7		Biogas, gebäudenah erzeugt	70
8		Biomethan	80
9		Biogenes Flüssiggas	80

Nummer	Kategorie	Energieträger	Emissionsfaktor [g CO_2-Äquivalent pro kWh]
10		Bioöl	80
11		Bioöl, gebäudenah erzeugt	70
12		Holz/ feste Biomasse	20
13	Synthetische Brennstoffe	Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate	80
14		synthetisches Heizöl	80
15	Strom	netzbezogen	100
16		gebäudenah erzeugt (aus Photovoltaik oder Windkraft)	0
17	Wärme, Kälte	Erdwärme, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme	0
18		Erdkälte, Umgebungskälte	0
19		Abwärme aus Prozessen	10
20		Wärme aus KWK, gebäudeintegriert oder gebäudenah	nach der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode
21		**Wärme aus der Verbrennung von Stoffen, die thermisch behandelt oder entsorgt werden müssen (Abfall, Klärschlamm, Deponiegas, Grubengas)**	20
22	Nah-/Fernwärme aus KWK mit Deckungsanteil der KWK an der Wärmeerzeugung von mindestens 70 Prozent	Brennstoff: Stein-/Braunkohle	300
23		gasförmige und flüssige Brennstoffe	180
24		erneuerbarer Brennstoff	40
25	Nah-/Fernwärme aus Heizwerken	Brennstoff: Stein-/Braunkohle	400

Nummer	Kategorie	Energieträger	Emissionsfaktor [g CO_2-Äquivalent pro kWh]
26		gasförmige und flüssige Brennstoffe	300
27		erneuerbarer Brennstoff	60“.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
54. Anlage 10 wird wie folgt geändert:	54. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„Anlage 10	
(zu § 86 Absatz 1)	
Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden“.	
b) In der Tabelle wird in der Spaltenüberschrift der zweiten Spalte die Angabe „Gebäudenutzfläche“ durch die Angabe „Gebäudenutzfläche nach DIN/TS 18599: 2025-10, die beheizt oder gekühlt wird,“ ersetzt.	
55. Nach Anlage 10 wird die folgende Anlage 10a eingefügt:	55. Nach Anlage 10 wird die folgende Anlage 10a eingefügt:
„Anlage 10a	„Anlage 10a
(zu § 86 Absatz 3)	(zu § 86 Absatz 3)
Energieeffizienzklassen von Nichtwohngebäuden	Energieeffizienzklassen von Nichtwohngebäuden

Entwurf

Energieeffizienzklasse	*Primärenergiereferenzfaktor*
A	*1,00*
B	*1,39*
C	*1,78*
D	*2,17*
E	*2,56*
F	*2,95*
G	*3,50“.*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Energieeffizienzklasse	Primärenergiereferenzfaktor
A	≤ 1,0
B	> 1,0
C	> 1,48
D	> 1,97
E	> 2,46
F	> 2,95
G	> 3,5“.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
56. Anlage 11 wird wie folgt geändert:	56. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird die Angabe „DIN V 18599 oder DIN V 4108-6“ durch die Angabe „DIN/TS 18599: 2025-10“ und die Angabe „DIN 4108-2“ durch die Angabe „DIN 4108-2: 2013-02“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe c wird die Angabe „DIN V 18599 oder DIN V 4701-10“ durch die Angabe „DIN/TS 18599: 2025-10“ ersetzt.	
cc) In Buchstabe d wird die Angabe „DIN V 18599 oder DIN V 4701-10“ durch die Angabe „DIN/TS 18599: 2025-10“ ersetzt.	
b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe c wird die Angabe „technischen Prozessschritten nach DIN V 18599-5 und DIN V 18599-8, Beurteilung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach DIN V 18599-9“ durch die Angabe „technischen Prozessschritten nach DIN/TS 18599-5: 2025-10 und DIN/TS 18599-8: 2025-10, Beurteilung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach DIN/TS 18599-9: 2025-10“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) In Buchstabe d wird die Angabe „der Berechnungen nach DIN V 18599-2, DIN V 18599-3 und DIN V 18599-7“ durch die Angabe „der Berechnungen nach DIN/TS 18599-2: 2025-10, DIN/TS 18599-3: 2025-10 und DIN/TS 18599-7: 2025-10“ ersetzt.	
cc) In Buchstabe e wird die Angabe „DIN V 18599-4“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-4: 2025-10“ ersetzt.	
Artikel 3	**Artikel 3**
Weitere Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2028	**u n v e r ä n d e r t**
Das Gebäudemodernisierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 wird die folgende Angabe zu § 10a eingefügt:	
„§ 10a Nullemissionsgebäude für neue Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand und von einer Behörde genutzt“.	
2. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 25 wird die folgende Nummer 25a eingefügt:	
„25a. „Nullemissionsgebäude“ ein Gebäude, das eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweist, das keine Energie oder eine sehr geringe Energiemenge benötigt, keine Kohlenstoffdioxidemissionen aus fossilen Brennstoffen am Standort verursacht und keine oder eine sehr geringe Menge an betriebsbedingten Treibhausgasemissionen verursacht,“.	
3. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 10a	
Nullemissionsgebäude für neue Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand und von einer Behörde genutzt	
(1) Abweichend von § 10 ist ein neues Nichtwohngebäude, welches sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und von einer Behörde genutzt wird, als Nullemissionsgebäude nach Maßgabe von Absatz 2 zu errichten.	
(2) Das Gebäude ist so zu errichten, dass	
1. der Gesamtenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung, bei Nichtwohngebäuden auch für eingebaute Beleuchtung, den jeweiligen Höchstwert nicht überschreitet, der sich nach den §§ 15 oder 18 ergibt,	
2. Energieverluste beim Heizen und Kühlen durch baulichen Wärmeschutz nach Maßgabe der §§ 16 oder 19 vermieden werden und	
3. an seinem Standort keine Kohlenstoffdioxidemissionen aus fossilen Brennstoffen verursacht werden.	
(3) Die Anforderungen an die Errichtung von einem Gebäude nach diesem Gesetz sind nicht anzuwenden, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Schallschutz, zum Arbeitsschutz oder zum Schutz der Gesundheit entgegensteht.	
(4) Die Anforderungen nach Absatz 2 sind nicht auf ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes anzuwenden, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 4	**Artikel 4**
Weitere Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2030	**unverändert**
Das Gebäudemodernisierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 10 und 10a durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 10 Grundsatz und Nullemissionsgebäude“.	
2. Die §§ 10 und 10a werden durch den folgenden § 10 ersetzt:	
„§ 10	
Grundsatz und Nullemissionsgebäude	
(1) Wer ein Gebäude errichtet, hat dieses als Nullemissionsgebäude nach Maßgabe von Absatz 2 zu errichten.	
(2) Das Gebäude ist so zu errichten, dass	
1. der Gesamtenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung, bei Nichtwohngebäuden auch für eingebaute Beleuchtung, den jeweiligen Höchstwert nicht überschreitet, der sich nach den §§ 15 oder 18 ergibt,	
2. Energieverluste beim Heizen und Kühlen durch baulichen Wärmeschutz nach Maßgabe der §§ 16 oder 19 vermieden werden und	
3. an seinem Standort keine Kohlenstoffdioxidemissionen aus fossilen Brennstoffen verursacht werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die Anforderungen an die Errichtung von einem Gebäude nach diesem Gesetz sind nicht anzuwenden, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Schallschutz, zum Arbeitsschutz oder zum Schutz der Gesundheit entgegensteht.	
(4) Eine Stromdirektheizung darf in ein zu errichtendes Gebäude mit Wohnungen zum Zweck der Inbetriebnahme nur eingebaut oder in diesem nur aufgestellt werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 45 Prozent unterschreitet. Satz 1 ist nicht anzuwenden in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt.	
(5) Die Anforderungen nach Absatz 2 sind nicht auf ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes anzuwenden, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient.“	
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes	**Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes**
Das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2154) wird wie folgt geändert:	Das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2154) wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten und zur Aufteilung der Betriebskosten bei Einbau einer mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. In § 1 Satz 1 wird nach der Angabe „eines Gebäudes“ die Angabe „sowie die Aufteilung der Betriebskosten für Wohnraummietverhältnisse bei Einbau und Betrieb einer Heizungsanlage nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle]“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Dieses Gesetz regelt bei Einbau und Betrieb einer Heizungsanlage nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes für Wohnraummietverhältnisse die Aufteilung der Kosten der nach dieser Vorschrift verpflichtend anteilig zu nutzenden Brennstoffe sowie der Netzentgelte nach § 40 Absatz 3 Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch … [einsetzen: Datum und Fundstelle] geändert worden ist.“	
b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.	
4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 4 wird die Angabe „Kilowattstunden sowie“ durch die Angabe „Kilowattstunden,“ ersetzt.	
b) In Nummer 5 wird die Angabe „Erstattungsansprüche.“ durch die Angabe „Erstattungsansprüche sowie“ ersetzt.	
c) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„6. im Fall der Belieferung eines Gebäudes, in dem auch Wohnraum vermietet wird und das durch eine Heizungsanlage nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes mit Wärme oder Wärme und Warmwasser versorgt wird, den Preisbestandteil für den nach dieser Vorschrift verpflichtend anteilig zu nutzenden Brennstoff nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes.“	
	4a. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
	„§ 3a
	Grundsatz
	(1) Brennstofflieferanten ist es verboten, einen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 auszuweisenden Preisbestandteil zu erheben, der nicht sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich insbesondere ergeben aus Beschaffungsverträgen des Brennstofflieferanten. Die Darlegungs- und Beweislast für die sachliche Rechtfertigung trägt der Brennstofflieferant.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(2) Das Bundeskartellamt ist zuständig für die Überprüfung von Absatz 1. Es kann das Verhalten eines Brennstofflieferanten, der den Preisbestandteil nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 auszuweisen hat, auf die Einhaltung der Maßgabe nach Absatz 1 Satz 1 und 2 überprüfen, wenn ein Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen diese Maßgabe besteht. Im Rahmen des Aufgreifermessens ist insbesondere die Marktbedeutung des Brennstofflieferanten zu berücksichtigen. Das Bundeskartellamt kann den Brennstofflieferanten verpflichten, ein gegen Absatz 1 Satz 1 und 2 verstoßendes Verhalten abzustellen, und ihm die hierfür erforderlichen Maßnahmen aufgeben. In der Abstellungsverfügung kann es eine Rückerstattung der aus dem gegen Absatz 1 Satz 1 und 2 verstoßenden Verhalten erwirtschafteten Vorteile anordnen. Die Höhe des Rückerstattungsbetrags kann geschätzt werden.
	(3) Die §§ 32, 32b, 50e, 50f, 86a, 91, 92, 94, 95 sowie die Vorschriften des dritten Kapitels des zweiten Teils und des ersten Kapitels des dritten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 191) geändert worden in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.
	(4) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.“
	4b. Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	„Abschnitt 3
	Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten und Aufteilung der Betriebskosten bei Einbau einer mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage“.
5. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a bis *5c* eingefügt:	5. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a bis **5d** eingefügt:
„§ 5a	„§ 5a
Kostenverteilung bei Einbau und Betrieb einer Heizungsanlage gemäß § 43 des Gebäudemodernisierungsgesetzes in Bestandsgebäuden	Kostenverteilung bei Einbau und Betrieb einer Heizungsanlage gemäß § 43 des Gebäudemodernisierungsgesetzes in Bestandsgebäuden
(1) Bei Einbau und Betrieb einer Heizungsanlage nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes ermittelt der Vermieter für Wohnraummietverhältnisse in Bestandsgebäuden im Zuge der jährlichen Heizkostenabrechnung für die Versorgung der Abrechnungseinheit mit Wärme oder Wärme und Warmwasser unter entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 5	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die im Abrechnungszeitraum ab dem 1. Januar 2028 für die Belieferung mit Gas angefallenen Netzentgelte nach § 40 Absatz 3 Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes und	
2. die im Abrechnungszeitraum ab dem 1. Januar 2029 für die Belieferung mit den nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes verpflichtend anteilig zu nutzenden Brennstoffen angefallenen Kosten unter Zugrundelegung des nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 angegebenen Preisbestandteils.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Versorgt sich der Mieter im Fall des Absatzes 1 selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser, ermittelt der Mieter im Zuge der jährlichen Betriebskostenabrechnung die im Abrechnungszeitraum angefallenen Kosten nach Absatz 1.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Vermieter und Mieter tragen jeweils hälftig die durch den Einbau und Betrieb einer Anlage nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes zur Belieferung von Wohnraum mit Wärme oder Wärme und Warmwasser verursachten	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Kosten nach Absatz 1 Nummer 1 ab dem 1. Januar 2028,	
2. Kohlendioxidkosten in Abweichung von § 5 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2028 und	
3. Kosten nach Absatz 1 Nummer 2 ab dem 1. Januar 2029 bezüglich des Brennstoffanteils von maximal 30 Prozent am insgesamt verbrauchten Brennstoff.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(4) Wird eine Heizungsanlage nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes aufgrund eines irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage weniger als 12 Monate vor dem 1. Januar 2028 neu eingebaut, finden die Absätze 1 bis 3 für 12 Monate ab dem Einbau der Heizungsanlage keine Anwendung. Während des in § 43 Absatz 7 Satz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes genannten Zeitraums kommen die Absätze 1 bis 3 nicht zur Abwendung, wenn zum Zeitpunkt des irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage keine Pflicht nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes besteht. Im Fall des § 43 Absatz 7 Satz 2 des Gebäudemodernisierungsgesetzes finden die Absätze 1 bis 3 für 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Einbaus der Heizungsanlage keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage keine Pflicht nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes besteht.
§ 5b	§ 5b
Kostenverteilung bei Einbau und Betrieb einer Heizungsanlage nach § 43 des Gebäudemodernisierungsgesetzes in Neubauten	u n v e r ä n d e r t
Die Regelungen des § 5a sind entsprechend auf Wohnraummietverhältnisse in Gebäuden, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 neu errichtet und erstmals genutzt werden, anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf die Errichtung von Gebäuden, für die die Bauantragstellung oder der Antrag auf Zustimmung oder die Bauanzeige vor dem … [einsetzen: Datum des Kabinettbeschlusses zu diesem Gesetz] erfolgte.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 5c	§ 5c
Evaluierung	Evaluierung
Die Regelungen der §§ 5a und 5b werden im Jahr 2036 im Hinblick auf ihre Verteilungswirkung evaluiert.“	Die Regelungen der §§ 5a und 5b werden im Jahr 2036 im Hinblick auf ihre Verteilungswirkung evaluiert. **Die Verteilungswirkung wird in Bezug sowohl auf die Kosten der Vermieter als auch auf die Kosten der Mieter evaluiert.**
	§ 5d
	[…]
	[…]“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:	6. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 6	
Begrenzung der Umlagefähigkeit; Erstattungsanspruch des Mieters“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 33 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist,“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 33 des Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Satz 1 ist entsprechend anwendbar auf Kosten nach § 5a Absatz 3 und § 5b.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) Absatz 2 *Satz 1* wird *durch die folgenden Sätze ersetzt*:	c) Absatz 2 wird **wie folgt geändert**:
	aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Versorgt sich der Mieter selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser, so hat der Vermieter dem Mieter den Anteil der Kosten zu erstatten, den der Vermieter nach § 5 Absatz 3, § 5a Absatz 3 oder § 5b zu tragen hat. § 5 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“	u n v e r ä n d e r t
	bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Im Fall des Satzes 1 hat der Vermieter den Mieter bei Abschluss des Mietvertrages und bei Einbau einer Heizungsanlage, die den Anforderungen des § 43 des Gebäudemodernisierungsgesetzes unterfällt, in Textform über das Vorliegen der Pflicht nach § 43 Abs 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes und den Erstattungsanspruch nach Satz 1 hinzuweisen.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 7	
Abrechnung des auf den Mieter entfallenden Anteils an den Kohlendioxidkosten und den Kosten für verpflichtend anteilig zu nutzende Brennstoffe nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes und den Netzentgelten“.	
b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(5) Der Vermieter ermittelt die auf den oder die Mieter gemäß § 5a Absatz 3 entfallenden Kosten, indem er die im Abrechnungszeitraum verursachten Kosten gemäß § 5a Absatz 1 berechnet und den auf den Vermieter entfallenden Anteil nach § 5a Absatz 3 abzieht. Der Vermieter berechnet sodann den auf den einzelnen Mieter entfallenden Anteil an den Kosten gemäß der Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter über die Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten auf Grundlage der §§ 6 bis 10 der Verordnung über Heizkostenabrechnung. Absatz 4 ist entsprechend anwendbar.“	
8. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches	**u n v e r ä n d e r t**
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 555b Nummer 1a wird durch die folgende Nummer 1a ersetzt:	
„1a. durch die eine Heizungsanlage im Sinne des § 42 des Gebäudemodernisierungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingebaut oder aufgestellt wird,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. § 559e Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) § 559 Absatz 2 Satz 1 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, pauschal in Höhe von 15 Prozent nicht zu den aufgewendeten Kosten gehören. Dies gilt nicht, soweit Kosten durch den Einbau einer Heizungsanlage im Sinne des § 43 des Gebäudemodernisierungsgesetzes entstanden sind.“	
3. Nach § 559e wird der folgende § 559f eingefügt:	
„§ 559f	
Mieterhöhung nach Einbau oder Aufstellung einer Wärmepumpe	
(1) Der Vermieter kann beim Einbau oder bei der Aufstellung einer Wärmepumpe eine Mieterhöhung aufgrund einer Modernisierungsmaßnahme nach § 559 Absatz 1 oder § 559e Absatz 1 in voller Höhe nur verlangen, wenn er den Nachweis erbracht hat, dass die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe bei mindestens 2,5 liegt. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn das Gebäude	
1. nach 1996 errichtet worden ist,	
2. mindestens nach den Vorgaben der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) in der bis zum Ablauf des 31. Januar 2002 geltenden Fassung erbaut worden ist oder der Gebäudeeigentümer nachweist, dass der Jahres-Heizwärmebedarf die Anforderungen nach der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) in der bis zum Ablauf des 31. Januar 2002 geltenden Fassung nicht überschreitet,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. nach einer Sanierung mindestens den Anforderungen des § 38 des Gebäudemodernisierungsgesetzes entspricht oder	
4. mit einer Vorlauftemperatur beheizt werden kann, die nicht mehr als 55 Grad Celsius bei lokaler Norm-Außentemperatur beträgt.	
Der Nachweis nach Satz 1 muss von einem Fachunternehmer erbracht werden. Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie VDI 4650 Blatt 1 Berichtigung 2024-08 oder eines vergleichbaren Verfahrens in der Regel vor der Inbetriebnahme der Anlage und nicht anhand von den Werten im Betrieb.	
(2) Sofern der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 nicht erbracht wird, kann der Vermieter für eine Mieterhöhung nach § 559 Absatz 1 oder § 559e Absatz 1 nur die Hälfte der für die Wohnung aufgewendeten Kosten zugrunde legen.“	
Artikel 7	**Artikel 7**
Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes	**Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes**
Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354) wird wie folgt geändert:	Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354) wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„1. „Elektromobil“ ein elektrisch betriebenes Fahrzeug nach § 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.	
b) In Nummer 4 wird die Angabe „DIN V 18599: 2018-09[1]“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-1: 2025-10[*]“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„5a. „intelligentes Laden“ ein Ladevorgang, bei dem die Intensität des an die Batterie gelieferten Stroms auf der Grundlage elektronisch übermittelter Informationen dynamisch angepasst wird,	
5b. „isoliertes Kleinstnetz“ ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 500 Gigawattstunden im Jahr 2022, das nicht mit anderen Netzen verbunden ist,“.	
d) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:	d) u n v e r ä n d e r t

[*] Amtlicher Hinweis: Alle zitierten DIN-Vornormen, DIN-Normen, DIN/TS-Normen und DIN SPEC-Normen sind zu beziehen bei der DIN Media GmbH, 10787 Berlin, www.dinmedia.de, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„7. „Kraftfahrzeuge“ Fahrzeuge nach § 1 Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.	
e) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:	e) u n v e r ä n d e r t
„9. „Ladepunkt“ eine feste oder mobile, netzgebundene oder netzunabhängige Schnittstelle für die Übertragung von Strom auf ein Elektrofahrzeug, die zwar einen oder mehrere Anschlüsse für unterschiedliche Arten von Anschlüssen haben kann, an der aber zur selben Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann, mit Ausnahme von Vorrichtungen mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 Kilowatt, deren Hauptzweck nicht das Aufladen von Elektrofahrzeugen ist,“.	
f) In Nummer 11 wird die Angabe „DIN V 18599: 2018-09“ durch die Angabe „DIN/TS 18599-1: 2025-10“ ersetzt.	f) u n v e r ä n d e r t
g) Nummer 14 wird durch die *folgende Nummer* 14 ersetzt:	g) Nummer 14 wird durch die **folgenden Nummern** 14 **und 14a** ersetzt:
„14. „Stellplatz“ eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs der Klassen M1 oder N1 nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/858 außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dient, wobei Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge keine Stellplätze sind,*“.*	„14. „Stellplatz“ eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs der Klassen M1 oder N1 nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/858 außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dient, wobei Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge keine Stellplätze sind,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	14a. „Vorverkabelung“ die elektrische Vorbereitung eines Stellplatzes für die spätere Errichtung einer Ladeeinrichtung; sie umfasst alle Maßnahmen, die die Errichtung von Ladeeinrichtungen ermöglichen, einschließlich Datenübertragung, Kabel, Kabelwege und, soweit erforderlich, Stromzählern; sie gilt als umgesetzt, wenn am Stellplatz ein anschlussfähiger Endpunkt wie beispielsweise ein Anschlusskasten, eine Abzweigung oder eine einzelne Zuleitung vorhanden ist, an den die Verbindungsleitung zu einer Ladeeinrichtung ohne weitere Elektroarbeiten angeschlossen werden kann, wobei einerseits Montagearbeiten an der Ladeeinrichtung und die Leitung zwischen Abzweig und Ladeinrichtung nicht als grundlegende Elektroarbeiten gelten und daher nicht erfolgen müssen, andererseits eine reine Grund- oder Sammelinstallation, wie beispielsweise eine Hauptzuleitung, Stromschiene oder ein zentraler Verteiler ohne individuelle Abzweigung oder das Verlegen von Leerrohren oder Kabelkanälen nicht ausreichend ist,“
h) In Nummer 15 wird die Angabe „Einrichtungen.“ durch die Angabe „Einrichtungen,“ ersetzt.	**entfällt**
i) Nach Nummer 15 wird die folgende Nummer 16 eingefügt:	**entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„16. „Vorverkabelung“ die elektrische Vorbereitung eines Stellplatzes für die spätere Errichtung einer Ladeeinrichtung; sie umfasst alle Maßnahmen, die die Errichtung von Ladeeinrichtungen ermöglichen, einschließlich Datenübertragung, Kabel, Kabelwege und, soweit erforderlich, Stromzählern; sie gilt als umgesetzt, wenn am Stellplatz ein anschlussfähiger Endpunkt wie beispielsweise ein Anschlusskasten, eine Abzweigung oder eine einzelne Zuleitung vorhanden ist, an den die Verbindungsleitung zu einer Ladeeinrichtung ohne weitere Elektroarbeiten angeschlossen werden kann, wobei einerseits Montagearbeiten an der Ladeeinrichtung und die Leitung zwischen Abzweig und Ladeinrichtung nicht als grundlegende Elektroarbeiten gelten und daher nicht erfolgen müssen, andererseits eine reine Grund- oder Sammelinstallation, wie beispielsweise eine Hauptzuleitung, Stromschiene oder ein zentraler Verteiler ohne individuelle Abzweigung oder das Verlegen von Leerrohren oder Kabelkanälen nicht ausreichend ist.“	
2. § 3 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„3. sich auf dem Grundstück des Gebäudes oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes befindet.“	
3. Nach § 4 Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:	3. Nach § 4 Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Die Leitungsinfrastruktur sowie die Vorverkabelung müssen so dimensioniert werden, dass die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Anzahl von Ladepunkten gleichzeitig und effizient genutzt werden kann. Bei der Vorverkabelung nicht öffentlich zugänglicher Stellplätze ist die Installation eines Lademanagementsystems zu berücksichtigen. *Satz* 6 *ist* nicht anzuwenden, soweit die Einhaltung dieser *Anforderung* technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.“	„Die Leitungsinfrastruktur sowie die Vorverkabelung müssen so dimensioniert werden, dass die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Anzahl von Ladepunkten gleichzeitig und effizient genutzt werden kann. Bei der Vorverkabelung nicht öffentlich zugänglicher Stellplätze ist die Installation eines Lademanagementsystems zu berücksichtigen. **Die Sätze 5 und** 6 **sind** nicht anzuwenden, soweit die Einhaltung dieser **Anforderungen** technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.“
4. § 5 Absatz wird durch den folgenden § 5 ersetzt:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 5	
Errichtung eines Ladepunktes	
(1) Bei der Errichtung eines Ladepunktes sind die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Ladepunkten zu beachten. Ein Ladepunkt, der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] errichtet oder ersetzt wird, hat intelligentes Laden auf der Grundlage nichtproprietärer und diskriminierungsfreier Kommunikationsprotokolle und Standards, auf interoperable Weise und unter Einhaltung der in den nach Artikel 21 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1804 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten europäischen Normen und Protokolle zu ermöglichen.	
(2) Die Mitteilungspflicht nach § 19 Absatz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:	5. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:
„§ 6	„§ 6
Zu errichtende Wohngebäude mit mehr als drei Stellplätzen	Zu errichtende Wohngebäude mit mehr als drei Stellplätzen
(1) Wer ein Wohngebäude errichtet, das über mehr als drei Stellplätze innerhalb des Gebäudes verfügt, hat dafür zu sorgen, dass	(1) Wer ein Wohngebäude errichtet, das über mehr als drei Stellplätze innerhalb des Gebäudes verfügt, hat dafür zu sorgen, dass
1. mindestens jeweils 50 Prozent der barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Vorverkabelung und die übrigen Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden und	1. mindestens jeweils 50 Prozent der barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Vorverkabelung und die übrigen **dieser** Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden und
2. mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Wer ein Wohngebäude errichtet, das über mehr als drei an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass	(2) Wer ein Wohngebäude errichtet, das über mehr als drei an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass
1. mindestens jeweils 50 Prozent der barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Vorverkabelung und die übrigen Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden und	1. mindestens jeweils 50 Prozent der barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Vorverkabelung und die übrigen **dieser** Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden und
2. mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.“	2. u n v e r ä n d e r t
6. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:	6. u n v e r ä n d e r t
„§ 7	
Zu errichtende Nichtwohngebäude mit mehr als fünf Stellplätzen	
(1) Wer ein Nichtwohngebäude errichtet, das über mehr als fünf Stellplätze innerhalb des Gebäudes verfügt, hat dafür zu sorgen, dass	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. mindestens jeweils 50 Prozent dieser barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Vorverkabelung und die übrigen dieser Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden und	
2. mindestens ein Ladepunkt für jeden fünften Stellplatz errichtet wird.	
Wer ein Nichtwohngebäude nach Satz 1 errichtet, das überwiegend für Verwaltungs-, Kommunikations- und Organisationsaufgaben genutzt wird, hat abweichend von Satz 1 Nummer 2 dafür zu sorgen, dass mindestens ein Ladepunkt für jeden zweiten Stellplatz errichtet wird.	
(2) Wer ein Nichtwohngebäude errichtet, das über mehr als fünf an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass	
1. mindestens jeweils 50 Prozent dieser barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Vorverkabelung und die übrigen dieser Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden und	
2. mindestens ein Ladepunkt für jeden fünften Stellplatz errichtet wird.	
Wer ein Nichtwohngebäude nach Satz 1 errichtet, das überwiegend für Verwaltungs-, Kommunikations- und Organisationsaufgaben genutzt wird, hat abweichend von Satz 1 Nummer 2 dafür zu sorgen, dass mindestens ein Ladepunkt für jeden zweiten Stellplatz errichtet wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder 2 kann § 10 Absatz 3 entsprechend angewendet werden. Wenn die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Stellplätze öffentlich zugänglich sind, kann der Eigentümer die Pflichten nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch dadurch erfüllen, dass er für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladepunkte sorgt, deren Ladeleistung insgesamt mindestens dem Produkt aus der Anzahl der öffentlich zugänglichen Stellplätze und einer Ladeleistung von 2,2 Kilowatt entspricht.“	
7. Die §§ 8 und 9 werden durch die folgenden §§ 8 und 9 ersetzt:	7. u n v e r ä n d e r t
„§ 8	
Größere Renovierung bestehender Wohngebäude mit mehr als drei Stellplätzen	
(1) Wird ein Wohngebäude, das über mehr als drei Stellplätze innerhalb des Gebäudes verfügt, einer größeren Renovierung unterzogen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst, so hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass mindestens jeweils 50 Prozent dieser barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Vorverkabelung und die übrigen dieser Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden.	
(2) Wird ein Wohngebäude, das über mehr als drei an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, einer größeren Renovierung unterzogen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfasst, so hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass mindestens jeweils 50 Prozent dieser barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Vorverkabelung und die übrigen dieser Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 9	
Größere Renovierung bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als fünf Stellplätzen	
(1) Wird ein Nichtwohngebäude, das über mehr als fünf Stellplätze innerhalb des Gebäudes verfügt, einer größeren Renovierung unterzogen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst, so hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass	
1. mindestens jeweils 50 Prozent dieser barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Vorverkabelung und die übrigen dieser Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden und	
2. mindestens ein Ladepunkt für jeden fünften Stellplatz errichtet wird.	
Wird ein Nichtwohngebäude nach Satz 1, das überwiegend für Verwaltungs-, Kommunikations- und Organisationsaufgaben genutzt wird, einer größeren Renovierung unterzogen, so hat der Eigentümer abweichend von Satz 1 Nummer 2 dafür zu sorgen, dass mindestens ein Ladepunkt für jeden zweiten Stellplatz errichtet wird.	
(2) Wird ein Nichtwohngebäude, das über mehr als fünf an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, einer größeren Renovierung unterzogen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfasst, so hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass	
1. mindestens jeweils 50 Prozent dieser barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Vorverkabelung und die übrigen dieser Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. mindestens ein Ladepunkt für jeden fünften Stellplatz errichtet wird.	
Wird ein Nichtwohngebäude nach Satz 1, das überwiegend für Verwaltungs-, Kommunikations- und Organisationsaufgaben genutzt wird, einer größeren Renovierung unterzogen, so hat der Eigentümer abweichend von Satz 1 Nummer 2 dafür zu sorgen, dass mindestens ein Ladepunkt für jeden zweiten Stellplatz errichtet wird.	
(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder 2 kann § 10 Absatz 3 entsprechend angewendet werden. Wenn die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Stellplätze öffentlich zugänglich sind, kann der Eigentümer die Pflichten nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch dadurch erfüllen, dass er für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladepunkte sorgt, deren Ladeleistung insgesamt mindestens dem Produkt aus der Anzahl der öffentlich zugänglichen Stellplätze und einer Ladeleistung von 2,2 Kilowatt entspricht.“	
8. § 10 wird wie folgt geändert:	8. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(1) Für jedes Nichtwohngebäude, das über mehr als 20 Stellplätze innerhalb des Gebäudes verfügt, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass ab dem 1. Januar 2027 ein Ladepunkt für jeden zehnten Stellplatz errichtet wird oder mindestens jeweils 50 Prozent der barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden. Abweichend von Satz 1 hat der Eigentümer eines Nichtwohngebäudes, welches sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und von einer Behörde genutzt wird, dafür zu sorgen, dass ab dem 1. Januar 2033 mindestens jeweils 50 Prozent der barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit einer Vorverkabelung für die Elektromobilität ausgestattet werden.	
(2) Für jedes Nichtwohngebäude, das über mehr als 20 an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass ab dem 1. Januar 2027 ein Ladepunkt für jeden zehnten Stellplatz errichtet wird oder mindestens jeweils 50 Prozent der barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden. Abweichend von Satz 1 hat der Eigentümer eines Nichtwohngebäudes, welches sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und von einer Behörde genutzt wird, dafür zu sorgen, dass ab dem 1. Januar 2033 mindestens jeweils 50 Prozent der barrierefreien und nicht-barrierefreien Stellplätze mit einer Vorverkabelung für die Elektromobilität ausgestattet werden.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.	b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 **und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 oder nach Absatz 2“ ersetzt:**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(4) Wenn die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Stellplätze öffentlich zugänglich sind, kann der Eigentümer die Pflichten nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch dadurch erfüllen, dass er für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladepunkte sorgt, deren Ladeleistung insgesamt mindestens dem Produkt aus der Anzahl der öffentlich zugänglichen Stellplätze und einer Ladeleistung von 1,1 Kilowatt entspricht.“	
9. § 14 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „7 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	
„(2) Öffentliche Gebäude, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/1804 bereits vergleichbaren Anforderungen unterliegen, sind von der Anwendung der §§ 6 bis 10 ausgenommen.	
(3) Die §§ 6 bis 10 sind nicht anzuwenden, sofern für ein Gebäude die erforderliche Ladeinfrastruktur von einem isolierten Kleinstnetz abhängig wäre und dies zu erheblichen Problemen für den Betrieb des Stromnetzes führen würde, an das die Ladeinfrastruktur anzuschließen wäre, oder die Stabilität des Stromnetzes beeinträchtigt wäre, an das die Ladeinfrastruktur anzuschließen wäre.“	
c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(4) Die Anforderungen dieses Gesetzes sind nicht auf ein Gebäude im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes anzuwenden, das der Landes- und Bündnisverteidigung dient.“	
10. § 15 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	10. u n v e r ä n d e r t
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, den §§ 8, 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder § 10 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Stellplätze in der dort genannten Weise ausgestattet werden,	
2. entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass mindestens ein Ladepunkt errichtet wird,	
3. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, nicht dafür sorgt, dass mindestens ein Ladepunkt für jeden zweiten oder jeden fünften Stellplatz errichtet wird oder	
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Ladepunkt für jeden zehnten Stellplatz errichtet wird, und nicht dafür sorgt, dass mindestens 50 Prozent der Stellplätze ausgestattet werden.“	
11. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:	11. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 16	
Übergangsvorschriften	
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf Vorhaben, für welche die Bauantragstellung oder der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung oder die Bauanzeige vor dem 18. März 2021 erfolgt ist. Auf Vorhaben, für welche die Bauantragstellung oder der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung oder die Bauanzeige ab dem 18. März 2021 und bis zum Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] erfolgt ist, sind die §§ 6 bis 9 in der bis zum Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 sind für nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben entsprechend anzuwenden. Für Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, ist auf den Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnisgabe bei der zuständigen Behörde abzustellen. Für sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung abzustellen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Auf Vorhaben, für welche die Bauantragstellung oder der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung oder die Bauanzeige ab dem 18. März 2021 und bis zum Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] erfolgt ist, ist § 10 bis zum Ablauf des 1. Januar 2029 nicht auf ein Nichtwohngebäude anzuwenden, wenn der Eigentümer die Anforderung nach § 10 Absatz 1 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung für dieses Nichtwohngebäude im Zeitraum vom 27. Mai 2022 bis zum Ablauf des 27. Mai 2024 umgesetzt hat.“	
Artikel 8	**Artikel 8**
Folgeänderungen	**Folgeänderungen**
(1) Das BSI-Gesetz vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301, S. 2), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(1) unverändert
In Anlage 1 Nummer 1.2.1 Spalte D wird die Angabe „GEG“ durch die Angabe „GModG“ ersetzt.	
(2) Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(2) unverändert
In § 172 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1a wird jeweils die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt.	
(3) Das Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
In § 3 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.	
(4) Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(4) Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Anlage 3 wird wie folgt geändert:	Anlage 3 wird wie folgt geändert:
1. Die Nummern 3.3, 3.3.1 und 3.3.2 werden gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In Nummer 3.4 in Spalte 2 wird die Angabe „GEG“ durch die Angabe „GModG“ ersetzt.	2. In Nummer 3.4 in Spalte 2 wird die Angabe „**§ 97 Absatz 1 Nummer 2** GEG“ durch die Angabe „**§ 97 Absatz 1 Nummer 1** GModG“ ersetzt.
3. In Nummer 3.5 in Spalte 2 wird die Angabe „§ 96 Absatz 5 GEG“ durch die Angabe „§ 96 Absatz 5 GModG“ und die Angabe „§ 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 1 Nummer 2 GModG“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In den Nummer 3.6 und 3.7 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „GEG“ durch die Angabe „GModG“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. Die Nummern 3.8, 3.8.1 und 3.8.2 werden gestrichen.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In Nummer 3.9 in Spalte 2 wird die Angabe „§ 97 Absatz 2 Nummer 4 GEG“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 2 Nummer 3 GModG“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. In Nummer 3.10 in Spalte 2 wird die Angabe „§ 97 Absatz 2 Nummer 5 GEG“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 2 Nummer 4 GModG“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Die Nummern 3.11, 3.11.1 und 3.11.2 werden gestrichen.	8. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. In Nummer 3.12 in Spalte 2 wird die Angabe „GEG“ durch die Angabe „GModG“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
(5) Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Buchstabe a wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt.	
b) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:	
„c) Angaben des Eigentümers zu Ausnahmetatbeständen nach § 69 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 und § 102 des Gebäudemodernisierungsgesetzes sowie Angaben darüber, dass entsprechende Nachweise vorgelegen haben, und“.	
2. In Nummer 5 wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt.	
(6) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 19a Absatz 3 Satz 8 wird gestrichen.	
(7) Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(7) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.	
2. In § 17 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetz“ ersetzt.	
(8) Die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(8) u n v e r ä n d e r t
In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.	
(9) Die Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung vom 25. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 139) wird wie folgt geändert:	(9) u n v e r ä n d e r t
§ 39 wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
„1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist," durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.	
(10) Das Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(10) Das Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 6 durch die folgende Angabe ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 6 Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten; Transformation von Gasnetzen".	
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist," durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 9 Absatz 1] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nummer 15 wird wie folgt geändert:	b) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung “ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Buchstabe e wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt und wird die Angabe „, sofern die Biomasse die Anforderungen des § 71f Absatz 2 bis 4 sowie des § 71g Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung erfüllt“ gestrichen.	cc) In Buchstabe e wird die Angabe „**§ 3 Absatz 3 des** Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung“ durch die Angabe „**§ 3 Absatz 3 und 4 des** Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt und wird die Angabe „, sofern die Biomasse die Anforderungen des § 71f Absatz 2 bis 4 sowie des § 71g Nummer 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung erfüllt“ gestrichen.
dd) In Buchstabe j wird die wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt und wird die Angabe „, sofern der Wasserstoff die Anforderungen des § 71f Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung erfüllt“ gestrichen.	dd) u n v e r ä n d e r t
c) In Nummer 17 wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetzes in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetzes“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „, von der Bundesnetzagentur genehmigte verbindliche Fahrpläne gemäß § 71k Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes“ gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 71 Absatz 7 des Gebäudeenergiegesetzes“ durch die Angabe „, die im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes stehen und der Landes- und Bündnisverteidigung“ ersetzt.	4. In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „**Versorgung von Gebäuden** im Sinne des § 71 Absatz 7 des Gebäudeenergiegesetzes“ durch die Angabe „**ausschließlichen Versorgung von Gebäuden**, die im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes stehen und der Landes- und Bündnisverteidigung“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „im Sinne des § 71k Absatz 3 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes“ gestrichen.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 18 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „verbindlichen Fahrplan im Sinne von § 71k Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes“ durch die Angabe „Gasverteilnetzentwicklungsplan“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	7. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 6	
Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten; Transformation von Gasnetzen“.	
8. § 26 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder nach § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes“ gestrichen.	
b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 71 Absatz 8 Satz 3 oder des § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. § 27 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird gestrichen.	
b) Die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.	
10. § 28 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird gestrichen.	
b) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.	
c) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und die Angabe „nach Absatz 3“ wird durch die Angabe „nach Absatz 2“ ersetzt.	
d) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ und in Satz 4 wird die Angabe „§ 71f Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes“ durch die Angabe „§ 39i Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	
11. § 29 Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:	11. u n v e r ä n d e r t
„(8) Die Anforderungen nach Absatz 1 sind nicht für ein Wärmenetz anzuwenden, das der ausschließlichen Versorgung von Gebäuden dient, die im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes stehen und der Landes- und Bündnisverteidigung dienen.“	
12. In § 33 Absatz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t
(11) Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Konstrukteur/Geprüfte Konstrukteurin vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1151), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(11) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
In § 5 Absatz 6 Satz 5 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Gebäudeenergiegesetz“ durch die Angabe „Gebäudemodernisierungsgesetz“ ersetzt.	
Artikel 9	**Artikel 9**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Die Artikel 2 und 7 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.	(2) Die Artikel 2 und 7 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.	(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.
(4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.	(4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.
EU-Rechtsakte:	**EU-Rechtsakte:**
1. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1781 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024) geändert worden ist	1. u n v e r ä n d e r t
	2. Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen (ABl. L 337 vom 25.11.2014, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1000 der Kommission vom 9. Juli 2020 (ABl. L 221/105, 10.7.2020) geändert worden ist

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1610 vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1610, 6.6.2024) geändert worden ist	**3.** u n v e r ä n d e r t
3. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37; L 90854 vom 27.10.2025, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist	**4.** u n v e r ä n d e r t
4. Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 1)	**5.** u n v e r ä n d e r t
5. Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/671 vom 2. April 2025 (ABl. L, 2025/671, 18.6.2025) geändert worden ist	**6.** u n v e r ä n d e r t
	7. Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L 573 vom 20.2.2024, S. 1, ABl. L 90271 vom 24.3.2025, S. 1, ABl. L 90393 vom 7.5.2025, S. 1)
6. Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2273 vom 30. Juni 2025 (ABl. L, 2025/2273, 6.11.2025) geändert worden ist	**8.** u n v e r ä n d e r t

Begründung

Der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich durch die Digitalisierung und die Vereinfachungen der Prüfung und Optimierung von Heizungsanlagen nach Artikel 2. Danach ergeben sich in § 60a GModG für Bürgerinnen und Bürger eine jährliche Entlastung von 279.000 Euro und 2604 Stunden, für die Wirtschaft eine jährliche Entlastung von rund 10 Millionen Euro und für die Verwaltung eine jährliche Entlastung von rund 10.000 Euro. Nach § 60b GModG ergeben sich für Bürgerinnen und Bürger eine jährliche Entlastung von rund 300.000 Euro und rund 2800 Stunden, für die Wirtschaft eine jährliche Entlastung von rund 130.000 Euro und für die Verwaltung eine jährliche Entlastung von rund 10.000 Euro.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1

§ 3

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 2

Mit der Änderung wird die RED III 1:1 umgesetzt, die jetzt die hier einschlägigen Nachhaltigkeitskriterien auf die Wärmeversorgung erstreckt und die eingefügten Schwellenwerte für betroffenen Wärmeerzeugungsanlagen bei fester und gasförmiger Biomasse festlegt.

Zu Absatz 4 Satz 2 Nummer 2

Mit der Änderung wird die RED III 1:1 umgesetzt, die jetzt die hier einschlägigen Nachhaltigkeitskriterien auf die Wärmeversorgung erstreckt und die eingefügten Schwellenwerte für betroffenen Wärmeerzeugungsanlagen bei fester und gasförmiger Biomasse festlegt.

Zu § 42

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in Absatz 1.

Absatz 2 wird ergänzt um die Option einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8a des KWKG, die gebäudeintegriert oder gebäudenah ist.

Zu § 43

In Absatz 3 wird eine Option im Sinne einer weiteren praktikablen Nachweismöglichkeit eingefügt.

In Absatz 4 wird eine Erfüllungsoption ergänzt.

In Absatz 5 erfolgt eine Präzisierung der Anforderung an die Wärmepumpen-Hybridheizung. Damit geht einher, dass es keines individuellen Nachweises bis einschließlich der dritten Stufe der Bio-Treppe, das heißt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2039, über die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 bedarf. Bei Gebäuden mit mindestens sechs Wohnungen oder einem Nichtwohngebäude ist ab Beginn der vierten Stufe (1. Januar 2040) durch eine fachkundige Person oder eine Unternehmererklärung nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

In Absatz 6 erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Absatz 7 ist eine besondere Übergangsregelung für den Fall, dass eine mit Gas, Öl oder Flüssiggas beschickte Heizungsanlage nach dem Inkrafttreten des GModG aufgrund eines

irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage kurzfristig neu eingebaut werden muss und eine alternative Heizungslösung nicht rechtzeitig realisierbar ist.

Satz 1 regelt den Fall, dass das oben bezeichnete Ereignis im Verlauf des Jahres 2028 eintritt, also zu einem Zeitpunkt, bevor die Pflichten aus der Bio-Treppe einzuhalten sind. In diesem Fall gelten die Pflichten aus der Bio-Treppe erst nach einer Übergangszeit von 12 Monate nach dem Einbau der mit Gas, Öl oder Flüssiggas beschickte Heizungsanlage.

Satz 2 regelt den Fall, dass das oben bezeichnete Ereignis ab dem 1. Januar 2029 eintritt, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Pflichten aus der Bio-Treppe schon einzuhalten sind. In diesem Fall gilt eine zum Zeitpunkt des irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage etwaig bestehende Pflicht aus der Bio-Treppe für eine Übergangszeit von 12 Monaten nach dem Einbau der mit Gas, Öl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage fort. Maßgeblich ist, dass auf die bestehende Heizungsanlage zum Zeitpunkt ihres Ausfalls bereits eine Pflicht aus der Bio-Treppe zur Anwendung kommt. Das ist bei den Heizungsanlagen nach Absatz 1 der Fall, die nach dem Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes neu eingebaut worden sind. Damit wird erreicht, dass zum Beispiel im Fall einer Havarie einer solchen Anlage im Verlauf des Jahres 2034 die nächste Stufe der Bio-Treppe nicht gleich ab dem 1. Januar 2035 greift.

Auf eine bestehende Heizungsanlage, die vor dem Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes eingebaut wurde, kommt zum Zeitpunkt ihres irreparablen Ausfalls noch keine Pflicht aus der Bio-Treppe zur Anwendung. In diesem Fall gilt für eine nach der Havarie neu eingebaute Heizungsanlage nach Absatz 1 für einen Übergangszeitraum von 12 Monaten keine Pflicht aus der Biotreppe. Nach Ablauf der 12 Monate ist die Vorgabe der Bio-Treppe mit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Pflicht anzuwenden (Satz 3).

Zu § 45

Die Anpassung in Absatz 1 Nummer 1 ermöglicht eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Anlagetypen von Biomasseheizungen und eine technologieoffene Anwendbarkeit des § 45.

Die Anpassung in Absatz 2 stellt einen Gleichlauf zu § 43 Absatz 5 her.

Zu § 46

Die Ergänzung eines Absatzes 2 bezweckt, dass ein Austausch einer alten zu einer neuen, effizienteren Heizungsanlage möglich wird und infolge die Vorgaben des Absatzes 1 nicht anzuwenden sind.

Zu § 56

In einem Nichtwohngebäuden mit einer Anlage nach Absatz 1 ist eine automatische Beleuchtungssteuerung vorzusehen oder nachzurüsten, die zudem angemessen zoniert sein soll und über eine Belegungserkennung verfügen soll. Für ein Nichtwohngebäude mit einer Anlage nach Absatz 1 ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder eine technische Unmöglichkeit eine Ausnahme von der Errichtung oder Nachrüstung vorsieht. Dies ist insbesondere am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach § 5 zu messen. Danach ist die Anforderung wirtschaftlich vertretbar, wenn die erforderlichen Aufwendungen nach Absatz 6 innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können.

Zu § 88

Mit der Ergänzung in § 88 wird die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme Nummer 16 des Bundesrates (BR-Drs. 292/26-Beschluss) enthaltene Zustimmung der Bundesregierung umgesetzt. Damit wird die Berechtigung zur Ausstellung von

Energieausweisen ausgeweitet, die nach Landesrecht berechtigt sind, Erfüllungserklärungen auszustellen.

Zu § 102

Mit der Änderung in § 102 wird die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme Nummer 18 des Bundesrates (BR-Drs. 292/26-Beschluss) enthaltene Zustimmung der Bundesregierung umgesetzt. Dies zielt insbesondere darauf, den bürokratischen Aufwand der Länder für erforderliche Befreiungen gering zu halten.

Zu § 104

Mit der Änderung in Satz 2 wird die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme Nummer 19 des Bundesrates (BR-Drs. 292/26-Beschluss) enthaltene Zustimmung der Bundesregierung umgesetzt. Damit wird ermöglicht, die Nutzungsdauer zu verlängern, wenn beispielsweise sich die Fertigstellung geplanter Neubauten erheblich verzögert.

Mit der Ergänzung von Satz 3 wird die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme Nummer 5 Buchstabe k Doppelbuchstabe aa des Bundesrates (BR-Drs. 292/26-Beschluss) enthaltene Zustimmung der Bundesregierung umgesetzt. Diese Ergänzung zielt insbesondere darauf, der Nutzung von Containern für Flüchtlingsunterkünfte oder Schulen und Kitas angemessen zu begegnen.

Zu Artikel 2

Zu § 22

In Absatz 4 wird für Bioöl das Massebilanzsystem geregelt. Infolgedessen werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu Absatz 5 und 6.

Die Änderung in Absatz 6 dient der Synchronisierung der Regelung zur Fernwärme in Bezug auf den Einsatz von Grubengas mit dem Wärmeplanungsgesetz.

Im neuen Absatz 7 wird eine Übergangsregelung für Biomethan, biogenes Flüssiggas und Bioöl geregelt. Danach sind jeweils die Vorgaben zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Massebilanzsystem einhalten. Damit kann registrierte Bestandsware weiterhin verwendet werden.

Zu § 28

In Absatz 1 Nummer 2 werden Lüftungsanlagen erfasst, die automatisiert mittels einer bedarfsgeführten Regelung die Luftvolumenströme beeinflussen können.

In Absatz 2 wird Verweis auf die EU-Verordnung zum Ökodesign umgestellt.

Zu § 43

In Absatz 2 stellt eine Folgeänderung des Massebilanzsystems für Bioöl dar.

Zu § 60a

Zu Absatz 1

Luft-Luft-Wärmepumpen dienen der Beheizung von Gebäuden oder Nutzungseinheiten und übernehmen damit dieselbe Grundfunktion wie andere Wärmepumpensysteme. Für die

Zielsetzung der Vorschrift - nämlich die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und energieeffizienten Betriebs - ist es unerheblich, ob die Wärme über ein wassergeführtes System oder unmittelbar über Luft übertragen wird. Auch Luft-Luft-Wärmepumpen können fehlerhaft eingestellt, ineffizient betrieben oder unzureichend gewartet werden. Ziel der Prüfpflicht ist es, einen ordnungsgemäßen und effizienten Betrieb der Wärmepumpe sicherzustellen. Dieses Ziel kann auch durch eine fachgerecht durchgeführte und vertraglich gesicherte Wartung erreicht werden, die die Überprüfung der für Betrieb, Funktion und Effizienz der Wärmepumpe maßgeblichen Einstellungen und Komponenten umfasst. Verträge über die Wartung von Wärmepumpen decken die wesentlichen anlagenbezogenen Prüf- und Kontrollinhalte ab. Bei Vorliegen eines Wartungsvertrags besteht deshalb kein zwingender Bedarf für eine zusätzliche formalisierte Prüfung. Die Ausnahme vermeidet damit zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 enthält eine sehr detaillierte Aufzählung einzelner Prüfgegenstände. Diese Detailtiefe kann in der praktischen Anwendung zwar hilfreich sein, führt im Verordnungstext jedoch zu einer starken Überfrachtung der Regelung. Zudem besteht das Risiko, dass die Aufzählung als abschließend verstanden wird oder bei technischen Weiterentwicklungen schnell aktualisierungsbedürftig wird. Die gekürzte Fassung fasst die Einzelpunkte daher in einer technologieneutralen und funktionsbezogenen Formulierung zusammen. Maßgeblich bleiben weiterhin alle Einstellungen und Komponenten, die für Betrieb, Funktion und Effizienz der Wärmepumpe relevant sind. Damit bleibt der Regelungszweck erhalten, ohne die Vorschrift unnötig zu überfrachten.

Zu Absatz 3

Von dem Erfordernis einer gesonderten Schulung kann abgesehen werden, wenn die Betriebsprüfung durch eine fachkundige Person durchgeführt wird, die aufgrund ihrer Berufsausbildung, einschlägigen Berufserfahrung und beruflichen Tätigkeit bereits über die erforderlichen Kenntnisse zur Beurteilung von Betrieb, Funktion und Effizienz von Wärmepumpen verfügt. Dies gilt insbesondere für Personen, die aufgrund ihrer Gewerke bezogenen Ausbildung und praktischen Tätigkeit regelmäßig mit Planung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Diagnose oder Optimierung von Wärmepumpenanlagen befasst sind. Das Schulungserfordernis würde insoweit zu einer Doppelqualifikation ohne erkennbaren fachlichen Mehrwert führen. Ausreichend ist daher, dass die prüfende Person fachkundig ist und aufgrund ihrer Ausbildung und Berufspraxis in der Lage ist, die Betriebsprüfung ordnungsgemäß durchzuführen. Der bisherige Absatz 4 war bisher stark ausdifferenziert, indem einzelne Gewerke mit Verweis auf konkrete Nummern der Handwerksordnung benannt wurden. Für das Verständnis der Vorschrift ist diese Detaillierung nicht erforderlich. Sie erschwert vielmehr die Lesbarkeit und macht den Text unnötig formalistisch. Die verkürzte Fassung stellt stattdessen auf die einschlägige handwerkliche oder technische Berufsqualifikation in den betroffenen Fachbereichen ab. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Kreis der zur Prüfung befugten Personen weiterhin auf fachlich qualifizierte und berufsrechtlich (gewerberechtlich) zur Ausübung der einschlägigen Tätigkeit berechtigte Personen beschränkt bleibt.

Durch die Vereinfachung und durch die Digitalisierung, mit der auch bei der Erstprüfung eine Vor-Ort-Überprüfung ersetzt werden kann, entfällt erheblicher Erfüllungsaufwand. Die Datenbank des Statistischen Bundesamtes zu Erfüllungsaufwand (www.ondea.de) sieht für Bürgerinnen und Bürger für die Heizungsprüfung einen jährlichen Erfüllungsaufwand als Sachaufwand von 558.000 Euro und einen zeitlichen Aufwand von 5207 Stunden (ID 2023082411093501_41X bzw. 2023082411093501_50X). Es kann pauschal davon ausgegangen werden, dass zumindest die Hälfte dieses Aufwandes durch die Digitalisierung auch der Erstprüfung entfällt. Mithin reduziert sich der jährliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger auf 279.000 Euro und 2604 Stunden. Für die Wirtschaft ist gleichermaßen von einer Entlastung auszugehen. Der mit der ID 2023082414075401_41X bzw. ID

2023082414075401_50X hinterlegte jährliche Aufwand von 253.000 Euro reduziert sich um die Hälfte auf rund 127.000 Euro p.a. Ebenso profitiert die Verwaltung von der Digitalisierung. Deren jährlicher Aufwand von (ID 2023082413034501_41X bzw. ID 2023082413034501_50X) von 20.000 Euro reduziert sich auf 10.000 Euro.

Die Vereinfachung in Absatz 3 und im bisherigen Absatz 4 ermöglicht auch eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Hier ist davon auszugehen, dass bei entsprechender Berufsausbildung und Berufserfahrung der Fortbildungsaufwand vollständig entfällt. Die Datenbank des Statistischen Bundesamtes zu Erfüllungsaufwand (www.ondea.de) sieht zur ID 2023082414360401_41X bzw. 2023082414360401_50X einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 9,9 Millionen Euro vor, der insgesamt als jährliche Entlastung einzuordnen ist.

Zu § 60b

Zu Absatz 1

Die Kürzung der Aufzählungen dient der sprachlichen Straffung, der besseren Lesbarkeit und der technologieoffeneren Ausgestaltung der Vorschrift. Die bisherige Fassung enthält zahlreiche einzelne Prüf- und Optimierungsmaßnahmen, die zwar typische Anwendungsfälle beschreiben, den Regelungstext jedoch sehr detailliert und in der praktischen Anwendung unnötig schwerfällig machen.

Zu Absatz 2

Die zusammengefasste Formulierung stellt allgemein auf Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Betriebsweise, der Regelung, der Temperaturführung, der Pumpen- und Zirkulationssteuerung sowie auf Hinweise zu weitergehenden Einsparmaßnahmen ab. Damit bleibt der sachliche Gehalt der Vorschrift erhalten. Die bisher genannten Einzelmaßnahmen werden inhaltlich weiterhin erfasst, ohne dass sie im Verordnungstext im Einzelnen aufgeführt werden müssen.

In Absatz 7 und Absatz 8 werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Die Vereinfachung in § 60b Absatz 1 und 2 führen zu einer Entlastung von geschätzt 25 Prozent des jährlichen Aufwands. In der Datenbank des Statistischen Bundesamtes sind für die Bürgerinnen und Bürger jährliche Aufwände von rund 1,2 Millionen (Sachaufwand) und rund 11.209 Stunden (Zeitaufwand) hinterlegt. Es ist davon auszugehen, dass sich der jährliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um rund 2800 Stunden und um rund 300.000 Euro reduziert. Für die Wirtschaft beträgt der jährliche Aufwand bisher rund 516.000 Euro (ID 2023083011313601_41X bzw. 2023083011313601_50X), damit ergibt sich eine Entlastung bei 25 Prozent von etwa 130.000 Euro p.a. Auch für die Verwaltung ergibt sich insoweit eine jährliche Entlastung. Bei bisher rund 40.000 Euro p.a. (ID 2023083013493801_41X bzw. 2023083013493801_50X) kommt es bei einer 25-prozentigen Aufwandsreduktion zu einer jährlichen Entlastung von 10.000 Euro.

Zu § 60c

Zu Absatz 2

Die Neufassung vermeidet eine übermäßige Detailsteuerung im Verordnungstext und reduziert das Risiko, dass die bisherige Aufzählung als abschließend verstanden wird. Die materiellen Anforderungen an den hydraulischen Abgleich bleiben erhalten, werden jedoch allgemeiner und damit übersichtlicher gefasst. Gleichzeitig bleibt durch den fortgeführten DIN-Verweis das fachliche Anforderungsniveau an die Heizlastberechnung gewahrt.

Absatz 4 enthält eine Folgeänderung zu § 60a.

Zu § 75

In Absatz 1 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

In Absatz 5 erfolgt eine Bündelung mit der Verordnung (EU) 2024/573. Soweit eine Überprüfung der Anlagen nach dieser Verordnung erfolgt ist, ist die Inspektion nach Absatz 2 nicht mehr durchzuführen. Die Ergebnisse der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/573 sind für die Inspektion nach § 75 zu übernehmen.

Zu § 82

Die Anpassung in Absatz 1 ermöglicht eine praktikable Umsetzung.

In Absatz 4 wird die Frist für die zu verwendenden Verbrauchsdaten auf 18 Monate erhöht.

Zu § 86

In Absatz 3 wird die Ergänzung aufgenommen, wonach gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275 die Energieeffizienzklasse A dem Nullemissionsgebäude entspricht.

Zu Anlage 1

In Anlage 1 erfolgt eine redaktionelle Korrektur in Nummer 6. Die Aufstellung des Wärmeerzeugers ist differenziert dargestellt, daher ist der Halbsatz in Zeile 3 zu streichen. Zudem ist ein redaktioneller Fehler beim Netztyp zu bereinigen.

Zu Anlage 4

Die Anpassung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 22 Absatz 6.

Zu Anlage 9

Die Anpassung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 22 Absatz 6.

Zu Anlage 10a

Die Anpassungen dienen der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie.

Zu Artikel 5

Zu § 3a

Der im Regierungsentwurf vorgesehene neue § 5a CO2KostAufG regelt die Kostenverteilung bei Einbau und Betrieb einer Heizungsanlage gemäß § 43 des Gebäudemodernisierungsgesetzes in Bestandsgebäuden. Vermieter und Mieter tragen ab dem 1. Januar 2029 die Kosten für die nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes verpflichtend anteilig zu nutzenden Brennstoffe bezüglich des Brennstoffanteils von maximal 30 Prozent am insgesamt verbrauchten Brennstoff je zur Hälfte. Der künftige § 3 Absatz 1 Nummer 6 CO2KostAufG bestimmt, dass der Brennstofflieferant den Preisbestandteil für diesen verpflichtend anteilig zu nutzenden Brennstoff auf der Rechnung gesondert auszuweisen hat.

Der auszuweisende Brennstoffanteil muss korrekt erhoben werden. Um das sicherzustellen regelt § 3a CO2KostAufG, dass der Preisbestandteil sachlich gerechtfertigt sein muss. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich insbesondere aus den Beschaffungsverträgen des Brennstofflieferanten ergeben (Absatz 1). Zudem kann das Bundeskartellamt die Einhaltung dieser Maßgabe überprüfen, wenn ein Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen diese Maßgabe vorliegt. Das Bundeskartellamt kann den Brennstofflieferanten verpflichten, ein gegen diese Maßgabe verstoßendes Verhalten abzustellen.

Zu Abschnitt 3

Aufgrund der Einfügung der §§ 5a bis 5c ist die Überschrift des Abschnitts 3 zu erweitern. Mit den §§ 5a und 5b wird die Aufteilung der Betriebskosten bei Einbau einer mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage geregelt. § 5c regelt die Evaluierung.

Zu § 5a Absatz 4

§ 5a Absatz 4 CO2KostAuftG ist eine Folgeänderung aufgrund der besonderen Übergangsregelung des § 43 Absatz 7 des Gebäudemodernisierungsgesetzes für den Fall, dass eine mit Gas, Öl oder Flüssiggas beschickte Heizungsanlage nach dem Inkrafttreten des GModG aufgrund eines irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage kurzfristig neu eingebaut werden muss und eine alternative Heizungslösung nicht rechtzeitig realisierbar ist.

Satz 1 regelt den Fall, dass eine Havarie im Verlauf des Jahres 2027 eintritt, für den es im § 43 Absatz 7 des Gebäudemodernisierungsgesetzes keinen Regelungsbedarf gibt, der aber in § 5a CO2KostAuftG zu regeln ist. Die besonderen Regelungen der Kostenverteilung zwischen Mieter und Vermieter des 5a Absatz 1 bis 3 greifen für die Netzentgelte (bei der Belieferung mit Gas) und für die Kohlendioxidkosten bereits ab dem 1. Januar 2028. Um eine Regelungslücke zu vermeiden, stellt Satz 1 sicher, dass die besondere Verteilung dieser Kosten zwischen Vermieter und Mieter im Fall einer Havarie im Verlauf des Jahres 2027 erst nach einer Übergangszeit von 12 Monaten nach dem Einbau einer mit Gas, Öl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage zur Anwendung kommen.

Satz 2 stellt sicher, dass in einem Havariefall im Verlauf des Jahres 2028 die besonderen Regelungen der Kostenverteilung zwischen Vermieter und Mieter des § 5a Absatz 1 bis 3 CO2KostAuftG erst nach der Übergangszeit des § 43 Absatz 7 Satz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes zur Anwendung kommen, wenn zum Zeitpunkt des irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage keine Pflicht nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes besteht. Das ist bei den Heizungsanlagen nach Absatz 1 der Fall, die vor dem Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes eingebaut wurden. Bei diesen Heizungsanlagen kommen die besonderen Regelungen der Kostenverteilung zwischen Mieter und Vermieter des 5a Absatz 1 bis 3 für die Netzentgelte (bei der Belieferung mit Gas) und für die Kohlendioxidkosten erst nach einer Übergangszeit von 12 Monaten ab dem Einbau einer mit Gas, Öl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage zur Anwendung. Fällt eine bestehende Heizungsanlage im Verlauf des Jahres 2028 irreparabel aus, die nach dem Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetz eingebaut wurde, kommt zum Zeitpunkt ihres Ausfalls bereits eine Pflicht aus der Bio-Treppe zur Anwendung. In diesem Fall bedarf es für die Anwendung der besonderen Regelungen der Kostenverteilung zwischen Mieter und Vermieter des 5a Absatz 1 bis 3 für die Netzentgelte (bei der Belieferung mit Gas) und für die Kohlendioxidkosten keine Übergangsfrist. Da die Pflichten aus der Bio-Treppe nach § 43 Absatz 7 Satz 1 erst 12 Monate nach Einbau der neuen mit Gas, Öl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage greift, und zwar unabhängig davon, ob die ersetzte Heizungsanlage vor oder nach dem Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes eingebaut wurde, fallen die Kosten für den nach § 43 Absatz 1 verpflichtend anteilig zu nutzenden Brennstoff auch erst nach dem Übergangszeitraum von 12 Monaten an, so dass die besonderen Regelungen der Kostenverteilung zwischen Mieter und Vermieter des 5a Absatz 1 bis 3 für diese Kosten unverändert Anwendung finden können.

Satz 3 stellt sicher, dass in einem Havariefall ab dem Jahr 2029 die besonderen Regelungen der Kostenverteilung zwischen Vermieter und Mieter des § 5a Absatz 1 bis 3 CO2KostAuftG erst nach der Übergangszeit des § 43 Absatz 7 Satz 2 und 3 des Gebäudemodernisierungsgesetzes zur Anwendung kommen, wenn zum Zeitpunkt des irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage keine Pflicht nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes besteht. Das ist bei den Heizungsanlagen nach Absatz 1 der Fall, die vor dem Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes eingebaut wurden. Für die

übrigen von § 43 Absatz 7 Satz 2 des Gebäudemodernisierungsgesetz erfassten Fälle einer Havarie ab dem Jahr 2029, bedarf es im CO2KostAuftG keiner Regelung. Wird nach § 43 Abs. 7 Satz 2 des Gebäudemodernisierungsgesetzes für eine Übergangszeit von 12 Monaten eine niedrigere Stufe der Biotreppe fortgeschrieben können die Absätze 1 bis 3 unverändert Anwendung finden, weil nur die Kosten aufgeteilt werden, die tatsächlich anfallen.

Zu § 5c

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Verteilungswirkung in Bezug sowohl auf die Kosten der Vermieter als auch auf die Kosten der Mieter evaluiert wird.

Zu § 5d

[…]

Zu § 6

In Absatz 2 wird eine Hinweispflicht des Vermieters an den Mieter ergänzt, soweit der Mieter unter die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 fällt, sich der Mieter also selbst mit Wärme oder Wärme und Warmwasser versorgt.

Zu Artikel 7

Zu § 2

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Reihenfolge in der Begriffsbestimmung.

Zu § 3

Es erfolgt eine Anpassung der Ausnahmeregelung gemäß der Vorgabe nach Artikel 14 der Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275.

Zu § 6

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur, um den Bezug zu den Stellplätzen klarzustellen.

Zu § 10

Im neuen Absatz 3 wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen, um Absatz 1 und Absatz 2 zu erfassen.

Zu Artikel 8

In Absatz 4 Nummer 2 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 46 a) bb).

In Absatz 10 erfolgt in Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc eine Folgeänderung zum Gebäudemodernisierungsgesetz. In Nummer 4 erfolgt zudem eine redaktionelle Korrektur.

Im Übrigen werden die EU-Rechtsakte aktualisiert.